

Praxisleitfäden für die Altersbestimmung



Praxisleitfaden für die Altersbestimmung

November 2025

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie dessen Produkte und Gremien sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Redaktionsschluss: Juli 2025

Dritte Ausgabe

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die im Namen der EUAA handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

Print ISBN 978-92-9418-390-3 doi:10.2847/1178806 BZ-01-25-063-DE-C

PDF ISBN 978-92-9418-389-7 doi:10.2847/0120825 BZ-01-25-063-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2025

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden. Die EUAA besitzt keine Urheberrechte an den folgenden Elementen:

Titelfoto: [Seventyfour](#), ID 571507909, © Adobe Stock, 2025.



Hinweise zum Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Die Aufgabe der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) besteht darin, die Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Staaten (EU+-Staaten ⁽¹⁾) bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen. Das Migrations- und Asylpaket ⁽²⁾ wurde im Mai 2024 angenommen. In Artikel 25 der Asylverfahrensverordnung ⁽³⁾ (AsylVfVO) wird auf das Verfahren zur Altersbestimmung Bezug genommen. Diese Aktualisierung baut auf der zweiten Fassung des Leitfadens auf, die von der Agentur im September 2018 veröffentlicht wurde, und trägt den mit dem Migrations- und Asylpaket eingeführten Änderungen der Rechtsvorschriften Rechnung.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Zur Anpassung dieses Leitfadens an den neuen Rechtsrahmen arbeitete die EUAA mit einem externen Sachverständigen zusammen und erhielt zudem wertvolle Beiträge von der Europäischen Kommission, dem UNHCR und UNICEF. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das EUAA-Netzwerk von Experten für Vulnerabilität und das Netzwerk zu Asylverfahren allen EU+-Ländern zur Konsultation vorgelegt. Der Bericht wurde im November 2025 vom Verwaltungsrat der EUAA angenommen.

An wen ist dieser Leitfaden gerichtet? Der Leitfaden richtet sich insbesondere an Mitarbeitende, die mit der Durchführung von Altersbestimmungsverfahren befasst sind, wenn bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, begründete Zweifel hinsichtlich ihres Alters bestehen. Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Altersbestimmung liegt je nach Mitgliedstaat bei unterschiedlichen Behörden. Aufgrund des kooperativen Charakters der Altersbestimmung kommt der Einbeziehung einer multidisziplinären Gruppe von Fachkräften besondere Bedeutung zu. Dieser Leitfaden sollte daher verbreitet und allen Akteuren, die potenziell am Altersbestimmungsverfahren beteiligt sind, zugänglich gemacht werden. Dazu zählen sowohl diejenigen, die unmittelbar als Sachverständige, Vormünder, Rechtsauskunft erbringende Personen, Rechtsanwältinnen und -anwälte, Bedienstete von Kinderschutzbehörden und Entscheidungsträger beteiligt sind, als auch diejenigen, die mittelbar als Partner in die Weiterverweisung von Antragstellern zur Altersbestimmung eingebunden sind.

Wie wird dieser Leitfaden genutzt?

Der Leitfaden kann von Praktikerinnen und Praktikern genutzt werden, um:

- eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Altersbestimmung erforderlich und potenziell wirksam ist, um die Zweifel hinsichtlich des Alters einer Person auszuräumen;

⁽¹⁾ Die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽²⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Migration und Inneres, „Migrations- und Asylpaket“, Website der Europäischen Kommission, 21. Mai 2024, https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum_en.

⁽³⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 2024/1348 vom 22.5.2024).





- sicherzustellen, dass während des gesamten Verfahrens die erforderlichen Garantien gewährleistet sind und die Rechte des Kindes geachtet werden, einschließlich des Rechts auf Gehör sowie des Rechts auf Beistand durch einen Vormund oder die Eltern und einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine Rechtsauskunft erbringende Person;
- sicherzustellen, dass das Altersbestimmungsverfahren mit den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang steht und somit eine gegenseitige Anerkennung zwischen den EU+-Ländern ermöglicht wird.

Dieser Leitfaden soll die zuständigen Behörden und andere an Verfahren zur Altersbestimmung beteiligte Akteure unterstützen, indem er Folgendes bereitstellt:

- allgemeine Informationen über die Altersbestimmung und die rechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des Migrations- und Asylpakets (siehe Kapitel [2 Rechte und Verfahrensgarantien](#));
- allgemeine Überlegungen im Zusammenhang mit der praktischen Einführung des Verfahrens zur Altersbestimmung (siehe Kapitel [3 Praktischer Ablauf des Verfahrens zur Altersbestimmung](#));
- einen Überblick über den kaskadenartigen und multidisziplinären Ansatz zur Altersbestimmung, wobei insbesondere die Einrichtung und Arbeitsweise multidisziplinärer Teams sowie gegebenenfalls die Rolle derjenigen erläutert werden, die medizinische Untersuchungen unterstützen (siehe Abschnitt [3.3.2 Medizinische Altersbestimmung: Priorisierung der am wenigsten invasiven Untersuchung](#));
- eine Erläuterung, wie die tatsächliche Altersbestimmung durchgeführt werden soll, indem die verschiedenen Methoden vorgestellt werden (siehe [Anhang 1 - Das Gespräch zur Altersbestimmung](#) und [Anhang 2 – Psychosoziale Bewertung](#));
- allgemeine zu berücksichtigende praktische Erwägungen (siehe [Anhang 3 – Checklisten – Anwendbare Standards, Bereitstellung von Informationen, Betreuung und Sicherheit](#)).

Welcher Zusammenhang besteht zwischen diesem Leitfaden und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten?

Bei dem Leitfaden handelt es sich um ein Instrument zur „sanften“ Konvergenz. Er ist nicht rechtsverbindlich. Der Leitfaden zielt darauf ab, die Konvergenz der Verfahren zur Altersbestimmung in den EU+-Ländern zu verbessern und Praktikerinnen und Praktiker bei der Umsetzung einheitlicher, rechtebasierter Verfahren unter Wahrung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zu unterstützen. In allen Instrumenten des Migrations- und Asylpakets wird auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ⁽⁴⁾ (KRK), die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽⁵⁾ (Charta), die Europäische Menschenrechtskonvention ⁽⁶⁾ (EMRK) und den Rahmen für die Grundrechte verwiesen, die während des gesamten Asylverfahrens, beginnend mit der Überprüfung, berücksichtigt werden müssen. In diesem Rahmen bietet die AsylVfVO wichtige Garantien, die als Richtschnur für die Gestaltung und Umsetzung von Verfahren zur Altersbestimmung dienen.

⁽⁴⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), Vereinte Nationen, Vertragsreihe, Bd. 1577, S. 3, 20. November 1989, <https://www.refworld.org/legal/agreements/unga/1989/en/18815>.

⁽⁵⁾ Europäische Union, [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02.

⁽⁶⁾ Europarat, [Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14](#) vom 4. November 1950, SEV-Nr. 5.





In welchem Verhältnis steht dieser Leitfaden zu anderen Instrumenten, Leitlinien und Empfehlungen zur Altersbestimmung?

Der von der EUAA herausgegebene *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung – Dritte Auflage*, 2025 ist Teil einer größeren Reihe von Instrumenten zur Altersbestimmung. Diese umfasst:

- den EUAA-Trickfilm für Kinder „[All you need know about age assessment](#)“,
- das Buch: EUAA, [All You Need to Know about Age Assessment](#), Januar 2022;
- den EUAA-Trickfilm für Praktikerinnen und Praktiker „[Age assessment – Why?When? How?](#)“ sowie die Materialien zur Bereitstellung von Informationen für Kinder auf dem Portal [Let's speak asylum](#).

Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit folgenden Dokumenten verwendet werden:

- EUAA/FRA, [Das Asylverfahren – Praxisinstrument für Vormünder](#), 2023 und
- EUAA, *Practical Guide on the Best Interests of the Child – Second edition* (erscheint 2026).

Einige der Praxisleitfäden und -instrumente der EUAA, auf die in diesem Leitfaden Bezug genommen wird, werden im Zeitraum 2025 bis 2028 veröffentlicht und/oder schrittweise aktualisiert. Mit den Aktualisierungen werden die genannten Veröffentlichungen mit den Rechtsinstrumenten des Migrations- und Asylpakets in Einklang gebracht. Nach ihrer Veröffentlichung werden die Veröffentlichungen zusammen mit allen anderen Produkten der EUAA auf der [Website der EUAA](#) online verfügbar sein.

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erarbeitet, dass ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.





Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	8
Glossar	10
1. Die Bedeutung des Alters.....	13
2. Rechte und Verfahrensgarantien.....	16
2.1. Das Wohl des Kindes.....	18
2.2. Zur Vermutung der Minderjährigkeit	22
2.2.1. Prüfung der vorhandenen Dokumente	25
2.2.2. Begründung der Altersbestimmung.....	27
2.3. Vormundschaft oder Vertretung	28
2.4. Die Rolle der Rechtsauskunft erbringenden Person	31
2.5. Recht auf Information, Mitwirkung und Zustimmung.....	32
2.6. Qualifizierte Sachverständige für die Altersbestimmung	34
2.7. Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung bei der Altersbestimmung.....	38
2.8. Grundsatz des Zweifelsvorteils	42
3. Praktischer Ablauf des Verfahrens zur Altersbestimmung.....	43
3.1. Identifizierung von besonderen Bedürfnissen.....	45
3.2. Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung einer Altersbestimmung..	46
3.2.1. Gewährleistung von Garantien bei gleichzeitiger Verhinderung eines Missbrauchs des Systems	49
Einhaltung der Verfahrensgarantien.....	53
3.3. Kaskaden- und multidisziplinärer Ansatz für die Altersbestimmung.....	55
3.3.1. Nicht medizinische Methoden zur Altersbestimmung	57
3.3.2. Medizinische Altersbestimmung: Priorisierung der am wenigsten invasiven Untersuchung	62
3.4. Die Entscheidung.....	64
3.5. Anfechtung der Entscheidung über das Alter.....	66
3.5.1. Überprüfung einer Entscheidung über die Altersbestimmung im Lichte neuer Erkenntnisse	67
4. Aufkommende und neue Technologien.....	68
5. Zusätzliche Ressourcen	70





Anhänge.....	71
Anhang 1 - Das Gespräch zur Altersbestimmung.....	71
Anhang 2 – Psychosoziale Bewertung.....	82
Anhang 3 – Checklisten – Anwendbare Standards, Bereitstellung von Informationen, Betreuung und Sicherheit.....	92
Anhang 4 – Vordruck einer Einwilligungserklärung zur Teilnahme an einer Altersbestimmung	96
Anhang 5 – Überblick über die Methoden zur Altersbestimmung aus der Ausgabe 2018 des Leitfadens.....	98
Hilfestellung bei der schrittweisen Anwendung von Methoden.....	99



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
AMMVO	Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement – Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013
AsylVfVO	Asylverfahrensverordnung – Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU
AufnRL (2024)	Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.
BIC	Wohl des Kindes
Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
Eurodac	European Asylum Dactyloscopy Database (Europäische Datenbank zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern)
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Herkunftsländerinformationen	Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information)
KI	Künstliche Intelligenz
KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Screeningverordnung	Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817



Abkürzung	Begriffsbestimmung
StatusVO	Statusverordnung – Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
THB	Menschenhandel (Trafficking in Human Beings)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen



Glossar

Altersbestimmungsverfahren: Verfahren, mit dessen Hilfe die zuständigen Behörden versuchen, das chronologische Alter oder die Altersspanne einer antragstellenden Person zu schätzen, um festzustellen, ob es sich bei der antragstellenden Person um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt.

Altersüberprüfung: Der erste Schritt, den der/die zuständige Bedienstete während der Identitätsüberprüfung durchführt, um eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Dieser Schritt erfolgt in der Regel während des Identifizierungsverfahrens und umfasst einige gezielte Fragen, um grundlegende personenbezogene Informationen und alle verfügbaren Unterlagen zu sammeln. Es handelt sich nicht um eine vollständige Befragung, sondern vielmehr um einen Teil der Identitäts- oder Vulnerabilitätsprüfungen, der darauf abzielt, zu beurteilen, ob das angegebene Alter bei ersten Zweifeln plausibel erscheint. Die mündliche Befragung in diesem Stadium sollte kurz und verhältnismäßig bleiben und sich auf einfache biografische Angaben konzentrieren (wie Name, Geburtsdatum und -ort, Familienzusammensetzung, Dokumente, über die die antragstellende Person möglicherweise verfügt und die sie vorlegen kann, sowie Dokumente, die als gefälscht oder betrügerisch erlangt oder verwendet erscheinen). Dies geschieht, um zu überprüfen, ob ernsthafte Zweifel hinsichtlich des angegebenen Alters bestehen könnten. Sie wird in der Regel im Rahmen der Erstprüfungen durchgeführt (z. B. bei der Überprüfung an der Grenze). Wenn ernsthafte Zweifel bestehen bleiben, muss der Fall an die Asylbehörde weitergeleitet werden, um zu beurteilen, ob diese Zweifel tatsächlich begründet sind und eine formelle Altersbestimmung gerechtfertigt ist.

Asylbehörde: Nationale Behörde, die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig ist ⁽⁷⁾ und darüber entscheidet, ob eine Altersbestimmung durchgeführt wird oder nicht. Diese Behörde ist auch die zuständige Stelle, die mit der endgültigen Entscheidung über das Alter der antragstellenden Person, sobald die Bewertung abgeschlossen ist, betraut ist. ⁽⁸⁾

Begründete Zweifel: Begründete Zweifel entstehen, wenn das angegebene Alter einer Person nicht festgestellt werden kann oder im Rahmen der Altersüberprüfung widerlegt wird, einschließlich der Anhörung der Erklärungen der antragstellenden Personen, der Prüfung verfügbarer schriftlicher Nachweise sowie der Berücksichtigung weiterer relevanter Beweismittel und Hinweise. In solchen Fällen reichen die eingeholten Informationen nicht aus, um die Glaubwürdigkeit des angegebenen Alters zu bestätigen, sodass möglicherweise eine Altersbestimmung erforderlich ist.

Biologisches Alter: der tatsächliche Zustand des körperlichen Alterungsprozesses sowie das damit verbundene Potenzial für Langlebigkeit, im Unterschied zum chronologischen Alter, das die Anzahl der gelebten Jahre beschreibt ⁽⁹⁾. Es wird durch Faktoren wie Ernährung, Bewegung, Genetik und Umwelteinflüsse beeinflusst ⁽¹⁰⁾.

⁽⁷⁾ Artikel 3 Absatz 16 und Artikel 4 Absatz 1 AsylVfVO.

⁽⁸⁾ Artikel 25 Absatz 1 AsylVfVO.

⁽⁹⁾ Terry Smith & Laura Brownlees, *Age Assessment: A Technical Note*, UNICEF, Januar 2013, <https://www.refworld.org/reference/themreport/unicef/2013/en/90892>.

⁽¹⁰⁾ Cleveland Clinic. 2025. „Biological Age: What It Is and How You Can Measure It.“ *Health Essentials*, 10. Januar 2025, https://health.clevelandclinic.org/biological-age?utm_source=chatgpt.com.



Chronologische Alter ⁽¹⁾: wird in Jahren, Monaten und Tagen ab dem Zeitpunkt der Geburt gemessen.

Gesetzliche(r) Vertreter(in): Rechtsberatung erbringende Person, Rechtsanwältin/ -anwalt, die/der nach nationalem Recht zugelassen oder befugt ist und Rechtsbeistand und Vertretung bei der Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfsverfahren gegen die Asylentscheidung leistet. Rechtsberatung und -vertretung ⁽¹²⁾ bezeichnet eine individuelle, eingehende und personalisierte Unterstützung bei der Vorbereitung der Dokumente des Rechtsbehelfs und die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor einem Gericht. Um die wirksame Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, sollte ein(e) gesetzliche(r) Vertreter(in) unmittelbar nach der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung zur Verfügung gestellt werden.

Gremium für die Altersbestimmung: Ein multidisziplinäres Team, das gemeinsam das Alter anhand verschiedener Faktoren (wie physischer, psychologischer, entwicklungsbezogener, umweltbezogener und kultureller Natur) schätzt. Das Gremium setzt sich aus Fachkräften zusammen, die sich mit dieser speziellen Altersbestimmung befassen, darunter Sozialarbeitende, (Ethno-)Anthropologinnen und Anthropologen, Kinderpsychologinnen und -psychologen, Ärztinnen und Ärzte (Kinderärztinnen und Kinderärzte oder andere Fachärztinnen und Fachärzte) und Kulturmittelnde.

Invasiv ⁽¹³⁾ oder **aufdringlich**: Der Begriff „invasiv“ wird in medizinischen Untersuchungsverfahren normalerweise als Hinweis auf die Tatsache verwendet, dass Instrumente oder andere Gegenstände in den Körper oder Körperöffnungen eingeführt werden, auch zum Abschneiden von Gewebe. Wenn eine Bewertungsmethode aufdringlich ist, hat sie wahrscheinlich negative oder unerwünschte Auswirkungen auf das psychosoziale Wohlbefinden der Person. Dies umfasst nicht nur medizinische Eingriffe, sondern auch Praktiken wie Nacktuntersuchungen oder das Fotografieren von Körperteilen (zur Aufnahme in die Akte der antragstellenden Person). Obwohl diese Praktiken im medizinischen Sinne nicht physisch invasiv sind, gelten sie als in die Privatsphäre eingreifend und können ähnliche Auswirkungen auf die Würde und das Wohlbefinden der antragstellenden Person haben.

„Kind“ oder „minderjährige Person“: Drittstaatsangehörige(r) oder Staatenlose(r) unter 18 Jahren. Die Begriffe gelten als Synonyme für Personen unter 18 Jahren; beide werden in dieser Veröffentlichung verwendet. Die EUAA bevorzugt den Begriff „Kind“, doch wird auch der Begriff „Minderjährige(r)“ verwendet, wenn er in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich erwähnt wird. In diesem Leitfaden wird eine Person, die internationalen Schutz beantragt und deren Alter nicht festgestellt wurde oder in Frage steht, auch als **antragstellende Person** oder **Person** bezeichnet. Dieser Leitfaden gilt sowohl für unbegleitete als auch für begleitete Kinder, und entsprechende Verweise wurden entsprechend aufgenommen.

Rechtsauskunft erbringende Person: Ein(e) nach nationalem Recht zur Rechtsberatung zugelassene(r) oder zulässige(r) Berater(in) oder eine Person, die mit der Erteilung von Rechtsauskunft betraut ist ⁽¹⁴⁾.

⁽¹⁾ UNICEF, *Technical note on age assessment*, 2013, a. a. O., Fn. 9.

⁽¹²⁾ Artikel 17 AsylVfVO.

⁽¹³⁾ Definition aus dem online verfügbaren Oxford-Dictionary: <https://en.oxforddictionaries.com/definition/us/invasive>.

⁽¹⁴⁾ Erwägungsgrund 14 AsylVfVO.



Sachverständige oder Sachverständige für die Altersbestimmung: Fachkräfte, die mit der Begutachtung des Alters von Personen betraut sind, wenn Zweifel an deren angegebenem Alter bestehen, insbesondere im Migrations- und Asylkontext.

Unbegleitetes Kind: Wird als Synonym für **unbegleitete(r) Minderjährige(r)** verwendet und bezeichnet ein Kind/eine(n) Minderjährige(n), das/der/die ohne Begleitung eines für das Kind/den/die Minderjährige(n) nach dem nationalen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines EU+-Staates einreist, solange es/er/sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person/eines solchen Erwachsenen befindet. Dies schließt Kinder/Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der EU+-Staaten dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden. ⁽¹⁵⁾ Der Begriff umfasst auch **von ihren Eltern getrennte Kinder**, d. h. Kinder, die von Verwandten oder anderen erwachsenen Familienangehörigen begleitet werden, die nicht ihre Eltern oder gesetzlichen Vormünder sind.

Vorläufiger Vormund: Person, die die/den Minderjährige(n) unterstützt, bis ein ständiger Vormund bestellt wurde. Das Migrations- und Asylpaket sieht vor, dass eine solche Person bereits während der Überprüfung benannt wird. ⁽¹⁶⁾ Diese Person wird so bald wie möglich als vorläufige(r) Vertreter(in) des unbegleiteten Kindes (oder der Person, deren Alter strittig ist) bestellt, bis ein Vormund oder ein(e) Vertreter(in) bestellt wird. Der vorübergehende Vormund muss geschult sein, um das Kind zu unterstützen und sein Wohl und sein allgemeines Wohlergehen zu schützen, damit es von den im Rechtsrahmen vorgesehenen Rechten profitieren kann und das Verschwinden von minderjährigen Migranten und Migrantinnen verhindert wird.

Vormund ⁽¹⁷⁾ oder **Vertreter(in)** ⁽¹⁸⁾: unabhängige Person, die von einer zuständigen Behörde bestellt wird, um das Wohl und das allgemeine Wohlergehen des unbegleiteten Kindes zu schützen. Zu diesem Zweck vertritt der Vormund das Kind und handelt in dessen Namen, wobei er seine Rechtsfähigkeit erforderlichenfalls ergänzt. Beide Begriffe gelten als synonym und werden im Migrations- und Asylpaket verwendet. Aus praktischen Gründen wird in diesem Leitfaden der von der EUAA bevorzugte Begriff „Vormund“ verwendet.

⁽¹⁵⁾ Artikel 3 Absatz 7 AsylVfVO und Artikel 3 Absatz 11 StatusVO.

⁽¹⁶⁾ Erwägungsgrund 25 der Verordnung [Verordnung \(EU\) 2024/1356](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (*ABl. L*, 2024/1356, 22.5.2024).

⁽¹⁷⁾ In Artikel 3 Absatz 18 der [Verordnung \(EU\) 2024/1347](#) (Statusverordnung (StatusVO)) ist folgende Definition zu finden: „Vormund“ [bezeichnet] eine natürliche Person oder eine Organisation, einschließlich einer öffentlichen Stelle, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen sowie zum Handeln in dessen Namen benannt wurde, damit dieser unbegleitete Minderjährige seine Rechte bzw. Pflichten gemäß dieser Verordnung wahrnehmen bzw. erfüllen kann, wobei sein Wohl und sein allgemeines Wohlergehen gewahrt werden. In der Praxis wird der Vormund häufig der Person des Vertreters/der Vertreterin oder des/der Sozialarbeitenden gleichgestellt.

⁽¹⁸⁾ Der Begriff „Vertreter“ wird in der neuen Aufnahmeleitlinie (AufnRL (2024)) ([Richtlinie \(EU\) 2024/1346](#)), der AsylVfVO, der AMMVO ([Verordnung \(EU\) 2024/1351](#)), der Screeningverordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1356](#)) und der Eurodac-III-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1358](#)) verwendet. Der Begriff „Vormund“ wird im Zusammenhang mit der StatusVO verwendet. Gemäß den jeweiligen Definitionen hat dieser die gleiche Rolle, jedoch unterschiedliche Aufgaben. Um jedoch die Kontinuität der Vertretung des/der unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten, kann der Vormund im Rahmen der Statusverordnung dieselbe Person sein wie der/die im Rahmen der AufnRL (2024) und der AsylVfVO benannte Vertreter(in).



1. Die Bedeutung des Alters

Das Alter ist ein grundlegender Aspekt der **persönlichen Identität** und bestimmt die Beziehung zwischen der Person und dem Staat. Kinder sind eine eigenständige Gruppe, die gemäß Artikel 1 der KRK ⁽¹⁹⁾ bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres bestimmte Rechte, Bedürfnisse und Ansprüche haben.



Artikel 1 KRK.

„... ein Kind [ist] jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt das Volljährigkeitsalter bei 18 Jahren. Nach nationalem Recht können bestimmte Rechte und Pflichten bereits vor der Volljährigkeit bestehen können, etwa im Bereich der Eheschließung, der Strafmündigkeit oder der rechtlichen Handlungsfähigkeit für bestimmte administrative Handlungen. Die Gesellschaft erkennt die Existenz und Identität eines Kindes durch die Geburtenregistrierung offiziell an, wie in den Artikeln 7 und 8 KRK festgelegt.

Hinweis zu Geburtsurkunden ⁽²⁰⁾: Mit einer Geburtsurkunde, die nach Registrierung einer Geburt ausgestellt wird, kann eine Person ihre rechtliche Identität nachweisen. Die Geburtsurkunde gilt als „Basisdokument“, das für die Beantragung anderer Dokumente, einschließlich eines Reisepasses, erforderlich ist. Es ist unerlässlich, Kindern unmittelbar nach der Geburt und nicht erst im späteren Leben eine Geburtsurkunde auszustellen, damit sie ihre Rechte geltend machen und Zugang zu Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Sozialversicherung usw. erhalten können.

Nach Angaben von UNICEF ist jedes vierte Kind unter fünf Jahren in bestimmten Ländern wie Somalia, Eritrea, Äthiopien oder Afghanistan nach wie vor nicht registriert ⁽²¹⁾. **Niedrige Geburtenregistrierungsraten** erschweren es der Mehrheit der Kinder in solchen Ländern, ihre Identität und ihr Alter durch Dokumente nachzuweisen, was dazu führen kann, dass sie potenziell staatenlos, ungeschützt und ihrer Rechte beraubt sind.

Neben dem Problem der Geburtenregistrierung hat UNICEF ⁽²²⁾ auf eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Zahl der Kinder, deren Geburten registriert sind, und der Zahl der Kinder, die im Besitz einer **Geburtsurkunde** sind, hingewiesen. Weltweit sind etwa 508 Millionen Kinder unter fünf Jahren registriert, aber rund 70 Millionen von ihnen haben keinen Registrierungsnachweis

⁽¹⁹⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen](#), a. a. O., siehe Fn. 4.

⁽²⁰⁾ UNICEF, *Birth Registration for Everyone Child by 2030: Are We on Track?*, UNICEF Data, <https://data.unicef.org/resources/birth-registration-for-every-child-by-2030/>.

⁽²¹⁾ UNICEF, *Birth Registration*, UNICEF Data, <https://data.unicef.org/topic/child-protection/birth-registration/>

⁽²²⁾ UNICEF, *Birth Registration for Everyone Child by 2030: Are We on Track?*, a.a.O., siehe Fn. 20.



in Form einer Geburtsurkunde. In Konfliktkontexten kann es vorkommen, dass aufständische oder nichtstaatliche Akteure die zivile Registrierung übernehmen und Geburtsurkunden ausstellen. Diese Dokumente werden häufig weder von staatlichen Stellen noch international anerkannt und können zudem ein Risiko darstellen, da sie zur gezielten Identifizierung von Personen mit einer vermeintlichen Verbindung zur gegnerischen Konfliktpartei genutzt werden können (u. a. berichtet in Syrien und der Ukraine ⁽²³⁾).

Nach der KRK hat jedes Kind das Recht auf eine Identität sowie auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit.



Artikel 7 Absatz 1 KRK

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Wird einer Person ihre Identität widerrechtlich entzogen, ist der Staat verpflichtet, diese wiederherzustellen und sicherzustellen, dass ihre Rechte anerkannt werden. Nach Artikel 8 Absatz 2 KRK ist die **Wahrung und Wiederherstellung der Identität einer Person** eine Verpflichtung, die sich auf alle Vertragsstaaten und nicht nur auf deren eigenen Staat erstreckt.

Das Alter kann bei Anträgen auf internationalen Schutz einen **wesentlichen Sachverhalt** darstellen, wenn Erfahrungen wie Kinderehe, Zwangsrekrutierung, Kinderhandel oder andere Formen von Missbrauch und Diskriminierung als kinderspezifische Formen der Verfolgung geprüft werden. Nach Maßgabe der Statusverordnung ⁽²⁴⁾ (StatusVO) können Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind, als Verfolgung gelten ⁽²⁵⁾. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Anträgen von Kindern kinderspezifische Formen der Verfolgung berücksichtigen, wie etwa Rekrutierung Minderjähriger, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Kinderhandel, Kinderarbeit sowie Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. ⁽²⁶⁾

Konflikte und Kriege verschärfen bestehende Hindernisse für die Geburtenregistrierung, etwa durch die Zerstörung von Registern, Gefahren beim Zugang zu zuständigen Behörden oder den Zusammenbruch administrativer Systeme. Gerade in Konfliktgebieten wird die Notwendigkeit der Geburtenregistrierung und der Ausstellung ziviler Personenstandsdokumente jedoch noch dringlicher. Diese Dokumente sind unerlässlich für die Zusammenführung von Familien, den Zugang zu humanitärer Hilfe und die Sicherung grundlegender Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung.

⁽²³⁾ Hampton, K. (2019) „[Born in the twilight zone: Birth registration in insurgent areas](#)“, *International Review of the Red Cross*, 101(911), S. 507–536.

⁽²⁴⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1347](#) des Europäischen Parlament und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*ABl. L 2024/1347 vom 22.5.2024*).

⁽²⁵⁾ Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f StatusVO

⁽²⁶⁾ Erwägungsgrund 37 StatusVO.



Kulturelle Faktoren können bei der Bestimmung des Alters ebenfalls eine Rolle spielen. In einigen Kulturen wird das Erwachsenenalter eher durch körperliche Veränderungen oder soziale Meilensteine wie Heirat, Geburt usw. als durch das [chronologische Alter](#) gekennzeichnet. In bestimmten Kontexten beeinflussen informelle Praktiken wie Initiationsriten, Traditionen oder kulturell bestimmte Wegmarken, die den Übergang ins Erwachsenenalter markieren, wie ein Kind innerhalb der Gemeinschaft wahrgenommen wird. So können beispielsweise bestimmte Initiationsriten dazu führen, dass ein Kind als „reif“ angesehen und wie ein Erwachsener behandelt wird. Infolgedessen kennen Kinder aus diesen Regionen möglicherweise weder ihr genaues Alter noch verstehen sie dessen Bedeutung in westlichen Gesellschaften, was zu vagen Angaben über ihr Geburtsdatum oder ihr Alter führt.

Andere **Faktoren** wie beispielsweise die Herkunft aus einer ländlichen Region, in der Kinder oft zu Hause geboren werden und kein Zugang zu Standesämtern besteht, ein niedriges Einkommen oder die Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder einer bestimmten sozialen Gruppe (z. B. zu einem Stamm oder einer Kaste) können die Möglichkeit der Registrierung eines Kindes einschränken.

Darüber hinaus kann sich ein **mangelndes Bewusstsein** für die Bedeutung der Geburtenregistrierung oder mangelndes Wissen über die Verfahren und administrativen Anforderungen (Gebühren, Fristen usw.) auf die Geburtenregistrierungsquoten auswirken.

Tabelle 1: Prozentsätze der registrierten Geburten der fünf häufigsten Nationalitäten unbegleiteter Kinder, die 2023 in den EU+-Ländern Asyl beantragt haben

Länder	Geburtenregistrierung (%)
Somalia	3 %
Pakistan	42 %
Afghanistan	42 %
Gambia	59 %
Kamerun	62 %

Quelle: [EUAA data analysis of unaccompanied minors in 2023, Fact Sheet No 29](#) und [Birth registration - UNICEF DATA](#).

Darüber hinaus behindert in verschiedenen Ländern eine in den Geburtenregistrierungsgesetzen verankerte **geschlechtsspezifische Diskriminierung** die Möglichkeit von Frauen, die Geburt ihrer Kinder registrieren zu lassen. In bestimmten Kontexten sind ausschließlich Väter oder andere männliche Familienangehörige zur Registrierung einer Geburt berechtigt, während Mütter ausgeschlossen oder dies nur in Ausnahmefällen dazu befugt sind, etwa wenn der Vater verstorben oder nicht verfügbar ist. In einigen Ländern müssen Mütter für eine Geburtenregistrierung eine Ehe nachweisen. Dies betrifft insbesondere uneheliche Kinder, was zu einem erhöhten Risiko der Staatenlosigkeit (z. B. wenn die Mutter ihre Staatsangehörigkeit nicht an ihre Kinder weitergeben kann) und zu einem eingeschränkten Zugang zu Rechten und Dienstleistungen führt.



2. Rechte und Verfahrensgarantien

Kinder haben Anspruch auf zusätzliche verfahrensrechtliche Garantien sowie auf besondere, an ihre Bedürfnisse angepasste Aufnahmebedingungen, um sicherzustellen, dass ihre Rechte gewahrt und ihr Wohlbefinden geschützt werden.

Wenn die Behörden begründete Zweifel am Alter einer Person haben und eine Altersbestimmung für notwendig erachtet wird, muss ein multidisziplinärer und kindgerechter Ansatz verfolgt werden.

- Es sollte ein **Kaskadenansatz** ⁽²⁷⁾ verfolgt werden, der zunächst eine multidisziplinäre Bewertung vorsieht und auf unterschiedlichen nichtmedizinischen Methoden beruht, darunter die Analyse von Dokumenten, Interviews, psychosoziale Einschätzungen sowie visuelle Beurteilungen anhand des körperlichen Erscheinungsbildes oder weiterer Anhaltspunkte. Nur wenn die vorherigen Schritte keine abschließende Bewertung ermöglichen, sind medizinische Untersuchungen zu erwägen, wobei auch hier **schrittweise von den am wenigsten invasiven zu den am stärksten invasiven Methoden vorzugehen ist. Mit dieser schrittweisen Methodik** wird sichergestellt, dass die Altersbestimmung verhältnismäßig bleibt, die Würde und das Wohlergehen der Person geachtet werden und dass sie vollständig mit dem Grundsatz des Kindeswohls im Einklang steht, wodurch der rechtskonforme Charakter des Verfahrens gestärkt wird ⁽²⁸⁾.
- Die **multidisziplinäre Altersbestimmung** besteht aus einer Kombination nicht medizinischer Methoden zur Altersbestimmung, die von verschiedenen Fachkräften durchgeführt werden. Diese Methoden umfassen in der Regel:
 - Interviews zur Altersbestimmung, gestützt auf die Erinnerung an bekannte Ereignisse und die Bewertung vorhandener Nachweise (weitere Informationen sind zu finden in [Anhang 1 - Das Gespräch zur Altersbestimmung](#));
 - eine psychosoziale Einschätzung (nicht immer; weitere Informationen sind zu finden in [Anhang 2 – Psychosoziale Bewertung](#));
 - andere nicht medizinische Methoden.

Eine solche Altersbestimmung sollte von Fachkräften durchgeführt werden, die über Fachwissen in den Bereichen Altersbestimmung und Entwicklung von Kindern verfügen, wie Sozialarbeitende, (Ethno-)Anthropologen und Anthropologinnen, Psychologen und Psychologinnen oder Kinderärzten und -ärztinnen, damit verschiedene Faktoren wie physische, psychologische, entwicklungsbezogene,

⁽²⁷⁾ Von einem Kaskadenansatz wird gesprochen, weil es sich nicht um eine bloße zweistufige Schrittfolge handelt, sondern um ein gestuftes Vorgehen, das dem Grundsatz folgt, zunächst die am wenigsten invasiven Methoden anzuwenden und erst bei Bedarf auf invasivere Verfahren zurückzugreifen. Diese Logik gilt für den gesamten Prozess der Altersbestimmung – angefangen bei den dokumentarischen Nachweisen über Befragungen und psychosoziale Bewertungen bis hin zu medizinischen Untersuchungen, die nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden, wobei nicht-radiologische Methoden Vorrang vor solchen haben, die mit Strahlung verbunden sind. Der „Kaskadenansatz“ ist daher nicht rhetorisch, sondern spiegelt eine rechtlich vorgeschriebene Priorisierung auf der Grundlage von Invasivität und Verhältnismäßigkeit wider (siehe Erwägungsgrund 37 der AsylVfVO).

⁽²⁸⁾ Das Konzept des „Kaskadenansatzes“ ist in der Praxis gut etabliert. Dieser Ansatz wurde mit der zweiten Ausgabe des Leitfadens zur Altersbestimmung eingeführt und wurde durch EUAA-Materialien weit verbreitet; siehe [EUAA-Video über die Altersbestimmung für im Asylbereich tätige Fachkräfte](#).

umweltbedingte und kulturelle Faktoren ⁽²⁹⁾ sowie weitere Beweismittel ausgehend von der Analyse bewertet werden. Die Altersbestimmung sollte in einem geeigneten Umfeld erfolgen, unter Anwendung eines kindgerechten Ansatzes, mit Unterstützung durch eine dolmetschende oder kulturmittelnde Person sowie in Anwesenheit des Vormunds.

- Bestehen nach der multidisziplinären Beurteilung weiterhin begründete Zweifel am Alter einer antragstellenden Person, können **medizinische Untersuchungen** als letztes Mittel ⁽³⁰⁾ eingesetzt werden. Diese Untersuchung „wird so schonend wie möglich sein“ ⁽³¹⁾. In der Praxis bedeutet dies, dass medizinische Untersuchungen strikt auf das notwendige und verhältnismäßige Maß zu beschränken sind und stets die zum jeweiligen Zeitpunkt am wenigsten invasive verfügbare Methode unter uneingeschränkter Achtung der Würde der betroffenen Person anzuwenden ist.
- Die Ergebnisse sollten im Rahmen einer ganzheitlichen Gesamtbewertung gemeinsam ausgewertet werden, um ein möglichst zuverlässiges Ergebnis zu erzielen. ⁽³²⁾
- **Es muss sichergestellt werden, dass das Kind informiert wird** und angemessene Unterstützung erhält (rechtzeitig und kindgerecht ⁽³³⁾, einschließlich Informationen über die Folgen einer Verweigerung der Altersbestimmung ⁽³⁴⁾). Sowohl das Kind als auch sein Vormund müssen **einwilligen**.
- Wichtig ist, dass das **Verfahren beendet** und das Ergebnis mitgeteilt werden sollte, sobald in einer beliebigen Phase ausreichende Beweismittel vorliegen, um die anfänglichen Zweifel am Alter auszuräumen, ohne dass alle möglichen Schritte ausgeschöpft werden müssen. Dadurch wird **eine nachhaltige und effiziente Fallbearbeitung sichergestellt**.
- Die antragstellende Person sollte die Möglichkeit haben, die Ergebnisse des Verfahrens zur Altersbestimmung anzufechten, entweder im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die erstinstanzliche Entscheidung oder gesondert, je nach dem geltenden nationalen Rechtsrahmen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

EUAA, [Praxisleitfaden zur Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung](#), Januar 2024.

Die AsylVfVO sieht zwar je nach nationalem Kontext Flexibilität vor, legt jedoch fest, dass die Einleitung der Altersbestimmung in die Zuständigkeit der Asylbehörde fällt. Es sollte unterschieden werden zwischen Kindern, die keinen Asylantrag gestellt haben, und Kindern, die bereits einen Asylantrag gestellt haben. Die Asylbehörde ist nur für die Altersbestimmung

⁽²⁹⁾ Erwägungsgrund 37 AsylVfVO.

⁽³⁰⁾ Artikel 25 Absatz 2 AsylVfVO.

⁽³¹⁾ Artikel 25 Absatz 3 AsylVfVO.

⁽³²⁾ Die Einwilligung wird nur für die medizinische Untersuchung eingeholt, nicht für das gesamte Verfahren zur Altersbestimmung – Artikel 25 Absatz 4 AsylVfVO. Als ergänzende Schutzmaßnahme wird empfohlen, gegebenenfalls und im Einklang mit der nationalen Praxis auch für andere Schritte der Altersbestimmung (z. B. psychosoziale Interviews) die Einwilligung nach Aufklärung einzuholen.

⁽³³⁾ Dies kann den Einsatz mehrsprachiger schriftlicher Materialien umfassen, die an ein niedriges Alphabetisierungsniveau angepasst sind, sowie die Unterstützung durch Kulturmittelnde oder Dolmetschende. Solche Maßnahmen sind von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die antragstellende Person den Zweck der Altersbestimmung, die damit verbundenen Schritte und die möglichen Folgen einer Verweigerung der Teilnahme tatsächlich versteht.

⁽³⁴⁾ Artikel 25 Absätze 4 und 5 AsylVfVO.

von Kindern zuständig, die Asyl beantragt haben. Die Altersbestimmung kann von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden, die nicht der Asylbehörde angehören. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Altersbestimmung und der Feststellungen der beteiligten Sachverständigen wird die Entscheidung über das Alter anschließend von der Asylbehörde getroffen. Die AsylVfVO hindert die Asylbehörde weder daran, die Durchführung der Altersbestimmung an andere qualifizierte Stellen zu übertragen ⁽³⁵⁾, noch hindert sie die Asylbehörde selbst – **die die endgültige Verantwortung für die Altersentscheidung trägt** – daran, die Altersbestimmung direkt durchzuführen.

Bevor eine Person ihre Absicht bekundet, Asyl zu beantragen, findet die AsylVfVO keine Anwendung, sodass keine Beteiligung der Asylbehörde vorgesehen ist. In solchen Fällen fallen alle altersbezogenen Kontrollen oder Feststellungen außerhalb des Asylverfahrens in die Zuständigkeit der zuständigen nationalen Behörden.

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens bedeutet dies, dass für eine um Asyl ansuchende Person **die Überprüfungsbehörde die Altersbestimmung nicht fortsetzen kann**. Bestehen Zweifel am angegebenen Alter einer antragstellenden Person, **muss die Überprüfungsbehörde den Fall an die Asylbehörde verweisen**, die die Zweifel prüft und

- ein Verfahren zur Altersbestimmung durchführt; oder
- beschließt, die Altersbestimmung an eine andere Behörde zu delegieren; oder
- zu dem Schluss kommt, dass eine Altersbestimmung nicht erforderlich ist. ⁽³⁶⁾

Eine Person, die einer Altersbestimmung unterzogen wird, sollte als minderjährig betrachtet werden, es sei denn, es wurde nachgewiesen, dass sie volljährig ist. Die Asylbehörde kann nämlich nicht entscheiden, dass es sich bei einer Person um eine(n) Erwachsene(n) handelt, ohne dass Beweismittel zur Untermauerung dieser Feststellung vorliegen. Wichtig ist, dass eine solche Entscheidung nicht ausschließlich auf der Grundlage des äußeren Erscheinungsbildes getroffen werden kann.

2.1. Das Wohl des Kindes



Das Kindeswohl in der AsylVfVO

Erwägungsgrund 37 – *In allen Fällen sollten Altersbestimmungen so durchgeführt werden, dass das Kindeswohl während des gesamten Verfahrens vorrangig berücksichtigt wird.*

Artikel 22 Absatz 1 – *Bei der Anwendung dieser Verordnung berücksichtigen die zuständigen Behörden vorrangig das Kindeswohl.*

⁽³⁵⁾ Zum Beispiel andere zuständige Behörden wie das Jugendgericht, Sozialdienste oder andere Dienstleistungsanbieter.

⁽³⁶⁾ Artikel 25 Absatz 1 und Erwägungsgrund 36 AsylVfVO.



Um das Kindeswohl zu wahren, muss in Ermangelung eines oder einer verantwortlichen Erwachsenen oder der Eltern der benannte Vormund oder die Person, die vorübergehend die Vormundschaft übernimmt ⁽³⁷⁾, das mutmaßliche Kind während des gesamten Verfahrens der Altersbestimmung unterstützen und begleiten.

Der Zeitpunkt, die Methoden und die Bedingungen der Altersbestimmung **müssen** die Rechte, die Würde und das Wohlergehen des mutmaßlichen Kindes in den Vordergrund stellen. Dazu gehört, dass seine besonderen Bedürfnisse und seine Ansichten berücksichtigt werden, wobei bei Bedarf eine dolmetschende oder kulturmittelnde Person hinzugezogen wird und am wenigsten invasiven Methoden zum Einsatz kommen. Außerdem gilt Folgendes: Ist das Ergebnis der Altersbestimmung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die antragstellende Person minderjährig ist. ⁽³⁸⁾



Wichtige Punkte

Die Berücksichtigung des Kindeswohls ist keine einmalige Angelegenheit, sondern ein **fortlaufender Prozess**, der immer dann überprüft werden muss, wenn Entscheidungen, die das Kind betreffen, in Abwesenheit seiner Eltern oder des/der für das Kind verantwortlichen Erwachsenen getroffen werden. Weiterführende Informationen siehe EASO, Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren. ⁽³⁹⁾

Die folgenden Szenarien enthalten praktische Beispiele für die Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Schätzung des Alters.

Szenario 1

Eine antragstellende Person kommt zusammen mit mehreren anderen Antragstellenden an einen Überprüfungsort. Ein hoher Zustrom führt zu einer Überlastung der Kapazitäten der zuständigen Behörden. Die antragstellende Person gibt an, volljährig zu sein; nach Beobachtung stimmen jedoch zwei Überprüfungsbeamten oder -beamtinnen darin überein, dass die Person den Eindruck erweckt, minderjährig zu sein. Die antragstellende Person weist zudem Anzeichen für Menschenhandel (THB) auf, was möglicherweise der Grund dafür ist, dass sie angibt, volljährig zu sein. Die Überprüfungsbeamten oder -beamtinnen halten ihre Beobachtungen (THB-Indikatoren) und ihre Zweifel hinsichtlich des Alters (behauptete Volljährigkeit) im Prüfungsformular fest, das den zuständigen Beamten oder Beamtinnen der Asylbehörde vorgelegt wird.

⁽³⁷⁾ Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a AsylVfVO.

⁽³⁸⁾ Artikel 25 Absatz 2 AsylVfVO.

⁽³⁹⁾ EASO, [Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren](#), Februar 2019. Die neue Ausgabe dieses Leitfadens unter Berücksichtigung des Pakets wird derzeit erarbeitet und 2026 verfügbar sein.



Überlegungen zum Kindeswohl	Der Schutz des mutmaßlichen Kindes ist die vorrangige Überlegung. Es muss das Referat/die Behörde für die Bekämpfung des Menschenhandels einbezogen werden ⁽⁴⁰⁾). Zur Überprüfung, ob es sich bei der antragstellenden Person tatsächlich um ein Opfer von Menschenhandel (THB) handelt, sollte eine Risikobewertung vorgenommen werden. Die Behörden bestellen einen vorläufigen Vormund, der die antragstellende Person über das Asylverfahren und das Verfahren zur Altersbestimmung informiert.
Mögliches Ergebnis	Die Asylbehörde beantragt eine Altersbestimmung, die nach der Überprüfung durchgeführt wird, sobald die antragstellende Person an einem geeigneten Ort untergebracht wurde (Aufnahmezentrum und/oder geschützte Unterkunft, je nach Risikobewertung im Zusammenhang mit Menschenhandel).

Szenario 2	Eine Antragstellerin legt eine Geburtsurkunde vor, aus der hervorgeht, dass sie 16 Jahre alt ist. Sie legt auch Schulunterlagen vor, aber keine Ausweispapiere zum Nachweis ihrer Identität. Aus diesem Grund haben die Behörden zunächst Zweifel an dem angegebenen Alter.
Überlegungen zum Kindeswohl	Die Behörden stellen sicher, dass ausreichend Zeit vorhanden ist, um die Antragstellerin anzuhören, sachdienliche Fragen zu stellen, um die von dem Mädchen gemachten Angaben zu überprüfen, und die verfügbaren Dokumente zu prüfen, die echt zu sein scheinen.
Mögliches Ergebnis	Die Asylbehörde akzeptiert das von der Antragstellerin angegebene und in ihren Unterlagen angegebene Alter und entscheidet, dass ein Verfahren zur Altersbestimmung nicht erforderlich ist.

Szenario 3	Eine unbegleitete antragstellende Person gibt an, 17 Jahre und 6 Monate alt zu sein. Die antragstellende Person hat keine Dokumente und zeigt deutlich erkennbare Anzeichen psychischer Belastung. Im Zuge der Gesundheitskontrolle und der Prüfung der Schutzbedürftigkeit sind Indikatoren für sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung zutage getreten.
Überlegungen zum Kindeswohl	Der antragstellenden Person wird ein vorläufiger Vormund zugewiesen. Nach Einwilligung der antragstellenden Person erfolgt eine Weiterverweisung zur Durchführung einer vertieften medizinischen Untersuchung; erforderlichenfalls wird eine psychologische Behandlung angeboten. Angesichts des hohen Ausmaßes psychischer Belastung beschließt die Asylbehörde, kein Altersbestimmungsverfahren durchzuführen, da die antragstellende Person möglicherweise nicht in der Lage wäre, daran wirksam und sinnvoll teilzunehmen. Die Asylbehörde akzeptiert das angegebene Alter.

⁽⁴⁰⁾ Artikel 11 Buchstabe a [Richtlinie 2011/36/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (*ABl. L 101 vom 15.4.2011*).



Mögliches Ergebnis	Die antragstellende Person wird in einer ihren Bedürfnissen angemessenen Unterkunft untergebracht, in der eine medizinische/psychologische Betreuung möglich ist (falls zutreffend). Der vorläufige Vormund wird durch einen ständigen Vormund ersetzt. Da die antragstellende Person kurz vor der Volljährigkeit steht, ist es wichtig, sie rechtzeitig über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Verfahrensgarantien und Aufnahmebedingungen zu informieren, sobald sie emotional mehr Stabilität erreicht hat.
Szenario 4	Eine antragstellende Person kommt ohne Dokumente an, die ihr Alter belegen. Die antragstellende Person gibt an, 17 Jahre und 7 Monate alt zu sein, der Überprüfungsbeamte bzw. die Überprüfungsbeamtin ist jedoch der Ansicht, dass sie älter ist. Ein(e) Sozialarbeitende(r), der/die mit der antragstellenden Person bei der Prüfung der Schutzbedürftigkeit zusammengetroffen ist, ist der Auffassung, dass das angegebene Alter durchaus plausibel ist, da sich Jungen seiner ethnischen Herkunft früher entwickeln. Es wird erwartet, dass die antragstellende Person (in Anwendung der AMMR) zu ihrer Kernfamilie in einem anderen Land zieht, und diese Maßnahme wird durch eine diesbezüglich durchgeführte Bewertung des Kindeswohls unterstützt.
Überlegungen zum Kindeswohl	Die Methoden zur Altersbestimmung können aufgrund der Fehlerspanne, die alle Methoden aufweisen (± 1 Jahr), die Zweifel wahrscheinlich nicht ausräumen. Das Verfahren zur Altersbestimmung würde den Prozess der Familienzusammenführung verzögern, der von der Bewertung des Kindeswohls unterstützt wird.
Mögliches Ergebnis	Die Asylbehörde folgt den Empfehlungen der qualifizierten Fachkräfte (das Ergebnis der Prüfung der Schutzbedürftigkeit und der Beurteilung des Kindeswohls) und geht davon aus, dass die Person minderjährig ist. Sie entscheidet, dass ein Verfahren zur Altersbestimmung nicht sinnvoll wäre, da es die Familienzusammenführung verzögern würde und durch die im Rahmen der Bewertung des Kindeswohls erhobenen Informationen nicht begründet wäre, die nämlich keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich des Alters gaben. Diese Entscheidung spiegelt die Bedeutung wider, die der Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Verfahren und der Priorität des Wohls der antragstellenden Person – einschließlich der rechtzeitigen Familienzusammenführung – zukommt.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

EUAA, [Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren](#), Februar 2019.

Die neue Ausgabe dieses Leitfadens unter Berücksichtigung des Asylpakets wird derzeit erarbeitet und wird 2026 verfügbar sein.



2.2. Zur Vermutung der Minderjährigkeit

Im Zweifelsfall dient die Vermutung der Minderjährigkeit dazu, sicherzustellen, dass die Behörden **eine antragstellende Person als Kind** behandeln, wenn deren Status als Kind noch nicht bestätigt ist, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann. **Die antragstellende Person ist als Kind zu behandeln und zu betrachten**, solange Zweifel bestehen; es müssen kinderspezifische Garantien eingerichtet werden, um den Schutz, das Wohlergehen und den Schutz der Rechte des Kindes zu gewährleisten.

Wenn es Unstimmigkeiten in den Angaben einer Person zu ihrem Alter oder ihrer persönlichen Geschichte gibt, sollten diese Unstimmigkeiten **nicht automatisch zu der Annahme führen, dass** die Person **über ihr Alter lügt**. Stattdessen sollte man Faktoren wie Trauma, Stress, Sprachbarrieren oder kulturelle Vielfalt berücksichtigen, die die Kohärenz der Aussagen beeinträchtigen könnten, und um Klarstellung bitten. Darüber hinaus wird dies im Einklang mit dem Grundsatz der **Schadensvermeidung** angewandt, wonach die Behörden Risiken minimieren und Handlungen vermeiden müssen, die sich negativ auf das Wohlbefinden der antragstellenden Person auswirken könnten. Die Behandlung eines potenziellen Kindes als Erwachsener könnte die Person unangemessenen Bedingungen aussetzen (z. B. Unterbringung in einer Erwachsenenunterkunft) oder zu einem Mangel an erforderlichen Garantien (z. B. keine Unterstützung durch einen Vormund) und zu einer erhöhten Schutzbedürftigkeit führen (indem ihre besonderen Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden). Der Grundsatz der Schadensvermeidung zielt darauf ab, solche Situationen zu verhindern. Das Verfahren zur Altersbestimmung zielt darauf ab, Zweifel auszuräumen und das Alter der antragstellenden Person zu bestimmen. Bis dies erreicht ist, sollte die Minderjährigkeitsvermutung konsequent gelten: Das bedeutet, die Person ist wie ein Kind zu behandeln, alle Schutzmaßnahmen sind zu gewährleisten und es ist für kindgerechte Aufnahmebedingungen zu sorgen. In der Praxis kann sich die Behörde nicht damit begnügen, die Erklärung der antragstellenden Person zu ihrem Alter zum Zeitpunkt der Identifizierung zu ignorieren. Das angegebene Geburtsdatum muss ordnungsgemäß registriert werden, wie von der antragstellenden Person angegeben. Wenn die Behörden begründete Zweifel haben, sollten sie ein Verfahren zur Altersbestimmung einleiten und durchführen, um rechtmäßig festzustellen, ob die registrierten Angaben geändert werden sollten; andernfalls müssen sie die Erklärung der Person akzeptieren. Jede Änderung der offiziellen Registrierungs- oder Identifikationsdaten muss daher auf dem Ergebnis der Altersbestimmung basieren, um sowohl Verfahrensgerechtigkeit als auch Rechtssicherheit zu gewährleisten.

In Artikel 23 der AsylVfVO ist festgelegt, dass die Behörden auch **einen Vormund** für jede unbegleitete Person **benennen** müssen, die behauptet, minderjährig zu sein, oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies der Fall ist. Der Vormund sollte dem mutmaßlichen Kind während des gesamten Altersbestimmungsverfahrens ⁽⁴¹⁾ zur Verfügung stehen, und die Vormundschaft sollte danach fortgesetzt werden, wenn die Minderjährigkeit bestätigt wird. Dieselbe Maßnahme sollte auch in Fällen in Betracht gezogen werden, in denen eine Person nach vernünftigem Ermessen minderjährig zu sein scheint, aber erklärt, volljährig zu sein. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und der Europarat empfehlen außerdem, die **Vermutung der Minderjährigkeit** weitgehend umzusetzen.

⁽⁴¹⁾ Erwägungsgrund 35 AsylVfVO.



*Die Staaten sollten sicherstellen, dass bei einer Person, die sich einer Altersbestimmung unterzieht, davon ausgegangen wird, dass sie **ein Kind ist, es sei denn, dies wird im Rahmen eines Verfahrens zur Altersbestimmung anders festgelegt.** (42)*

Es darf nicht vergessen werden, dass **die Beweislast** bei den Behörden liegt.

Während des **laufenden Altersbestimmungsverfahrens** sollte die betroffene Person unter denselben Betreuungsbedingungen, Aufnahmebedingungen und verfahrensrechtlichen Garantien stehen wie andere (unbegleitete) Kinder. (43)

Die Unterbringung von (potenziellen) jungen Erwachsenen, die behaupten, Kinder zu sein, zusammen mit Kindern **stellen zwar Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit dar**, diese Risiken können jedoch im Allgemeinen durch eine **angemessene Beaufsichtigung und Überwachung** bewältigt werden. Dies kann insbesondere Folgendes umfassen:

- Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Bewohnern/Bewohnerinnen,
- Gewährleistung der Anwesenheit von geschultem Kinderschutzpersonal,
- Gewährleistung einer regelmäßigen Beobachtung der Gruppendynamik,
- Vorhandensein klarer Verhaltensregeln für Antragstellende und
- von Mechanismen zur schnellen Meldung und Bearbeitung von Vorfällen.

Weitere Maßnahmen können sein: **Schlafgelegenheiten, die getrennt** nach Altersgruppen und Geschlecht sind, strukturierte Tagesabläufe und regelmäßige individuelle Nachbesprechungen mit Sozialarbeitenden oder Vormündern, um Spannungen oder Schwachstellen frühzeitig zu erkennen.

Da Personen, deren Alter festgestellt wird, letztlich als Kinder bestätigt werden können, ist es wichtig, **dass sie während dieses Zeitraums nicht benachteiligt oder sanktioniert werden**. Aus diesem Grund sollten spezielle Unterbringungsräume nicht als **Segregation verstanden** werden: Personen, die sich einem Altersbestimmungsverfahren unterziehen, sollten weiterhin Zugang zu Gemeinschaftsbereichen und gemeinsamen Aktivitäten haben, unter Aufsicht des Aufnahmepersonals, um Inklusion zu fördern und zugleich ein sicheres Umfeld für alle zu gewährleisten. Wenn die Altersbestimmung ergibt, dass die Person volljährig ist, sollte sie über die Änderung der Unterbringung informiert und so schnell wie möglich in eine geeignete Einrichtung verlegt werden.

Im Gegensatz dazu wirft die Unterbringung (potenzieller) Kinder in Einrichtungen für Erwachsene weitaus schwerwiegendere Schutzbedenken auf, da sie dadurch einem erhöhten Risiko von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung und erneuter Traumatisierung ausgesetzt sind. Dies würde die internationalen Standards für den Schutz von Kindern und den Grundsatz des Kindeswohls untergraben. Eine solche Situation sollte daher unbedingt vermieden werden. Die Behörden müssen sich der Tatsache bewusst bleiben, dass das größere und schädlichere Risiko darin besteht, Kinder wie Erwachsene zu behandeln, anstatt

(42) Guideline 2 in Council of Europe, Europarat, *Recommendation CM/Rec(2022)22* of the Committee of Ministers to member States on human rights principles and guidelines on age assessment in the context of migration, 2022, <https://rm.coe.int/0900001680a96350>.

(43) Gemäß Artikel 27 Absatz 9 Buchstaben c und d AufnRL (2024).



junge Erwachsene vorübergehend in kindgerechten Umgebungen unterzubringen und für eine entsprechende Aufsicht zu sorgen.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Informationen zu den Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EASO, [Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren](#), Dezember 2018.



Standards und Rechtsprechung für die Verfahren zur Altersbestimmung

Zwar schreibt die AsylVfVO dies nicht ausdrücklich als Grundsatz vor, doch wird in internationalen Standards und in der Rechtsprechung häufig auf die Vermutung der Minderjährigkeit und die damit zusammenhängenden anzuwendenden Verfahrensgarantien hingewiesen.

KRK: In Bezug auf die Behandlung von unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes betont der Ausschuss für die Rechte des Kindes, dass Kinder bei ihrer Ankunft unverzüglich identifiziert werden müssen und dass die Altersbestimmung „zudem in einer Art und Weise durchzuführen [ist], die wissenschaftlich fundiert und sicher ist. Es sollte ein faires Verfahren sein, das kindgerecht ist und das Geschlecht des Kindes angemessen berücksichtigt, das jedes Risiko für die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes meidet, die Würde des Menschen gebührend achtet und im Falle verbleibender Zweifel zugunsten des Betroffenen entscheidet, um zu gewährleisten, dass - wann immer die Möglichkeit besteht, dass es sich um ein Kind handeln könnte - er/sie als solches behandelt wird.“⁽⁴⁴⁾

Urteil *Darboe und Camara gegen Italien*⁽⁴⁵⁾: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat festgestellt, dass die Vermutung der Minderjährigkeit ein inhärenter Bestandteil des Schutzes ist, der unbegleiteten Personen, die sich als Minderjährige ausgeben, zusteht. **Die Vermutung löst Verfahrensgarantien** aus, die bei Verfahren zur Altersbestimmung zu beachten sind, um sicherzustellen, dass eine falsche Einstufung als Erwachsener nicht zu Rechtsverletzungen führt.

⁽⁴⁴⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, [Allgemeine Bemerkung Nr. 6 \(2005\) zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslands](#) Weitere Rechtssachen, mit denen der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes befasst wurde, sind: J.A.B. gegen Spanien: eingereicht beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes von fünf jugendlichen Migranten und Asylsuchenden. A.L. aus Algerien (16/2017), M.T. aus der Elfenbeinküste (17/2017), J.A.B. aus Kamerun (22/2017) sowie M.A.B. und R.K., beide aus Guinea (24 und 27/2017). Alle vom Ausschuss zwischen Juli 2019 und Februar 2020 getroffenen Entscheidungen basieren auf dem gleichen Ausgangspunkt: einem Verfahren zur Altersbestimmung. In jedem Fall prüft der Ausschuss, ob dieses Verfahren gegen eine Bestimmung der KRK verstößt und folglich, ob das Verfahren – und sein Ergebnis – zu einer Verletzung anderer Rechte des Kindes führt.

⁽⁴⁵⁾ EGMR, Urteil vom 21. Oktober 2022, [Darboe und Camara gegen Italien](#), 5797/17, ECLI:CE:ECHR:2022:0721JUD000579717. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Rechtsdatenbank](#) verfügbar.



Urteil in der Rechtssache *Hämäläinen gegen Finnland* ⁽⁴⁶⁾: Der EGMR betonte, wie wichtig es ist, Garantien für unbegleitete Minderjährige zu gewährleisten, und erkannte an, dass die Vermutung des minderjährigen Alters für die Gewährleistung dieser Garantien von wesentlicher Bedeutung ist.

Urteil in der Rechtssache *F.B. gegen Belgien* ⁽⁴⁷⁾: Der Fall betraf die Entscheidung, den Anspruch einer Antragstellerin auf Unterstützung als unbegleitete Minderjährige nach einer Altersbestimmung zu beenden. Ohne sich zur Zuverlässigkeit der Knochenuntersuchungen oder zum Status der Antragstellerin als Minderjährige zu äußern, stellte das Gericht fest, dass der Entscheidungsprozess mit dem Ergebnis, den Anspruch der Antragstellerin auf Unterstützung als unbegleitete Minderjährige zu beenden, nicht mit ausreichenden Garantien im Sinne von Artikel 8 EMRK einherging, und stellte daher einstimmig eine Verletzung dieses Artikels fest. Insbesondere gebe es in den Akten keinen Hinweis darauf, dass die Antragstellerin darüber informiert worden sei, dass für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung ihre Einwilligung erforderlich sei. Darüber hinaus wurde betont, dass medizinische Untersuchungen aufgrund ihres invasiven Charakters nur als letztes Mittel durchgeführt werden sollten, wenn alternative Mittel zur Beseitigung von Zweifeln hinsichtlich des Alters der betroffenen Person zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt haben. In diesem Zusammenhang wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Antragstellerin erst nach Durchführung der Knochentests von einem/einer speziell für die Aufnahme von Minderjährigen geschulten Mitarbeitenden des Vormundschaftsamts befragt worden sei. Eine Vorbefragung hätte es der Antragstellerin jedoch ermöglichen können, festzustellen, ob die Zweifel an ihrer Minderjährigkeit durch weniger invasive Mittel hätten ausgeräumt werden können, und es ihr ermöglicht, alle für eine wirksame Verteidigung ihrer Rechte erforderlichen Informationen zu erhalten.

O.Y.K.A. gegen Dänemark ⁽⁴⁸⁾: Der UN-Menschenrechtsausschuss stellte klar, dass eine spätere Geltendmachung der Minderjährigkeit nicht allein deshalb zurückgewiesen werden darf, weil sich die betroffene Person zunächst als volljährig registriert hatte; vielmehr ist eine sorgfältige erneute Altersprüfung unter Wahrung angemessener Schutzgarantien erforderlich.

2.2.1. Prüfung der vorhandenen Dokumente

Wenn Zweifel an der selbst angegebenen Minderjährigkeit einer antragstellenden Person bestehen, haben die zuständigen Behörden zunächst sämtliche von der Person vorgelegten oder vorlegbaren **Beweismittel** zur Stützung der Altersangabe zu prüfen. Hierzu zählen beispielsweise: Reisepass, Personalausweis, Aufenthaltstitel, Reisedokumente wie etwa das vom UNHCR ausgestellte Dokument, religiöse oder zivile Urkunden zum Nachweis des Personenstands (z. B. Heirats-, Geburtsurkunden oder Familienbücher), Schulbescheinigungen sowie Impfunterlagen der antragstellenden Person oder von Familienangehörigen, sofern diese einen Bezug zum Alter der antragstellenden Person aufweisen.

⁽⁴⁶⁾ EGMR, Urteil vom 16. Juli 2014, [Hämäläinen gegen Finnland](#), 37359/09, ECLI:CE:ECHR:2022:0721JUD000579717.

⁽⁴⁷⁾ EGMR, Urteil vom 6. März 2025, [F.B. gegen Belgien](#), 47836/21, ECLI:CE:ECHR:2025:0306JUD004783621 (in französischer Sprache). Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

⁽⁴⁸⁾ UN-Menschenrechtsausschuss, [Views adopted by the Committee under article 5 \(4\) of the Optional Protocol, concerning communication No. 2770/2016](#), CCPR/C/121/D/2770/2016, 7. November 2017.



Die vorgelegten Dokumente sollten nicht als ungültig betrachtet werden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass sie in betrügerischer Absicht erworben, manipuliert oder gefälscht wurden.



Artikel 25 Absatz 1 AsylVfVO.

Für die Zwecke der Altersbestimmung gelten die verfügbaren Dokumente als echt, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, und den Aussagen Minderjähriger wird Rechnung getragen.

Wenn die nationalen Behörden den Verdacht haben, dass ein Dokument gefälscht ist, können sie eine Überprüfung verlangen. Die Anforderung einer Echtheitsprüfung von Dokumenten im Herkunftsland ist jedoch nicht nur mit erheblichen Belastungen verbunden, sondern kann auch ein potenzielles Schutzrisiko für die betroffene antragstellende Person darstellen. Siehe hierzu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b AsylVfVO, in dem es heißt: „werden von den Behörden bei den Akteuren, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben, keine Informationen in einer Weise eingeholt, die diesen Akteuren die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass der betreffende Antragsteller einen Antrag gestellt hat.“ Eine Überprüfung von Dokumenten durch das Herkunftsland darf nicht verlangt werden, wenn die antragstellende Person den Wunsch geäußert hat, internationalen Schutz zu beantragen, wenn ein möglicher Bedarf an internationalem Schutz erkennbar wird oder wenn ein Risiko der Verfolgung bestehen könnte.

In Anbetracht der Tatsache, dass Antragstellende aus Konflikt- und Kriegsgebieten stammen können, ist es üblich, dass sie nur Fotos ihrer Dokumente auf ihren Mobiltelefonen oder in einem E-Mail-Konto aufbewahren.

Wenn dies der Fall ist, sollten die Fotos/Scans unter gebührender Berücksichtigung ihres Beweiswerts bewertet werden. Auch wenn die praktische Realität der antragstellenden Person, die sich häufig auf digitale Reproduktionen verlassen, anerkannt werden muss, sollten die Behörden dennoch auf die Gefahr der Fälschung oder Manipulation achten. Solche Kopien oder Scans sollten daher in Verbindung mit den Aussagen der antragstellenden Person geprüft werden.





Praxisbeispiel

Eine antragstellende Person legt die folgenden Dokumente vor:

- **Foto eines Reisepasses**, das auf einem Mobiltelefon gespeichert ist, während das Original während der Reise verloren gegangen ist;
- **eingescannte Geburtsurkunde**, die ein Familienmitglied aus dem Ausland per E-Mail verschickt hat;
- Fotokopie einer **UNHCR-Registrierungskarte**;
- seitenweise fotografiertes **Familienbuch**;
- **Schulabschlusszeugnis oder Impfausweis** in digitaler Form.

Die Zuverlässigkeit solcher Dokumente kann anhand verschiedener Elemente bewertet werden, etwa der Übereinstimmung personenbezogener Daten zwischen den Dokumenten, vorhandener sichtbarer amtlicher Stempel oder Unterschriften, der Metadaten (z. B. des Datums, an dem das Foto aufgenommen wurde) sowie der Frage, ob das Dokument mit bereits bekannten Informationen über die antragstellende Person übereinstimmt. Gleichzeitig sollten die Behörden auf mögliche Fälschungen oder Manipulationen achten, wie z. B. gekappte Siegel, nicht übereinstimmende Schriftarten oder sichtbare Zeichen der digitalen Bearbeitung. Bestehen weiterhin begründete Zweifel, kann der Wert solcher Kopien gegen andere Beweise (z. B. Gespräche, Zeugenaussagen oder Informationen von anerkannten Organisationen) abgewogen werden. Überprüfungsschritte sollten nur ergriffen werden, wenn die antragstellende Person dadurch nicht gefährdet wird; der Grundsatz der Vertraulichkeit sollte gewahrt werden. ⁽⁴⁹⁾

Daher **sollte keine Echtheitsprüfung erforderlich sein** ⁽⁵⁰⁾, wenn andere Indizien zur Bestätigung des minderjährigen Alters vorliegen.

2.2.2. Begründung der Altersbestimmung

Die Altersbestimmung darf keine Routinepraxis sein; sie sollte nur dann durchgeführt werden, wenn **begründete Zweifel an** dem angegebenen Alter der Person bestehen. Solche Zweifel können auftreten, wenn das angegebene Alter nach einer Anhörung der antragstellenden Person, der Erhebung einschlägiger Dokumente und Informationen und der Berücksichtigung anderer Indikatoren nicht bestätigt werden kann oder durch verfügbare Beweise widerlegt wird.

Wie in der AsylVfVO dargelegt, „**können** die Asylbehörden [...] eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, [...] vornehmen“ ⁽⁵¹⁾, um das Alter der antragstellenden Person zu schätzen, wenn die nach der Anhörung der antragstellenden Person und der Erhebung verfügbarer Beweismittel oder anderer Hinweise gewonnenen

⁽⁴⁹⁾ Artikel 7 Absatz 1 AsylVfVO.

⁽⁵⁰⁾ Artikel 25 Absatz 1 AsylVfVO.

⁽⁵¹⁾ Artikel 25 Absatz 1 AsylVfVO.

Informationen die Zweifel der Behörden (aufgrund von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen) nicht ausräumen können.

Durch die Verwendung von „**können**“ wird in Artikel 25 Absatz 1 AsylVfVO darauf hingewiesen, dass die Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens zur Altersbestimmung **nach freiem Ermessen** getroffen wird und **keine Verpflichtung darstellt**. Die Behörden können beschließen, im Zweifelsfall zugunsten der antragstellenden Person zu entscheiden, und diese kann **ohne Altersbestimmung** als minderjährig erklärt werden (siehe die [Szenarien](#) oben).

Bestehen begründete Zweifel am Alter einer antragstellenden Person, die – wäre sie volljährig – dem obligatorischen Grenzverfahren unterläge, so ist die Person (vorläufig) dem **Asyl-Grenzverfahren** zuzuweisen und unter Aufnahmebedingungen unterzubringen, die an die Bedürfnisse unbegleiteter Kinder angepasst sind; in diesem Fall ist eine Altersbestimmung zwingend durchzuführen.⁽⁵²⁾ Weitere Einzelheiten sind den künftigen Leitlinien der Europäischen Kommission zu den Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze zu entnehmen.



Zusammenfassung

- Anfängliche Zweifel können durch fehlende Dokumente, geringfügige Unstimmigkeiten oder subjektive Eindrücke hinsichtlich des Alters entstehen. Sie können durch eine Altersbestimmung gelöst werden oder auch nicht. Wenn diese Zweifel beseitigt werden, ist keine Altersbestimmung erforderlich.
- Begründete Zweifel können sich aus sachlichen Widersprüchen, Widersprüchen in den Angaben der antragstellenden Person, inkonsistenten amtlichen Einträgen oder aus der Unmöglichkeit ergeben, Unstimmigkeiten im Rahmen der vorläufigen Altersprüfung zu klären. Dies könnte dazu führen, dass ein Verfahren zur Altersbestimmung beantragt wird.

2.3. Vormundschaft oder Vertretung

Ein Vormund⁽⁵³⁾ oder, falls ein ständiger Vormund nicht rasch bestellt werden kann, ein [vorläufiger Vormund](#)⁽⁵⁴⁾ für unbegleitete Kinder muss so bald wie möglich bestellt werden. Dies ist eine notwendige Schutzmaßnahme, um das Kindeswohl während des gesamten Asylverfahrens und des Altersbestimmungsverfahrens zu gewährleisten (siehe Abschnitt [2.1 Das Wohl des Kindes](#)). Organisationen oder natürliche Personen, deren Interessen mit denen

⁽⁵²⁾ Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 AsylVfVO.

⁽⁵³⁾ Artikel 2 Absatz 12 AMMVO, Artikel 3 Absatz 18 und Artikel 33 StatusVO, Artikel 11 Absatz 3 der Screeningverordnung, Artikel 23 Absatz 2 AsylVfVO, Artikel 14 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).

⁽⁵⁴⁾ Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a AsylVfVO.



des/der unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, werden nicht als Vormünder bestellt. Das Paket unterstreicht zudem die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit den nationalen Kinderschutzbehörden bereits im Überprüfungsverfahren und schreibt vor, dass so früh wie möglich eine Person mit der entsprechenden Fachkompetenz zur Unterstützung des Kindes zu bestellen ist. ⁽⁵⁵⁾

Innerhalb von **15 Tagen** ⁽⁵⁶⁾ nach Antragstellung ist ein Vormund zu bestellen. In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von Anträgen, kann diese Frist um **zehn Arbeitstage** ⁽⁵⁷⁾ verlängert werden.

Aufgaben des Vormunds in Bezug auf die Altersbestimmung

Bevor das Verfahren zur Altersbestimmung beginnt, muss der (vorläufige) Vormund ausreichend Zeit haben, sich vorzubereiten, die antragstellende Person zu informieren und gegebenenfalls eine Rechtsauskunft erbringende Person zu konsultieren. Es wird empfohlen, dass der Vormund und die antragstellende Person mit Unterstützung einer Rechtsauskunft erbringenden Person die Möglichkeit haben, mit den Behörden die spezifischen Zweifel zu erörtern, die sich aus Dokumenten, Aussagen oder anderen einschlägigen Hinweisen ergeben haben. Dies gewährleistet Transparenz und ermöglicht mögliche Klarstellungen oder die Vorlage zusätzlicher Nachweise, die Unsicherheiten beseitigen können, ohne dass weitere Schritte erforderlich sind.

Der Vormund sollte, gegebenenfalls zusammen mit der Rechtsauskunft erbringenden Person, der antragstellenden Person erklären, was die Altersbestimmung bedeutet, insbesondere mit Bezug auf:

- die Methoden, die verwendet werden können;
- was zu erwarten ist und wie die einzelnen Schritte ablaufen werden;
- die Pflicht der antragstellenden Person zur Zusammenarbeit sowie die Folgen einer fehlenden Zusammenarbeit (z. B. dass die Weigerung, sich einem Altersbestimmungsverfahren – sei es der multidisziplinären Bewertung oder medizinischen Untersuchungen – zu unterziehen, für sich genommen keinen Ablehnungsgrund für den Antrag darstellt, jedoch dazu führen kann, dass die Behörden davon ausgehen, dass es sich bei der Person um eine erwachsene Person handelt. ⁽⁵⁸⁾

Dies ist ein entscheidender Moment, da klare und kindgerechte Informationen Vertrauen aufbauen, Angst verringern und die Zusammenarbeit fördern können und gleichzeitig die antragstellende Person dazu veranlassen können, zusätzliche Informationen oder Dokumente zur Untermauerung des angegebenen Alters vorzulegen.

⁽⁵⁵⁾ Artikel 23 Absatz 2 AsylVfVO.

⁽⁵⁶⁾ Artikel 23 Absatz 2 AsylVfVO.

⁽⁵⁷⁾ Artikel 23 Absatz 3 AsylVfVO und Artikel 23 AMMVO.

⁽⁵⁸⁾ Artikel 25 Absatz 6 AsylVfVO: „[...] Diese Weigerung darf lediglich als widerlegbare Vermutung dafür angesehen werden, dass die antragstellende Person nicht minderjährig ist.“



Während der Altersbestimmung ist der Vormund oder der/die verantwortliche Erwachsene berechtigt, zu Klärungszwecken Fragen zu stellen und/oder Anmerkungen zur Unterstützung der antragstellenden Person vorzubringen. Der Vormund spielt zudem eine wesentliche Rolle bei der Wahrung des Wohlergehens der antragstellenden Person während des gesamten Verfahrens: Er oder sie sollte sicherstellen, dass das Wohlbefinden der antragstellenden Person geschützt wird, und kann Pausen verlangen, wenn die Person aufgewühlt, überfordert oder verwirrt wirkt. Der Vormund bzw. die verantwortliche erwachsene Person kann zudem erforderlichenfalls eingreifen, um sicherzustellen, dass das Verfahren respektvoll, unterstützend und an die Bedürfnisse der antragstellenden Person angepasst bleibt. Um ihrer Rolle bei der Unterstützung der antragstellenden Person ordnungsgemäß nachzukommen, ist es wichtig, dass der (vorläufige) Vormund und gegebenenfalls die Rechtsauskunft erbringende Person zeitnah Zugang zum Ergebnis der Altersbestimmung und zu den Gründen für die Entscheidung haben. Der Vormund hat das Recht, Einsicht in den Inhalt der relevanten Dokumente der Akte der antragstellenden Person zu nehmen (die alle Dokumente im Zusammenhang mit der medizinischen Untersuchung enthalten muss). Dadurch wird sichergestellt, dass er/sie die antragstellende Person angemessen informiert und ihr die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ermöglichen kann, um gegen die Entscheidung zur Altersbestimmung gemäß nationalem Recht Berufung einzulegen, entweder als eigenständiger Rechtsbehelf oder als Teil des Rechtsbehelfs gegen die erstinstanzliche Entscheidung.



Zugehörige EUAA-Instrumente

EUAA/Europarat, [Age Assessment for Children – YouTube](#) (verfügbar in 13 Sprachen).

EUAA, [All You Need to Know about Age Assessment](#), Januar 2022. Dies ist eine kindgerechte Informationsbroschüre zur Altersbestimmung, die die oben genannte Videoanimation ergänzt.

EASO, [Age Assessment for Children – YouTube](#) (verfügbar in 23 Sprachen). Es handelt sich um eine informative Animation für Praktikerinnen und Praktiker, in der die Gründe für die Altersbestimmung erläutert werden und erklärt wird, wo sie stattfindet und wie sie durchgeführt werden sollte.

EASO, [Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren](#), Februar 2019. Die neue Ausgabe dieses Leitfadens unter Berücksichtigung des Pakets wird derzeit erarbeitet und 2026 verfügbar sein.

EUAA/FRA, [Einführung in das Thema internationaler Schutz: Praxisinstrument für Vormünder](#), Oktober 2023

EUAA/FRA, [Das Asylverfahren: Praxisinstrument für Vormünder](#), Oktober 2023

EASO, [Age Assessment Practices in EU+ Countries: Updated findings](#), September 2021.



2.4. Die Rolle der Rechtsauskunft erbringenden Person

Die AsylVfVO legt fest, dass Antragsteller in allen Phasen des Verwaltungsverfahrens das Recht haben sollten, in ihren Antrag betreffenden Fragen eine Rechtsauskunft erbringende Person zu konsultieren ⁽⁵⁹⁾. Unentgeltliche **Rechtsauskunft** kann beantragt werden, sobald der Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen, registriert wurde, auch von Kindern ⁽⁶⁰⁾.

Sofern das nationale Recht dies zulässt, können Rechtsauskunft und Rechtsberatung von derselben Person erbracht werden. Die Rechtsauskunft unterscheidet sich von der Rechtsberatung und umfasst Orientierung, Unterstützung und Erläuterung des gesamten Verfahrens: Rechte, Pflichten, Regeln für die verschiedenen Verfahren, Informationen darüber, wie eine negative Entscheidung angefochten werden kann. Sie ist unentgeltlich, und die antragstellende Person sollte spätestens bei der Registrierung darüber informiert werden, dass sie die Rechtsauskunft beantragen kann.

Eine unentgeltliche **Rechtsauskunft** kann von einer Person gleichzeitig oder einzeln für mehrere Antragstellende erbracht werden. Die Aufgabe der Rechtsauskunft erbringenden Person besteht darin, während des gesamten Verwaltungsverfahrens zum internationalen Schutz ⁽⁶¹⁾ allgemeine Beratung und Unterstützung zu leisten, auch wenn eine Altersbestimmung stattfindet. Gruppenbasierte Informationsveranstaltungen können zwar für eine erste Sensibilisierung hilfreich sein, sie können jedoch eine individualisierte Beratung nicht ersetzen, die unerlässlich ist, um das Kindeswohl eines mutmaßlichen Kindes im Rahmen eines Altersbestimmungsverfahrens zu wahren. Rechtsauskunft erbringende Personen unterstützen den Vormund oder die Eltern/Betreuer (eines begleiteten Kindes) dabei, das mutmaßliche Kind auch über die möglichen Auswirkungen des Ergebnisses der Altersbestimmung auf seinen Antrag und andere damit zusammenhängende Verfahren zu informieren und ihm dabei zu helfen.

Um diese Rolle wahrnehmen zu können, müssen einzelne Rechtsauskunft erbringende Personen oder zivilgesellschaftliche Organisationen, die diesen Dienst anbieten, im Rahmen des nationalen Verfahrens zugelassen oder dazu befugt sein und Zugang zur antragstellenden Person erhalten. Darüber hinaus darf sich die Rechtsauskunft erbringende Person bei einer Beratung der antragstellenden Person niemals in einem Interessenkonflikt befinden.

Auch wenn die AsylVfVO kein eigenständiges Rechtsmittel gegen eine Entscheidung zur Altersbestimmung unabhängig von der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz vorsieht, schließt sie nicht aus, dass die Mitgliedstaaten ein solches Rechtsmittel nach nationalem Recht vorsehen.

Wenn die nationalen Rechtsvorschriften einen eigenständigen Rechtsbehelf gegen die Altersbestimmung vorsehen, bleibt das in der AsylVfVO und der Charta verankerte **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf** relevant. In allen Fällen sollten Antragsteller, (vorläufige) Vormünder und Rechtsberater **klar über die Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsmitteln**

⁽⁵⁹⁾ Artikel 15 Absatz 1 AsylVfVO.

⁽⁶⁰⁾ Artikel 33 Absatz 1 zweiter Unterabsatz AsylVfVO: „Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes gilt unbeschadet des Rechts unbegleiteter Minderjähriger auf Rechtsauskunft und auf Rechtsberatung und -vertretung gemäß den Artikeln 15 und 16.“

⁽⁶¹⁾ Artikel 16 Absatz 2 AsylVfVO.



gegen die Entscheidung, über die Verfahren und die geltenden Fristen sowie über die relevanten Informationen, die der Entscheidung über das Alter zugrunde lagen, informiert werden.

Unentgeltliche Rechtsauskunft und rechtliche Vertretung sollten verfügbar sein, wenn eine antragstellende Person gegen eine Entscheidung zur Altersbestimmung einen Rechtsbehelf einlegen oder diese anfechten möchte, entweder als Teil des Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz oder als gesonderte Handlung im Rahmen eines nationalen Verfahrens. Wenn nach den nationalen Rechtsvorschriften ein gesonderter Rechtsbehelf gegen die Entscheidung zur Altersbestimmung vorgesehen ist, unterliegt der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsauskunft den auf nationaler Ebene festgelegten Vorschriften und Verfahren, einschließlich derjenigen über die Anwendbarkeit der *Pro-bono*-Vertretung. Dies erfordert auch, dass dem Vormund oder den Eltern und der antragstellenden Person die notwendigen Informationen über die Möglichkeiten der Einlegung von Rechtsbehelfen und die zu beachtenden Fristen zur Verfügung gestellt werden.



Zugehörige EUAA-Instrumente

- EUAA, [Praxisleitfaden zur unentgeltlichen Rechtsauskunft: Organisation der unentgeltlichen Rechtsauskunft](#), Oktober 2025.
- [Rechtsauskunft und -beratung | Let's Speak Asylum](#).

2.5. Recht auf Information, Mitwirkung und Zustimmung

Die Aufforderung, sich einer Altersbestimmung zu unterziehen, kann für Antragstellende verwirrend und beängstigend sein ⁽⁶²⁾, da sie möglicherweise nicht verstehen, warum ein solches Verfahren notwendig ist. Sie könnten auch das Gefühl haben, dass man ihnen kein Vertrauen entgegenbringt, und manche Antragstellende könnten dies eher als Anschuldigung mangelnder Ehrlichkeit denn als einen normalen Verfahrensschritt auffassen. Die Gewährleistung, dass Antragstellende **ordnungsgemäß informiert** und einbezogen werden und die Möglichkeit erhalten, ihre Einwilligung zu erteilen, ist von entscheidender Bedeutung, um ihre Rechte und ihr Wohlergehen während des gesamten Verfahrens zu wahren.

Informationen über den Zweck und das Verfahren der Altersbestimmung sind rechtzeitig, vor Beginn des Verfahrens, in einer alters-, kultur- und kindgerechten Weise zu vermitteln ⁽⁶³⁾. Es ist sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Informationen verstanden hat, und ihr muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Fragen zu stellen. Kulturmittelnde, Dolmetschende, der Vormund und/oder Eltern können in das Verfahren einbezogen werden. Der Vormund kann die antragstellende Person im Rahmen der Altersbestimmung bei der Beseitigung von Unstimmigkeiten unterstützen, indem er ihr erläutert, warum das angegebene Alter nicht akzeptiert wird oder warum die vorgelegten Nachweise unzureichend sind. Dies hilft der

⁽⁶²⁾ Argyriou, Dr. A., *The psychological impact of the age dispute process on unaccompanied children seeking asylum in the UK*, 2024.

⁽⁶³⁾ Artikel 5 Absatz 2 AufnRL (2024), Artikel 23 Absatz 5 AsylVfVO, Artikel 11 Absatz 3 der Screeningverordnung.



antragstellenden Person, das Verfahren besser zu verstehen, und fördert die Zusammenarbeit, unter anderem durch die Bereitstellung zusätzlicher Informationen.

Es ist wichtig, dass die Antragstellenden **die Möglichkeit haben, ihre Ansichten und Gedanken zu allen Fragen zu äußern**, die im Rahmen des Verfahrens zur Altersbestimmung erörtert werden. Ihr aktives Engagement und ihre Beteiligung ⁽⁶⁴⁾ sollten daher gewährleistet ⁽⁶⁵⁾ sein. Die Behörden sollten eine mündliche Anhörung der Antragstellenden und ihrer Eltern vorsehen, wenn sie Zweifel hinsichtlich des angegebenen Alters haben oder wenn Unstimmigkeiten festgestellt werden. Eltern können häufig wichtige Informationen über den Hintergrund, die Erziehung und die familiären Umstände der antragstellenden Person bereitstellen, die dazu beitragen können, Unsicherheiten zu klären und die Festlegung des Alters der antragstellenden Person zu unterstützen. Eine solche Einbeziehung der Eltern gewährleistet auch ein faires Verfahren, achtet das Recht des Kindes, zusammen mit seinen Betreuern gehört zu werden, und trägt durch die Berücksichtigung der familiären Perspektive zum Schutz des Kindeswohls bei.

Der antragstellenden Person, dem Vormund oder den Eltern muss die Möglichkeit gegeben werden, in die Altersbestimmung einzuwilligen oder nicht daran teilzunehmen, insbesondere in der Phase der medizinischen Untersuchungen, falls diese stattfinden (siehe [Anhang 4 – Vordruck einer Einwilligungserklärung zur Teilnahme an einer Altersbestimmung](#)). Die Einwilligung muss ohne Druck oder Manipulation von außen erteilt werden, insbesondere wenn es sich um Personen handelt, die zuvor Opfer von Ausbeutung, Nötigung, geschlechtsspezifischer Gewalt oder Missbrauch geworden sind.

Im Einklang mit der AsylVfVO ⁽⁶⁶⁾ müssen sowohl die antragstellende Person als auch ihr Vormund **in medizinische Untersuchungen einwilligen**: Dies bedeutet, dass sie das **Recht haben, diese abzulehnen**. Die antragstellende Person und ihre Eltern oder ihr Vormund sollten darüber informiert werden, dass die Ablehnung allein nicht zur Ablehnung des **Antrags auf internationalen Schutz** führen kann und nur als widerlegbare Vermutung dafür angesehen werden kann, dass die antragstellende Person nicht minderjährig ist. ⁽⁶⁷⁾

Da in den Rechtsvorschriften ausdrücklich eine Einwilligung **nur für die medizinische Komponente** der Altersbestimmung ⁽⁶⁸⁾ verlangt wird, gibt es keine formelle Rechtsgrundlage für die Ablehnung der multidisziplinären Bewertung. In der Praxis ist es jedoch denkbar, dass eine antragstellende Person die Teilnahme tatsächlich ablehnt – z. B. indem sie nicht an der psychosozialen Beurteilung teilnimmt oder während des Gesprächs schweigt. Dies unterstreicht, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die antragstellende Person angemessen informiert wird und den Zweck und Umfang des gesamten Verfahrens zur Altersbestimmung, einschließlich seiner multidisziplinären Elemente, versteht. Eine klare und verständliche Kommunikation ist unerlässlich, um die Zusammenarbeit zu fördern und Fairness und Transparenz im Verfahren zu gewährleisten.

⁽⁶⁴⁾ Im Einklang mit der [EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 23.4.2024 zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls](#) (C/2024/2680 final).

⁽⁶⁵⁾ Das Recht des Kindes, gehört zu werden, ist in mehreren Rechtsinstrumenten anerkannt, darunter: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009); Das Recht des Kindes, gehört zu werden, CRC/C/GC/12, 20. Juli 2009, <https://www.refworld.org/legal/general/crc/2009/en/70207>; Erwägungsgrund 23 AsylVfVO; Artikel 23 Absatz 3 AMMVO.

⁽⁶⁶⁾ Artikel 25 Absatz 5 AsylVfVO.

⁽⁶⁷⁾ Artikel 25 Absatz 6 AsylVfVO.

⁽⁶⁸⁾ Die Einwilligung wird nur für die medizinische Untersuchung und nicht für das vollständige Verfahren der Altersbestimmung verlangt (Artikel 25 Absatz 4 AsylVfVO).





Im Falle einer Ablehnung müssen die **Gründe für die Verweigerung der Person untersucht werden**. Das Verständnis der Gründe für die Verweigerung und die Bereitstellung maßgeschneiderter Informationen können dazu beitragen, anfängliche Befürchtungen auszuräumen und die Zusammenarbeit zu fördern.

Wichtig ist, dass Antragstellende, deren Altersbestimmung nicht ihren Erwartungen entspricht, über ihr Recht informiert werden, das Ergebnis mithilfe der verfügbaren **Rechtsmittel- oder Überprüfungsmechanismen** anzufechten. Wenn nationale Systeme eine gesonderte Beschwerde gegen eine Altersbestimmung vorsehen, sollte die antragstellende Person ausdrücklich darüber informiert werden, dass die Einlegung einer solchen Beschwerde keine negativen Auswirkungen auf die Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz hat.

Diese Garantie gilt gleichermaßen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen und der Einwilligung und Beteiligung, um sicherzustellen, dass die Antragstellenden ihre Rechte wahrnehmen können, ohne Angst vor Konsequenzen zu haben. Die Verantwortung für die Unterrichtung der antragstellenden Person über die rechtlichen Folgen einer Verweigerung liegt in der Regel beim Sachbearbeiter bzw. bei der Sachbearbeiterin. Bedenken im Zusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren selbst sollten jedoch vom medizinischen Fachpersonal mit Unterstützung des Vormunds ausgeräumt werden, um Vertrauen aufzubauen und zu beruhigen.

2.6. Qualifizierte Sachverständige für die Altersbestimmung

Die Behörden müssen sicherstellen, dass die mit der Durchführung der Altersbestimmung betrauten Personen über die erforderliche Fachkompetenz und Spezialisierung verfügen. In der AsylVfVO wird eindeutig verwiesen auf **qualifizierte Fachkräften**, die über Fachwissen in den Bereichen Altersbestimmung und Entwicklung von Kindern verfügen, wie Sozialarbeitende, Psychologen und Psychologinnen oder Kinderärzte und -ärztinnen, damit verschiedene Faktoren wie physische, psychologische, entwicklungsbezogene, umweltbedingte und kulturelle Faktoren bewertet werden. ⁽⁶⁹⁾

Der Begriff „qualifizierte Fachkräfte“, die an der Altersbestimmung beteiligt sind, ist in der AsylVfVO nicht ausdrücklich definiert. Daher sollte auf die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verwiesen werden, in denen möglicherweise die Qualifikationen oder Berufsprofile festgelegt sind, die erforderlich sind, um in den Bereichen **Altersbestimmung und Kindesentwicklung** als kompetent zu gelten.

In der AsylVfVO wird zwar kein einheitlicher Standard festgelegt, es **wird jedoch vorgeschlagen, dass Fachkräfte aus den Gebieten Sozialarbeit, Psychologie oder Pädiatrie** Teil des multidisziplinären Teams sein sollten. Dementsprechend möchten die Mitgliedstaaten möglicherweise **die nationalen Qualifikationsanforderungen** für diese Berufe überprüfen, um sicherzustellen, dass die am Bewertungsprozess beteiligten Personen über die entsprechenden Fachkenntnisse und Qualifikationen verfügen.

⁽⁶⁹⁾ Artikel 25 Absatz 1 und Erwägungsgrund 37 AsylVfVO.





Da die Altersbestimmung multidisziplinär angelegt ist, liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, die einzubeziehenden Fachleute auf der Grundlage ihrer spezifischen Fähigkeiten, Qualifikationen und Schulungen zu benennen. Der Rahmen schließt keine Berufsprofile aus, z. B. Beschäftigte im Gesundheitssektor (z. B. Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, Kinderärzte und -ärztinnen, Ärzte und Ärztinnen), psychosoziale Fachkräfte oder Fachkräfte aus anderen Bereichen wie Ethnoanthropologen/-anthropologinnen oder Kulturmittelnde, sofern ihr Beitrag und ihr beruflicher Hintergrund für den Prozess relevant und sinnvoll sind. Diese Flexibilität ermöglicht es den nationalen Behörden, die Zusammensetzung des multidisziplinären Teams an ihre Verwaltungsstrukturen und das verfügbare Fachwissen anzupassen und gleichzeitig die Qualität und Zuverlässigkeit der Bewertung zu wahren.

Es ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, dass die Fachleute, die an den nichtmedizinischen Komponenten des Prozesses beteiligt sind, strikt im Rahmen ihrer Qualifikationen und ihres Fachwissens handeln. Beispielsweise kann ein/ Krankenpfleger(in) zur multidisziplinären Bewertung beitragen, indem er/sie auf der Grundlage seiner/ihrer Berufserfahrung Bemerkungen zum allgemeinen Wohlbefinden, zur Hygiene oder zur allgemeinen Entwicklung der antragstellenden Person abgibt. Dies sollte sich jedoch nicht auf die Durchführung medizinischer oder klinischer Untersuchungen erstrecken, die zur medizinischen Phase der Altersbestimmung gehören und von einem qualifizierten Arzt bzw. einer qualifizierten Ärztin durchgeführt werden sollten.

Das erforderliche Fachwissen bedeutet, dass von den Sachverständigen **zusätzlich** zu ihrem beruflichen Kernhintergrund auch eine **spezifische Schulung zu Methoden und Verfahren der Altersbestimmung** erwartet wird. Eine solche Schulung sollte die rechtlichen, entwicklungsbezogenen, medizinischen und verfahrensrechtlichen Aspekte der Altersbestimmung im Asylkontext abdecken, um sicherzustellen, dass Bewertungen kindgerecht, kultursensibel und unter Wahrung der Rechte durchgeführt werden.

Die Schulung sollte von den zuständigen nationalen Behörden organisiert oder akkreditiert werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit EU-Einrichtungen wie der EUAA. Es können auch andere anerkannte akademische oder berufliche Einrichtungen beteiligt sein.

Die Schulung sollte Folgendes umfassen:

- rechtliche Verpflichtungen im Rahmen der Asylverfahrensverordnung und des damit verbundenen EU-Rechts;
- Entwicklung des Kindes;
- medizinische, psychologische und psychosoziale Aspekte bei der Altersbestimmung;
- Befragungstechniken, die auf Kinder zugeschnitten sind;
- Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Retraumatisierung;
- Verfahrensstandards zur Gewährleistung multidisziplinärer, kindgerechter und rechtskonformer Evaluierungen.

Es sollten auch Auffrischkurse und kontinuierliche berufliche Weiterbildung angeboten werden, um das Fachwissen aufrechtzuerhalten und auf den neuesten Stand zu bringen.

Vorzugsweise sollten Sachverständige für die Altersbestimmung auch über ausreichende Fachkenntnisse im Bereich Kinderschutz verfügen. Sie müssen insbesondere:



- mit internationalen und nationalen Rechtsnormen vertraut sein, einschließlich der Kinderrechtskonvention (KRK) und der Verfahrensgarantien bei Altersbestimmungen; ⁽⁷⁰⁾
- in der Lage sein, wirksam und empathisch mit Antragstellenden aus verschiedenen Kulturen zu kommunizieren, um sicherzustellen, dass die an der Altersbestimmung beteiligte Person ihre Ansichten äußern kann;
- über ein grundlegendes Verständnis darüber verfügen, wie Anzeichen und Symptome einer psychischen Belastung erkannt werden können;
- für den Umgang mit Situationen geschult sein, in denen eine antragstellende Person Erfahrungen mit Gewalt und Missbrauch offenbart, und die in diesen Fällen verfügbaren Verweisungswege kennen;
- unparteiisch und frei von jeglichen Interessenkonflikten sein;
- die Vertraulichkeit, Nichtdiskriminierung und Achtung der Würde des Einzelnen während des gesamten Altersfeststellungsverfahrens gewährleisten;
- über relevante Dienstleistungsanbieter sowie über bestehende Verweis- und Überweisungssysteme informiert sein, um im Fall des Auftretens weiterer unmittelbarer Bedarfe während der Bewertung (z. B. im Bereich der körperlichen Gesundheit, des Schutzes oder ähnlicher Bedürfnisse) angemessen reagieren zu können.

Die mit der Durchführung von **Gesprächen zur Altersbestimmung** betrauten Sachverständigen sollten mit den fallrelevanten Herkunftsländerinformationen vertraut sein und zugleich Kenntnisse über kulturelle Praktiken, soziale Normen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen besitzen. Dieses Wissen ist entscheidend für zuverlässige Ergebnisse. Die Vertrautheit mit dem [Herkunftsländer-Portal der EUAA](#) und anderen einschlägigen Websites oder Quellen kann den Sachverständigen weitere Unterstützung für den Zugang zu genauen und aktuellen Informationen bieten.

Sachverständige für die Altersbestimmung, die eine **psychosoziale** Bewertung durchführen, müssen über die Kompetenz verfügen, körperliche, psychische und emotionale Entwicklungsverläufe bei Kindern zu beurteilen und diese im Licht des sozialen Kontexts des Kindes zu bewerten. Interkulturelle Kompetenzen sind auch für die Arbeit mit Kindern mit Migrationshintergrund von größter Bedeutung. Psychologen/Psychologinnen oder Sozialarbeitende, die auf die kognitive Entwicklung von Kindern spezialisiert und in der Altersbestimmung geschult sind, werden in der Regel mit der Durchführung der psychosozialen Bewertung betraut.

Medizinische Untersuchungen sind von Ärzten/Ärztinnen durchzuführen, die über Fachwissen in Bezug auf Kinder und die Altersbestimmung verfügen. Die Entwicklung von Kindern und die Bilder der Skelettknochen werden in der Regel von Kinderärzten/-ärztinnen und Radiologen/Radiologinnen beurteilt. Diese medizinischen Fachkräfte sollten auch über Kontextwissen verfügen, einschließlich der Vertrautheit mit spezifischen Wachstumsindikatoren der Herkunftsländer (z. B. pädiatrische Referenztabellen für bestimmte

⁽⁷⁰⁾ UNHCR, *UNHCR observations on the use of age assessments in the identification of separated or unaccompanied children seeking asylum*, Juni 2015, <https://www.refworld.org/jurisprudence/amicus/unhcr/2015/en/93634>; Europarat, *Human rights principles and guidelines on age assessment in the context of migration: Recommendation CM/Rec(2022)22 and Explanatory Memorandum* (Straßburg: Europarat, April 2023), <https://rm.coe.int/cm-rec-2022-22-and-explanatory-memorandum-on-human-rights-principles-a/1680ab501f>; UNICEF *Technical Note on age assessment, a.a.O.*, siehe Fn. 9.



ethnische Gruppen), und sich der kulturellen Faktoren bewusst sein, die das körperliche Erscheinungsbild, die Reife und den Kommunikationsstil beeinflussen können.

Die vorstehenden Ausführungen spiegeln zwar das ideale Profil von Sachverständigen für die Altersbestimmung wider, es wird jedoch anerkannt, dass die Mitgliedstaaten in der Praxis möglicherweise Schwierigkeiten haben, genügend Fachleute zu finden, die alle Anforderungen erfüllen. Um eine solche potenzielle Herausforderung zu bewältigen und Qualität und Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, können die Behörden in die nachstehenden Aspekte investieren.

- **Schrittweiser Kapazitätsaufbau:** Fachkräfte können zunächst die Kernanforderungen (rechtliche Standards, Unparteilichkeit, kindgerechte Kommunikation) erfüllen und zusätzliche Kompetenzen (z. B. Umgang mit der Offenlegung von Gewalt, Erkennung psychischer Belastung) durch kontinuierliche berufliche Weiterbildung stärken.
- **Gezielte spezialisierte Schulungen:** Die nationalen Behörden können kurze, praxisorientierte Schulungsmodule entwickeln (z. B. zu traumasensiblen Ansätzen, Kulturmittlung oder Schutzmaßnahmen). Der **EUAA-Schulungsplan** ⁽⁷⁾ kann als nützliche Referenz für Schulungsprogramme dienen.
- **Akkreditierungs- und Zertifizierungssysteme:** Die Einrichtung eines nationalen Verzeichnisses von ausgebildeten Sachverständigen für die Altersbestimmung, die eine obligatorische Schulung absolviert haben, trägt dazu bei, die Verfügbarkeit und Qualität zu gewährleisten.
- **Inanspruchnahme externer Fachkompetenz:** Bei weiterhin bestehenden Lücken können die Mitgliedstaaten Verträge mit spezialisierten Nichtregierungsorganisationen, Kinderschutzbehörden oder unabhängigen Sachverständigen abschließen oder mit diesen zusammenarbeiten, um bestimmte Aspekte der Altersbestimmung zu unterstützen.
- **Peer-Learning und Austausch:** Die Förderung des Erfahrungsaustauschs und der gemeinsamen Reflexion von Herausforderungen durch regelmäßige Fallbesprechungen oder Supervision trägt dazu bei, dass sich Fachkompetenz auch in ressourcenbegrenzten Kontexten weiterentwickelt.

Es können Kooperationskanäle zwischen verschiedenen Behörden und externen Organisationen geschaffen werden, um sicherzustellen, dass ausreichend qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen.

⁽⁷⁾ EUAA, [Training Catalogue](#), August 2022.





Beispiele für bewährte Verfahren zur Verbesserung der Qualität der Verfahren zur Altersbestimmung

- Organisation regelmäßiger Peer-to-Peer-Sitzungen und Austauschrunden unter Sachverständigen für die Altersbestimmung, um mögliche gemeinsame Herausforderungen und Lösungen zu diskutieren.
- Sicherstellen, dass die antragstellende Person das Geschlecht des Praktikers/der Praktikerin, der/die die Altersbestimmung durchführt, wählen kann. Dies ist besonders wichtig, wenn mehrere besondere Bedürfnisse vorliegen (z. B. potenzielle Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Missbrauch oder Menschenhandel). Die Bereitstellung dieser Option kann dazu beitragen, ein sichereres und angenehmeres Umfeld zu schaffen und während des Verfahrens Vertrauen und Offenheit zu fördern.
- Einrichtung eines Überwachungssystems, um Qualität zu gewährleisten und aus Erfahrungen zu lernen.



Bewährte Verfahren für Verfahren zur Altersbestimmung in EU+-Ländern

- Das Italienische Nationale Institut für Gesundheit, Migration und Armut (INMP) hat ein solides System zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung des nationalen Protokolls zur Altersbestimmung unbegleiteter Kinder eingerichtet. ⁽⁷²⁾
- Die Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin organisierte jährliche Eignungsprüfungen zur kontinuierlichen Qualitätssicherung. ⁽⁷³⁾

2.7. Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung bei der Altersbestimmung

Jede Person, die einer Altersbestimmung unterzogen wird, hat unbeschadet von Vorurteilen aufgrund der Staatsangehörigkeit, der ethnischen Zugehörigkeit oder anderer Faktoren das Recht auf eine unparteiische Altersbestimmung. Die Sachverständigen müssen sich bei der Durchführung von Altersbestimmungen ihrer eigenen Vorurteile bewusst sein.

⁽⁷²⁾ Nationales Institut für Gesundheit, Migration und Armut (INMP), [Primo rapporto sull'attuazione del protocollo per la determinazione dell'età dei minori stranieri non accompagnati](https://www.inmp.it/index.php/ita/Pubblicazioni/Libri/Primo-rapporto-sull-attuazione-del-protocollo-per-la-determinazione-dell-eta-dei-minori-stranieri-non-accompagnati), <https://www.inmp.it/index.php/ita/Pubblicazioni/Libri/Primo-rapporto-sull-attuazione-del-protocollo-per-la-determinazione-dell-eta-dei-minori-stranieri-non-accompagnati> (Erster Bericht zur Umsetzung des Protokolls zur Bestimmung des Alters von unbegleiteten minderjährigen Ausländern), September 2022.

⁽⁷³⁾ Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, [Criteria for age estimation in living individuals](https://www.medizin.uni-muenster.de/fileadmin/einrichtung/agfad/empfehlungen/empfehlung_strafverfahren_eng.pdf), 2008, https://www.medizin.uni-muenster.de/fileadmin/einrichtung/agfad/empfehlungen/empfehlung_strafverfahren_eng.pdf.



Vorurteile können in den nachstehend beschriebenen Formen auftreten (nicht erschöpfende Liste).

- Eine Verallgemeinerung aus früheren Fällen kann dazu führen, dass Sachverständige – bewusst oder unbewusst – Annahmen über neu ankommende Antragstellende aus demselben Herkunftsland oder derselben Gemeinschaft treffen, wenn frühere Antragstellende falsche Angaben zu ihrem Alter gemacht haben.
- Bestätigungsfehler (Confirmation Bias): Konzentration auf Beweismittel, die vorgefasste Annahmen stützen (z. B. Beginn der Altersbestimmung mit der Annahme, die Person sei bereits volljährig oder minderjährig). Dies kann dazu führen, dass wahrgenommene Eigenschaften oder Verhaltensweisen, die diese Überzeugung untermauern könnten (z. B. Reife in der Sprache oder im Aussehen), überbewertet werden, während Faktoren, die auf das Gegenteil hindeuten (z. B. die Antworten der antragstellenden Person oder ihre dokumentierte Vergangenheit), ignoriert werden.
- Nervosität, Zögerlichkeit, verstreute Informationen oder Desinteresse während des Gesprächs können als Zeichen der Täuschung oder des Erwachsenenalters und nicht als natürliche Reaktionen auf den anspruchsvollen Charakter des Prozesses, auf zahlreiche Anhörungen oder auf in der Vergangenheit erlittene Traumata interpretiert werden.
- Sachverständige könnten sich unverhältnismäßig stark auf körperliche Merkmale wie Größe, Gesichtszüge oder Muskelmasse konzentrieren und diese als Anzeichen für die Volljährigkeit interpretieren, während sie Hinweise darauf ignorieren, dass ethnische Zugehörigkeit, Umweltstress oder Genetik einen erheblichen Einfluss auf die körperliche Entwicklung haben könnten.

Die Bereitstellung von Leitlinien für die Sachverständigen zur **Erkennung und Minderung dieser Vorurteile** durch einen **multidisziplinären Ansatz** und die Einbeziehung verschiedener qualifizierter Fachkräfte verbessert die Fairness und Genauigkeit der Altersbestimmung und stellt sicher, dass die Antragstellenden mit Würde und Respekt behandelt werden.

Die folgenden Maßnahmen wurden in der Vergangenheit zu diesem Zweck eingesetzt und haben sich als nützlich erwiesen:

- die Ergebnisse der verschiedenen durchgeführten Bestimmungen überprüfen;
- einen Austausch zwischen den an einer Altersbestimmung beteiligten Fachkräften ermöglichen;
- mehr als einen Sachverständigen mit der gemeinsamen Bestimmung eines Falles beauftragen.

Diese **Kollegialität** kann auch dazu beitragen, den Druck auf die Sachverständigen zu verringern, die eine komplexe Aufgabe wie die Altersbestimmung übernehmen, indem die Verantwortung für eine Entscheidung, die erhebliche Konsequenzen für die antragstellende Person hat, geteilt wird.





Praktische Erwägungen

Um die Unparteilichkeit des Prozesses der Altersbestimmung zu wahren, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Sachverständigen oder das Gremium für die Altersbestimmung **unabhängig von den Personen arbeiten**, die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz oder die Verwaltung der Aufnahmebedingungen zuständig sind. Eine solche institutionelle Trennung trägt zur Wahrung der Objektivität bei und mindert mögliche Interessenkonflikte, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnten.

In manchen Fällen können Fachkräfte, die im Aufnahmesystem tätig sind, indirektem operativem Druck ausgesetzt sein – beispielsweise aufgrund begrenzter Unterbringungskapazitäten oder knapper Ressourcen –, was unbeabsichtigt das Ergebnis einer Altersbestimmung beeinflussen könnte. Ebenso können finanzielle Erwägungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Aufnahmebedingungen für Kinder im Vergleich zu Erwachsenen institutionellen Druck erzeugen. Diese Aspekte sind gleichermaßen relevant in Fällen, in denen die Aufnahme von privaten Einrichtungen verwaltet wird, die möglicherweise finanzielle Interessen im Zusammenhang mit der Zahl der untergebrachten Kinder/Erwachsenen haben. **In Fällen, in denen die Altersbestimmung von Fachkräften durchgeführt wird, die für die Asylbehörde oder die Aufnahmebehörde tätig sind, wird empfohlen, Garantien für die Unabhängigkeit der Fachkräfte vorzusehen**, um sicherzustellen, dass ihre Altersbestimmung völlig unabhängig ist. Dadurch würden potenzielle Interessenkonflikte vermieden (z. B. sollten die beteiligten Sachverständigen nicht in die Prüfung des Antrags einbezogen werden).

Ähnliche Überlegungen gelten für die Vormünder: Die Rolle des Vormunds sollte vom Verfahren zur Altersbestimmung getrennt bleiben.



Praktische Überlegungen zur Altersbestimmung in Fällen, in denen Eltern, Verwandte oder begleitende Erwachsene beteiligt sind

Eine Altersbestimmung sollte nur dann beantragt und durchgeführt werden, wenn dies wirklich notwendig ist, d. h. wenn begründete Zweifel hinsichtlich des angegebenen Alters bestehen. Es kann jedoch Situationen geben, in denen Kinder in Begleitung von Erwachsenen ankommen, die angeben, Verwandte oder Eltern zu sein, und in denen Indikatoren für Menschenhandel, Kinderheirat oder andere Schutzbelange festgestellt werden – entweder bei der Ankunft oder nach Abschluss einer Beurteilung des Kindeswohls. In solchen Fällen kann zusätzlich zu den durch diese Indikatoren ausgelösten Sicherheitsmaßnahmen eine Altersbestimmung eingeleitet werden, um die Situation weiter zu klären und es den Behörden zu ermöglichen, rechtzeitig geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

- **Bedenken hinsichtlich des Menschenhandels:** Es kann vorkommen, dass Asylsuchende von Erwachsenen begleitet werden, die zu Unrecht angeben, ihre Eltern oder andere Verwandte zu sein, und ein Eigeninteresse an der Einstufung der antragstellenden Person als minder- oder volljährig verfolgen. Beispielsweise können sich Menschenhändler als Eltern oder nahe Verwandte ausgeben, um ihre Kontrolle über ein Kind zu legitimieren, oder umgekehrt können sie das Kind anweisen, sich für volljährig zu erklären, um Schutzmaßnahmen oder weitere Kontrollen zu umgehen.
- **Kinderehe:** Fälle, in denen sich ein Ehepartner als begleitender Erwachsener ausgibt, die Beziehung jedoch möglicherweise nicht rechtlich anerkannt ist und der Erwachsene ein Interesse daran hat, zu erklären, dass der/die Minderjährige die Volljährigkeit erreicht hat. Dies kann auch der Fall sein, wenn Eltern (oder Verwandte) versuchen, im Aufnahmeland eine (Zwangs-)Ehe zu schließen, oder dies bereits getan haben, und um dies zu verschleiern, ihr Kind als volljährig erklären.
- **Sicherheits- oder Schutzbedenken:** Diese entstehen, wenn Zweifel bestehen, dass die begleitende erwachsene Person im besten Interesse des Kindes handelt. Beispielsweise könnten beide Personen sich als Erwachsene ausgeben, die Behörden jedoch vermuten, dass einer von ihnen tatsächlich ein Kind ist. In diesen Fällen kann eine Altersbestimmung Klarheit schaffen und es dem Mitgliedstaat ermöglichen, die Personen zu trennen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Ausbeutung oder Missbrauch zu verhindern. Wenn Sicherheits- oder Schutzbedenken bestehen, sollten die mutmaßlich erwachsene Begleitperson und der Minderjährige gesondert angehört werden, um Bedingungen zu schaffen, die es dem Minderjährigen ermöglichen, frei zu sprechen, und um potenzielle Ausbeutung, Missbrauch oder Machtungleichgewichte zu erkennen. In solchen Fällen ist die Bestellung eines (vorläufigen) Vormunds erforderlich, um das Wohl des Kindes zu wahren und sicherzustellen, dass das Verfahren mit angemessener Unterstützung durchgeführt wird. Diese Sicherheitsmaßnahme ist unerlässlich, um die Echtheit der behaupteten Beziehung festzustellen und zu beurteilen, ob die begleitende erwachsene Person im besten Interesse des Kindes handelt.

Zweifel an der Echtheit familiärer Beziehungen oder Bedenken im Zusammenhang mit Menschenhandel, Ausbeutung oder dem Schutz der betroffenen Person sollten vorrangig über geeignete Schutzmechanismen und Sicherheitsverfahren aufgegriffen und behandelt werden. Dazu können Weiterverweisungen an Kinderschutzbehörden oder die nationale Stelle zur Bekämpfung des Menschenhandels, Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Behörden gehören. **Altersbestimmungen** sollten nicht als Standardinstrument zur Klärung solcher Zweifel angesehen werden, sondern vielmehr als **ein Element eines umfassenderen Ansatzes zum Schutz von Kindern und zur Fallbearbeitung**, das **nur dann eingesetzt werden sollte, wenn es unbedingt notwendig ist** und unter vollständiger Einhaltung der geltenden Schutzmaßnahmen.

Die Altersbestimmung sollte eine Ausnahme bleiben **und die individuellen Merkmale jedes Einzelfalls berücksichtigen**; sie sollte niemals zur Routinepraxis werden und ihre Anwendung muss im Einklang mit den in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Garantien und Beschränkungen stehen. In den oben genannten Beispielen kann eine solche Altersbestimmung als zusätzliches Instrument zum Schutz des Kindes dienen.

Im Allgemeinen ist es weniger üblich, dass Kinder, die mit ihren Eltern oder Familienangehörigen einreisen, einer Altersbestimmung unterzogen werden, da die Aussagen der Familienangehörigen oft dazu beitragen können, das vom Kind angegebene Alter zu bestätigen oder zu klären.

2.8. Grundsatz des Zweifelsvorteils

Der Grundsatz des Zweifelsvorteils muss angewendet werden, wenn die Altersbestimmung nicht eindeutig ist. ⁽⁷⁴⁾ In der Praxis bedeutet dies, dass das von der antragstellenden Person angegebene Alter als gültig angesehen werden sollte.



Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 AsylVfVO

Ist das Ergebnis der Altersbestimmung gemäß diesem Absatz in Bezug auf das Alter des Antragstellers nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Diese Schutzmaßnahme spiegelt den Grundsatz des Kindeswohls wider und stellt sicher, dass keine antragstellende Person zu Unrecht wie ein(e) Erwachsene(r) behandelt wird, wodurch der Zugang zu den Rechten und Schutzmaßnahmen, die Kindern gewährt werden, gewahrt bleibt.

⁽⁷⁴⁾ Artikel 25 Absatz 2 AsylVfVO.

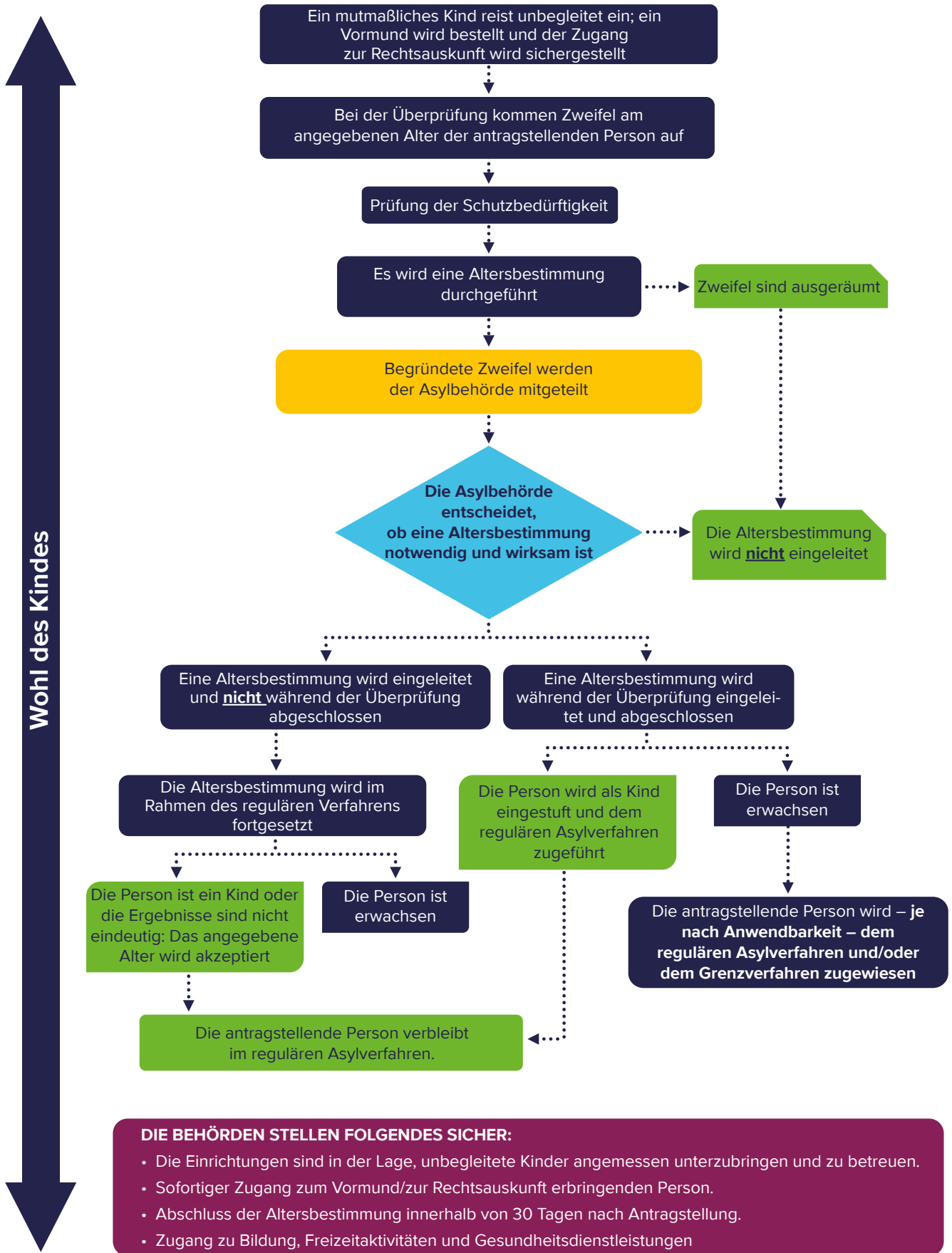


3. Praktischer Ablauf des Verfahrens zur Altersbestimmung

Dieses Kapitel enthält Leitlinien zur operativen Umsetzung der in der AsylVfVO und den einschlägigen Rechtsinstrumenten festgelegten rechtlichen Verpflichtungen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der frühzeitigen Identifizierung besonderer Bedürfnisse, der Entscheidung über die Einleitung einer Altersbestimmung, der Anwendung eines multidisziplinären Ansatzes sowie der Umsetzung verfahrensrechtlicher Garantien in unterschiedlichen Verfahrenskontexten, einschließlich an der Grenze.



Abbildung 1: Ablaufdiagramm zur Zusammenfassung des Verfahrens zur Altersbestimmung





3.1. Identifizierung von besonderen Bedürfnissen

Bei der Identifizierung besonderer Bedürfnisse sollten sichtbare Anzeichen, Indikatoren für die Schutzbedürftigkeit, die Aussagen und das Verhalten der antragstellenden Person sowie alle einschlägigen Dokumente berücksichtigt werden. Darüber hinaus können Informationen, die von der/den Betreuungsperson(en), dem/den Familienangehörigen oder dem Vormund der antragstellenden Person bereitgestellt werden, berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Wohlergehen des Kindes und seiner besonderen Schutzbedürfnisse. Frühzeitig identifizierte besondere Bedürfnisse sowie sich überschneidende Formen der Schutzbedürftigkeit und der Bedürfnisse (z. B. Beeinträchtigungen, Schutzbedürfnisse), die während der Altersbestimmung auftreten, müssen dokumentiert werden. Gegebenenfalls sollte eine Verweisung an die für die Bewertung der Schutzbedürftigkeit zuständige Behörde erfolgen, um sicherzustellen, dass angemessene besondere Verfahrensgarantien und Aufnahmebedingungen in Betracht gezogen werden können. Da das Kindsein an sich als durch Schutzbedürftigkeit bestimmter Status anerkannt ist, ist die Altersbestimmung als (Teil der) Prüfung der Schutzbedürftigkeit zu verstehen. Das bedeutet, dass die 30-tägige Frist nach Stellung eines Antrags ⁽⁷⁵⁾ für den Abschluss der Prüfung der Schutzbedürftigkeit auch für die Altersbestimmung gilt ⁽⁷⁶⁾. Darüber hinaus **muss geschultes und qualifiziertes Personal in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kinderschutzbehörden Unterstützung leisten**. Die Prüfung der Schutzbedürftigkeit muss überprüft werden, wenn sich die Situation der antragstellenden Person nennenswert ändert oder wenn die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien erst nach Abschluss der Prüfung zutage tritt.

⁽⁷⁵⁾ Artikel 25 AufnRL (2024).

⁽⁷⁶⁾ Erwägungsgrund 36 AsylVfVO: „[...] Angesichts der besonderen Vulnerabilität unbegleiteter Minderjähriger, die vermutlich keine Identitätsdokumente oder andere Dokumente haben, ist es besonders wichtig, strenge Garantien zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass diese Antragsteller keinen irrtümlichen oder unangemessenen Verfahren zur Altersbestimmung unterzogen werden“.





Artikel 20 AsylVfVO

1. Die zuständigen Behörden prüfen in jedem Einzelfall, erforderlichenfalls mit Unterstützung eines Dolmetschers, ob der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. **Diese Prüfung kann in vorhandene nationale Verfahren oder in die Prüfung nach Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346 einbezogen werden** und muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden. Sofern es nach nationalem Recht erforderlich ist, können vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers der Asylbehörde die Prüfung zur Verfügung gestellt und die Ergebnisse der Prüfung übermittelt werden.
2. Die Prüfung gemäß Absatz 1 wird so früh wie möglich nach Stellung eines Antrags eingeleitet, indem festgestellt wird, ob es erste Hinweise darauf gibt, dass ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen könnte. [...]
3. [...] Die Prüfung gemäß Absatz 1 wird so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen. Sie wird überprüft, wenn sich die Situation des Antragstellers nennenswert ändert oder wenn die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien erst nach Abschluss der Prüfung zutage tritt.

3.2. Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung einer Altersbestimmung

Enthält die Darstellung des Alters oder der persönlichen Lebensgeschichte der betroffenen Person Widersprüche oder Lücken, können **erste Zweifel** entstehen. Dies sollte jedoch nicht automatisch zu der **Annahme** führen, dass die Person über ihr Alter lügt. Als erster Schritt sind im Fall von Zweifeln die festgestellten Unstimmigkeiten der betroffenen Person, ihrem Vormund sowie der Rechtsauskunft erbringenden Person darzulegen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Klarstellungen vorzunehmen und – soweit möglich und unter Berücksichtigung der geltenden Fristen – weitere Informationen oder Nachweise beizubringen.

Bevor die Person einer Altersbestimmung unterzogen wird, können und sollten die Behörden zusätzliche Informationsquellen prüfen, die zur Klärung der anfänglichen Zweifel beitragen könnten.

Da das Alter ein Element der Identität einer Person ist, wird im Rahmen der allgemeinen Identitätsprüfung durch die zuständigen Behörden eine **vorläufige Altersüberprüfung** durchgeführt. Die vorläufige Altersüberprüfung zielt darauf ab, Klarstellungen oder zusätzliche Informationen vom Antragsteller einzuholen und zusätzliche Beweise und andere relevante Angaben zum Alter der antragstellenden Person zu sammeln (z. B. Erklärungen von Familienangehörigen oder Informationen aus Datenbanken oder anderen Quellen). Solche Informationen könnten ausreichen und eine Altersbestimmung überflüssig machen.

Artikel 4 Absatz 5 StatusVO bezieht sich auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz im Allgemeinen und nicht speziell auf die Altersbestimmung. Das Alter einer



antragstellenden Person kann zwar Teil der unter diese Bestimmung fallenden Gesamtaussagen sein. Diese Bestimmung kann jedoch auch als Bezugspunkt für die Feststellung dienen, ob zusätzliche Nachweise im Rahmen der **Altersbestimmung erforderlich sind oder nicht**. Wenn die Angaben der antragstellenden Person zum Alter die in diesem Artikel beschriebenen Kriterien hinsichtlich Glaubwürdigkeit und Konsistenz erfüllen und eine zufriedenstellende Erklärung für das Fehlen von Dokumenten vorliegt, können die Behörden **vernünftigerweise entscheiden, dass keine weiteren Nachweise erforderlich sind**, um das angegebene Alter zu bestätigen.



Artikel 4 Absatz 5 StatusVO

Sind ein oder mehrere konkrete Aspekte der Aussagen des Antragstellers nicht durch Unterlagen oder andere Beweismittel belegt, so werden für diese konkreten Aspekte keine zusätzlichen Beweismittel verlangt, wenn

- a) *der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag auf internationalen Schutz zu begründen;*
- b) *alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;*
- c) *festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen, die für seinen Fall relevant sind, nicht im Widerspruch stehen;*
- d) *die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist, wobei auch der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Antragsteller internationalen Schutz beantragt hat.*

Die Ergebnisse der Altersüberprüfung können **unbefriedigend** sein. So können beispielsweise die Aussagen der antragstellenden Person, die verfügbaren schriftlichen Beweise oder andere altersbezogene Angaben nicht ausreichen, um Zweifel auszuräumen, oder im Widerspruch zu bekannten Fakten über das Leben der antragstellenden Person stehen. In diesem Fall **können die Behörden begründete Zweifel** am angegebenen Alter der antragstellenden Person haben, und es kann eine multidisziplinäre Altersbestimmung erforderlich sein.

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 AsylVfVO ist die **Asylbehörde für die Entscheidung über die Einleitung einer Altersbestimmung zuständig**, wenn die Person, deren Alter bestritten wird, internationalen Schutz beantragt hat. Wenn Anhaltspunkte vorliegen, die begründete Zweifel am Alter eines Antragstellers aufkommen lassen, können andere Behörden wie die Überprüfungs- oder Aufnahmebehörden den Fall an die Asylbehörde weiterleiten, die darüber entscheidet, ob eine Altersbestimmung eingeleitet wird ⁽⁷⁷⁾.

⁽⁷⁷⁾ Die Asylbehörde ist für die Durchführung der Altersbestimmung zuständig, kann diese Aufgabe jedoch an eine spezialisierte Stelle delegieren. Je nach nationaler Verwaltungsstruktur kann eine solche Stelle unter der Entscheidungsgewalt einer Behörde oder als unabhängige Einrichtung tätig sein. Die AsylVfVO lässt in dieser Hinsicht Flexibilität zu: Die Asylbehörde kann die Prüfung entweder selbst durchführen oder anderen qualifizierten Stellen übertragen, wobei die endgültige Zuständigkeit für die Altersbestimmung bei ihr verbleibt.





Bestehen zum Zeitpunkt der Überprüfung **Zweifel** am Alter eines Antragstellers, **die eine Altersbestimmung erforderlich machen könnten**, sollten die folgenden **vorläufigen Schritte** unternommen werden.

1. **Altersangabe erfassen:** Die antragstellende Person erklärt, minder- bzw. volljährig zu sein und es bestehen Zweifel an dieser Angabe.
2. **Ernennen eines Vormunds** oder einer Person, die vorübergehend als Vormund fungiert.
3. **Gewährleistung des Zugangs zu unentgeltlicher Rechtsauskunft.**
4. **Sammeln und überprüfen von Beweismitteln:** Zweifel können entstehen, wenn keine Unterlagen vorliegen, die das von der antragstellenden Person angegebene Alter belegen, und/oder wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Unterlagen gefälscht oder in betrügerischer Absicht beschafft/verwendet wurden. Zweifel können auch entstehen, wenn die Aussagen der antragstellenden Person und/oder die verfügbaren Beweismittel das angegebene Alter nicht bestätigen oder im Widerspruch dazu zu stehen scheinen.
5. **Durchführung einer Altersüberprüfung im Rahmen der Vulnerabilitätsprüfung während der Überprüfung:** Ziel ist es **festzustellen, ob die angegebene Altersangabe akzeptiert werden kann** oder ob begründete Zweifel fortbestehen. Diese Überprüfung umfasst Folgendes:
 - a) die antragstellende Person und den Vormund um Klarstellungen zu den Zweifeln ersuchen;
 - b) Einholen und Analyse weiterer Beweismittel, wie persönliche Dokumente, Informationen über Familienangehörige (z. B. Alter der Geschwister, Impfungen und Schulunterlagen), sofern verfügbar;
 - c) Abfrage relevanter Datenbanken oder Informationsquellen (Vis, Eurodac, SiS usw.).Werden die Zweifel ausgeräumt, **ist keine Altersbestimmung erforderlich**. Bleiben die Zweifel bestehen, muss eine **Weiterverweisung an die Asylbehörde** erfolgen, **damit diese entscheidet**, ob eine Altersbestimmung erforderlich ist. Diese umfasst die folgenden Schritte:
 6. **Dokumentation begründeter Zweifel:** Wenn Zweifel bestehen bleiben, gelten sie als begründete Zweifel und sollten ordnungsgemäß in der Akte dokumentiert werden.
 7. **Teilen der Zweifel mit der Asylbehörde:** Die Überprüfungs- oder Aufnahmebehörde setzt der Asylbehörde unverzüglich über die begründeten Zweifel in Kenntnis und teilt ihr die Ergebnisse der Altersüberprüfung und die damit verbundenen Erwägungen zum Kindeswohl mit.
 8. **Entscheidung der Asylbehörde:** Die Asylbehörde entscheidet unverzüglich, ob ein Verfahren zur Altersbestimmung in diesem Fall potenziell wirksam und empfehlenswert ist. Diese Entscheidung sollte unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen werden. Wenn dies empfohlen wird, wird das Verfahren zur Altersbestimmung eingeleitet.





Praktische Überlegungen zur Verknüpfung von Erstkontrollen mit dem Verfahren zur Altersbestimmung

Gesundheits-, Sicherheits- und Identitätskontrollen stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der Altersbestimmung. Diese Erstkontrollen können jedoch **nützliche Informationen liefern** oder **Hinweise darauf geben**, dass eine Altersbestimmung erforderlich sein könnte (oder auch nicht). Um zu vermeiden, dass Fragen wiederholt werden, die bereits von anderen Bediensteten gestellt wurden, empfiehlt es sich, **Verbindungen** zwischen diesen Erstkontrollen und der Prüfung der Schutzbedürftigkeit herzustellen. Relevante Beobachtungen oder Erkenntnisse aus den Gesundheits-, Sicherheits- und Identitätsprüfungen können **in die Altersüberprüfung einfließen** und Teil der Entscheidung darüber sein, ob eine Überweisung und/oder die Einleitung einer Altersbestimmung erfolgt. Dies ermöglicht eine Straffung der Verfahren bei gleichzeitiger Wahrung der Effizienz und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

3.2.1. Gewährleistung von Garantien bei gleichzeitiger Verhinderung eines Missbrauchs des Systems

Es kann Fälle geben, in denen Personen fälschlicherweise behaupten, minderjährig zu sein, um von den Grenzformalitäten befreit zu werden oder Zugang zu speziellen Dienstleistungen zu erhalten. Diese Fälle müssen unter Achtung der Rechte und Garantien behandelt werden, die Kindern gewährt werden sollten.

(a) Unterscheidung zwischen echter Unfähigkeit zur Zusammenarbeit und Missbrauch des Systems

Die Unterscheidung zwischen vorsätzlicher Täuschung und echter Verwirrung oder Unfähigkeit zur Zusammenarbeit ist nicht immer einfach. Der kulturelle Hintergrund, die persönliche Geschichte oder das Fehlen amtlicher Dokumente können zu ernsthafter Unsicherheit über das chronologische Alter führen. Darüber hinaus können uneinheitliche Praktiken bei der Führung von Aufzeichnungen in bestimmten Herkunftsländern zu Diskrepanzen in den amtlichen Dokumenten führen, was die Altersbestimmung weiter erschwert. So können zum Beispiel:

- fehlende amtliche Dokumente,
- kulturelle Normen oder der persönliche Hintergrund, die sich darauf auswirken können, wie das Alter verstanden oder in Erinnerung behalten wird, oder
- Unsicherheit hinsichtlich Geburtsurkunden

zu einer **echten Unsicherheit** hinsichtlich des eigenen chronologischen Alters führen. Die Feststellung, dass eine Person über 18 Jahre alt ist, obwohl sie ursprünglich angegeben hatte, minderjährig zu sein, **stellt für sich genommen keinen Beweis dafür dar, dass sie die Behörden vorsätzlich irreführen wollte**.

Darüber hinaus können **psychosoziale Faktoren** wie ein früheres Trauma, die Angst vor Autoritätspersonen oder ein begrenztes Verständnis für Asylverfahren sich darauf auswirken,

wie ein Antragsteller sein Alter angibt, was manchmal zu **unbeabsichtigten** Unstimmigkeiten führt.

Eindeutiger Missbrauch bedeutet, dass es eindeutige Beweise für eine betrügerische Absicht gibt, wie z. B. **das wissentliche Vorlegen gefälschter Dokumente** oder **das vorsätzliche Verbergen oder Vernichten von Altersnachweisen**. Eine bloße Diskrepanz in den Unterlagen oder eine falsche Annahme über das Alter einer Person stellt an sich noch keinen Missbrauch dar.

(b) Altersüberprüfung bei eindeutigem Missbrauch

Wenn eindeutige **Beweismittel** dafür vorliegen, dass ein Antragsteller sein Alter absichtlich falsch angibt, sollten die Mitgliedstaaten **unverzüglich** eine **Altersüberprüfung** durchführen. Wenn ein Mitgliedstaat auf der Grundlage solcher stichhaltiger Beweismittel ⁽⁷⁸⁾ zu dem Schluss kommen kann, dass die antragstellende Person „zweifelsfrei“ über 18 Jahre alt ist, besteht weder die Notwendigkeit, eine vollständige Altersbestimmung ⁽⁷⁹⁾ durchzuführen, noch einen Vormund zu bestellen ⁽⁸⁰⁾.

Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die Mitgliedstaaten in der Lage sind, Informationen von folgenden Stellen zu erheben oder zu überprüfen:

- vorherige **VISA-Anträge** über das **VIS-System**;
- **Eurodac oder nationale Asyldatenbanken**, aus denen eine vorherige Registrierung als Erwachsener hervorgeht;
- **amtliche Identitäts- oder Reisedokumente** (Reisepass, Personalausweis, Führerschein), die nach der Erklärung der antragstellenden Person gefunden oder von Verwandten/Familienangehörigen ausgestellt wurden;
- **frühere Verwaltungs- oder Gerichtsakten**, die den Behörden zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen kann das für Verwaltungs- und Verfahrenszwecke zu vermerkende Geburtsdatum **direkt aus den überprüften Unterlagen oder erhobenen Informationen abgeleitet werden**, sofern die Entscheidung schriftlich ergeht, ordnungsgemäß begründet und dokumentiert ist und der antragstellenden Person im Einklang mit den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf mitgeteilt wird. ⁽⁸¹⁾

Demgegenüber sind Fälle, die ausschließlich auf dem äußeren Erscheinungsbild beruhen (etwa sogenannte „**White-Beard**“-Fälle), anders zu behandeln, da eine Altersbestimmung

⁽⁷⁸⁾ Stichhaltige Beweismittel können als zuverlässige und überprüfbare Informationen verstanden werden, die das Alter einer Person objektiv feststellen können. Dazu können beispielsweise amtliche Dokumente gehören, deren Echtheit bestätigt wurde und die das Geburtsdatum belegen, z. B. Ausweisdokumente, bestätigte biometrische Übereinstimmungen in Eurodac, Treffer im VIS oder anderen amtlichen Datenbanken oder eine vorherige schlüssige Altersbestimmung durch einen anderen Mitgliedstaat. Im Gegensatz dazu stellen Elemente wie das äußere Erscheinungsbild, Eindrücke oder unbestätigte Aussagen für sich genommen keine stichhaltigen Beweismittel dar, obwohl sie als Indikatoren dienen können, die eine weitere Bewertung erforderlich machen.

⁽⁷⁹⁾ Artikel 27 Absatz 1 AufnRL (2024). „[...] Wenn ein Mitgliedstaat zu der Überzeugung gelangt ist, dass ein Antragsteller, der behauptet, minderjährig zu sein, zweifellos älter als 18 Jahre ist, muss dieser Mitgliedstaat keinen Vertreter bestellen oder eine Person benennen, die geeignet ist, vorläufig als Vertreter zu fungieren [...]“.

⁽⁸⁰⁾ Artikel 23 Absatz 2 AsylVfVO.

⁽⁸¹⁾ Im Einklang mit den in Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) der Charta verankerten Grundsätzen.



weiterhin erforderlich sein kann, um das Geburtsdatum der antragstellenden Person zu bestimmen. Während die AsylVfVO der zuständigen Behörde erlaubt, keinen Vormund zu bestellen, wenn sie „zweifellos“ festgestellt hat, dass die antragstellende Person älter als 18 Jahre ist ⁽⁸²⁾, **kann das äußere Erscheinungsbild allein diese Beweisanforderung nicht erfüllen**, sondern kann als Indikator dienen, der zu einer weiteren Beurteilung führt. Tatsächlich können körperliche Merkmale wie graues Haar, Gesichtszüge oder das allgemeine Auftreten durch **eine Reihe von Faktoren** beeinflusst werden, darunter **erlebte Not, Stress, Unterernährung oder Erkrankungen**, und können daher **nicht als schlüssiger Beweis für das Erwachsenenalter angesehen werden**. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, jede Feststellung der Volljährigkeit durch überprüfbare Beweise und klare Begründungen zu untermauern, **die über das bloße Erscheinungsbild hinausgehen**.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten aus **praktischer Sicht** verpflichtet, das Geburtsdatum der antragstellenden Person wiederherzustellen oder zu berichtigen, wenn dieses falsch eingetragen wurde. Dies erfordert die Ausstellung einer formellen, begründeten schriftlichen Entscheidung **mit Angabe des geschätzten Geburtsdatums**. Dies ist für die **Ausstellung von Verwaltungsdokumenten** wie einem Aufenthaltstitel oder einer Gesundheitskarte und für die korrekte Erfassung der Informationen der antragstellenden Person in den einschlägigen Datenbanken (z. B. Eurodac, SIS und nationale Systeme) erforderlich.

Um ein Geburtsdatum für administrative Zwecke festzustellen oder wiederherzustellen, ist ein **Verfahren zur Altersbestimmung erforderlich**, um sicherzustellen, dass die Feststellung **auf einem transparenten, dokumentierten und zuverlässigen Verfahren beruht**. Folglich können die Behörden auch in Fällen, in denen aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes davon ausgegangen wird, dass Volljährigkeit vorliegt, **die Angabe der antragstellenden Person, minderjährig zu sein, nicht einfach außer Acht lassen**. Sie müssen eine begründete schriftliche Entscheidung erlassen, in der sie das von der antragstellenden Person angegebene Alter anzweifeln, wobei sie das Recht auf eine gute Verwaltung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf uneingeschränkt achten und sicherstellen müssen, dass die antragstellende Person die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. ⁽⁸³⁾ Da Verfahren zur Altersbestimmung nur ein geschätztes Alter und kein genaues chronologisches Alter liefern können, lässt sich anhand des Ergebnisses kein konkretes Geburtsdatum feststellen. Dennoch müssen die zuständigen Behörden aus Verwaltungs- und Dokumentationsgründen am Ende der Altersbestimmung ein genaues Geburtsdatum festhalten, um Ausweis- oder Aufenthalt Dokumente ausstellen zu können und Konsistenz zwischen den Systemen zu gewährleisten ⁽⁸⁴⁾.

⁽⁸²⁾ Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b AsylVfVO.

⁽⁸³⁾ Im Einklang mit den in Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) der Charta verankerten Grundsätzen.

⁽⁸⁴⁾ In solchen Fällen verwenden einige Behörden den 1. Januar des bewerteten Geburtsjahres, wenn der genaue Tag und Monat nicht bestimmt werden können, um zu vermeiden, dass ein späteres Geburtsdatum angegeben wird.





Altersbestimmung im Grenzverfahren

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 AsylVfVO sind unbegleitete Minderjährige vom Grenzverfahren ausgenommen, außer in Fällen, in denen schwerwiegende Bedenken im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung bestehen (Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b AsylVfVO), und müssen daher dem regulären Asylverfahren zugeführt werden. Diese Ausnahme gilt sowohl für das fakultative als auch für das obligatorische Grenzverfahren.

Wenn eine antragstellende Person die Bedingungen für das **obligatorische Verfahren an der Grenze** erfüllt, jedoch angibt, unter 18 Jahre zu sein, und **begründete Zweifel** in Bezug auf ihr Alter bestehen, muss gemäß Artikel 53 der Asylverfahrensverordnung unverzüglich eine Altersbestimmung eingeleitet werden. In diesen Fällen wird die antragstellende Person bis zum Abschluss der Altersbestimmung vorläufig in das Grenzverfahren überführt.

Die Vermutung der Minderjährigkeit gilt weiterhin, und **die antragstellende Person sollte während der Dauer der Prüfung in den Genuss aller für Kinder geltenden Schutzmaßnahmen und Garantien kommen** (einschließlich Aufnahmebedingungen, Vormundschaft und Verfahrensgarantien). Dies gilt insbesondere, wenn die nachstehenden Bedingungen für ein obligatorisches Verfahren an der Grenze erfüllt sind: ⁽⁸⁵⁾

- **Täuschung der Behörden oder Vernichtung/Verschweigen von Dokumenten** (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c AsylVfVO);
- **Bedrohungen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung** (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe f); dies gilt auch für unbegleitete Minderjährige gemäß Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b AsylVfVO;
- **Länder mit einer niedrigen Anerkennungsquote** (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe j AsylVfVO).

Dadurch wird sichergestellt, dass das System nicht durch nicht überprüfte Angaben zur Zugehörigkeit einer Minderheit umgangen werden kann.

Umgekehrt ist der Mitgliedstaat in Fällen, in denen **das Verfahren an der Grenze fakultativ ist** (Artikel 43 Absatz 1 AsylVfVO), nicht gesetzlich verpflichtet, eine Altersbestimmung einzuleiten, und **kann** entweder **beschließen, das reguläre Asylverfahren fortzusetzen** und gegebenenfalls die Altersbestimmung durchzuführen, oder den Antragsteller vorübergehend an das Verfahren an der Grenze zu verweisen und die Altersbestimmung so bald wie möglich durchzuführen.

Weitere Einzelheiten sind den künftigen Leitlinien der Europäischen Kommission zu den Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze zu entnehmen.

⁽⁸⁵⁾ Artikel 45 AsylVfVO.



Erwägungsgrund 62 AsylVfVO

[...] Angesichts der Bedeutung der Rechte des Kindes und der Notwendigkeit, dem Kindeswohl Rechnung zu tragen, **sollten unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht dem Verfahren an der Grenze** unterworfen werden, es sei denn, es gibt triftige Gründe für die Annahme, dass der Minderjährige eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt oder der Antragsteller aus schwerwiegenden Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen wurde.

Einhaltung der Verfahrensgarantien

Die **Vermutung der Minderjährigkeit** ⁽⁸⁶⁾ erfordert, dass „**angemessene Schutzvorkehrungen**“ die Verfahren zur Altersbestimmung begleiten, um Verletzungen der Grundrechte zu vermeiden.

Eine vorübergehende Verweisung an das Grenzverfahren mag zwar rechtlich zulässig sein, doch müssen die nachstehend aufgeführten Bedingungen **stets erfüllt sein**, um die Vereinbarkeit mit den Grundrechtsverpflichtungen zu gewährleisten.

- Die **Verfahrensgarantien** nach den Artikeln 16, 17, 21, 22 und 23 AsylVfVO werden eingehalten, einschließlich der rechtzeitigen Bestellung eines Vormunds, unentgeltlicher Rechtsauskunft und rechtlicher Vertretung im Falle eines Rechtsbehelfs sowie der Wahrung des Familienverbands. ⁽⁸⁷⁾

Dies bedeutet unter anderem, dass unverzüglich ein Vormund bestellt wird, der in der Lage ist, das Kind wirksam zu vertreten; dass Geschwister oder andere nahe Familienangehörige nicht getrennt werden, es sei denn, dies entspräche dem Kindeswohl; dass das Kind Zugang zu Informationen hat und ihm – entsprechend seinem Alter und seiner Reife – die Möglichkeit gegeben wird, gehört zu werden; sowie dass das Verfahren priorisiert wird, indem der Fall ohne unangemessene Verzögerung bearbeitet und gegenüber anderen Anträgen vorrangig behandelt wird, um eine rasche Identifizierung der Schutzbedürfnisse des Kindes zu gewährleisten und eine langanhaltende Unsicherheit zu vermeiden.

- **Die Altersbestimmung** erfolgt gemäß Artikel 25 AsylVfVO und wird innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen, wie auch in Artikel 23 Absatz 3 AsylVfVO und Artikel 25 Absatz 1 AufnRL (2024) festgelegt. Dies bedeutet unter anderem: Die Bestimmung erfolgt multidisziplinär, wird von geschulten Fachkräften durchgeführt und erfolgt unter Verwendung der am wenigsten invasiven Methoden; die antragstellende Person und der Vormund werden informiert und können ihre Meinung äußern; bis zur endgültigen Entscheidung gilt die Vermutung der Minderjährigkeit.

- **Kindgerechte Aufnahmebedingungen** stehen am Ort des Verfahrens an der Grenze im Einklang mit den Normen der AufnRL (2024) zur Verfügung.

Dies bedeutet unter anderem, dass die Unterbringung sicher, kindgerecht und von nicht verwandten erwachsenen Personen getrennt ist; dass Zugang zu Bildung,

⁽⁸⁶⁾ In der Auslegung durch den EGMR in *der Rechtssache Darboe und Camara gegen Italien*, a. a. O., Fn. 45.

⁽⁸⁷⁾ Artikel 45 Absatz 2 AsylVfVO.

Freizeitangeboten und psychosozialer Unterstützung gewährleistet wird; dass das Personal im Bereich Kinderschutz geschult ist; sowie dass Beschwerdemechanismen und Monitoringstrukturen eingerichtet sind.



Erwägungsgrund 36 AsylVfVO

Um sicherzustellen, dass Anträge auf internationalen Schutz unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Rechte des Kindes bearbeitet werden, sind Minderjährigen unter 18 Jahren besondere kindgerechte Verfahrensgarantien und besondere Aufnahmebedingungen zu gewähren. Wenn nach Aussagen eines Antragstellers Zweifel bestehen, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Minderjährigen handelt, sollte die Asylbehörde die Möglichkeit haben, das Alter der betreffenden Person zu bestimmen. Zweifel am Alter eines Antragstellers können entstehen, wenn der Antragsteller geltend macht, minderjährig zu sein, aber auch, wenn er geltend macht, ein Erwachsener zu sein. Angesichts der besonderen Vulnerabilität unbegleiteter Minderjähriger, die vermutlich keine Identitätsdokumente oder andere Dokumente haben, ist es besonders wichtig, strenge Garantien zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass diese Antragsteller keinen irrtümlichen oder unangemessenen Verfahren zur Altersbestimmung unterzogen werden.

Darüber hinaus **dürfen die Mitgliedstaaten, wie in Artikel 53 Absatz 2 AsylVfVO dargelegt, unter den nachstehenden Umständen das Grenzverfahren nicht anwenden.**

- Die Asylbehörde ist der Auffassung, dass die Gründe für die Ablehnung eines Antrags unzulässig oder für die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- Die erforderliche Unterstützung bei der Aufnahme von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme, einschließlich Kindern, kann am bestimmten Grenzort nicht geleistet werden (gemäß Kapitel IV AufnRL (2024) und Artikel 54 AsylVfVO).
- Die erforderliche Unterstützung für Antragstellende, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, ist an der Grenze nicht verfügbar.
- Medizinische Gründe, einschließlich psychischer Probleme, machen die Anwendung des Verfahrens an der Grenze unangemessen.
- Die Bedingungen für die Inhaftnahme (Artikel 10 bis 13 AufnRL (2024)) sind nicht oder nicht mehr erfüllt, und das Verfahren an der Grenze würde eine Inhaftnahme unter Verstoß gegen diese Bedingungen erfordern.

Können solche Garantien gemäß Artikel 53 der Asylverfahrensverordnung nicht gewährleistet werden, **kann die antragstellende Person nicht dem Asylverfahren an der Grenze zugewiesen werden und sollte stattdessen unverzüglich in das reguläre Asylverfahren überführt werden**, um die uneingeschränkte Achtung seiner Rechte und Verfahrensgarantien zu gewährleisten.

Die Nichteinhaltung dieser Garantien, z. B. eine längere Unterbringung in Einrichtungen für Erwachsene ohne angemessene Garantien, kann zu Verstößen gegen Artikel 8 der



Europäischen Menschenrechtskonvention führen ⁽⁸⁸⁾, wie in *Darboe und Camara gegen Italien* ⁽⁸⁹⁾ und den damit verbundenen Rechtssachen *A.C. gegen Frankreich* ⁽⁹⁰⁾ und *F.B. gegen Belgien* ⁽⁹¹⁾ bestätigt.

Dies kann auch in Ausnahmefällen der Fall sein, etwa bei einem hohen Zustrom von Ankommenden an Ausschiffungspunkten, wenn die verfügbaren Ressourcen die Gewährleistung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht vollständig sicherstellen können.

Das Asylverfahren an der Grenze von der Registrierung des Antrags bis zur Entscheidung (einschließlich des Rechtsbehelfs) muss innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist der antragstellenden Person die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten ⁽⁹²⁾.

3.3. Kaskaden- und multidisziplinärer Ansatz für die Altersbestimmung

Altersbestimmungen sollten so durchgeführt werden, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Verfahrens vorrangig berücksichtigt wird. ⁽⁹³⁾ Die AsylVfVO fördert eine schrittweise Umsetzung der Altersbestimmung, die als Kaskaden- oder schrittweiser Ansatz bezeichnet wird. Der Kaskadenansatz zielt darauf ab, das Risiko der Invasivität zu mindern, das medizinischen Methoden innewohnt.

Bei diesem schrittweisen Ansatz werden zunächst nicht medizinische Methoden angewendet. Nur bei nicht eindeutigen Ergebnissen können die Behörden als letztes Mittel medizinische Methoden anwenden.

Wenn medizinische Untersuchungen potenziell wirksam sind, müssen vorrangig **strahlungsfreie** Methoden eingesetzt werden. Strahlungsbasierte Techniken wie Röntgenstrahlen müssen strikt dem **Grundsatz „so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar“ (as low as reasonably achievable - ALARA)** entsprechen und dürfen nur eingesetzt werden, wenn die vorherigen Schritte ausgeschöpft sind.

Bei Mädchen und jungen Frauen müssen besondere Schutzmaßnahmen gelten, da Röntgenstrahlen den Fötus schädigen können. Vor jeder Exposition müssen Fachkräfte alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um festzustellen, ob die Antragstellerin möglicherweise schwanger ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Mädchen selbst hiervon möglicherweise keine Kenntnis hat oder dies aufgrund kultureller Sensibilitäten, Stigmatisierung oder erlebter Misshandlung oder Gewalt nicht offenlegen möchte.

Die Beobachtung der Geschlechtsreife (Nacktheit) kann niemals zur Altersbestimmung herangezogen werden, da sie sehr invasiv ist und nicht zur Schätzung des chronologischen Alters dient.

⁽⁸⁸⁾ Europarat, *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14* vom 4. November 1950, SEV-Nr. 5.

⁽⁸⁹⁾ EGMR, *Darboe und Camara gegen Italien*, 2022, a.a.O., siehe Fn. 45.

⁽⁹⁰⁾ EGMR, Urteil vom 16. Januar 2025, *A.C. gegen Frankreich*, 15457/20, ECLI:CE:ECHR:2025:0116JUD001545720 (in französischer Sprache).

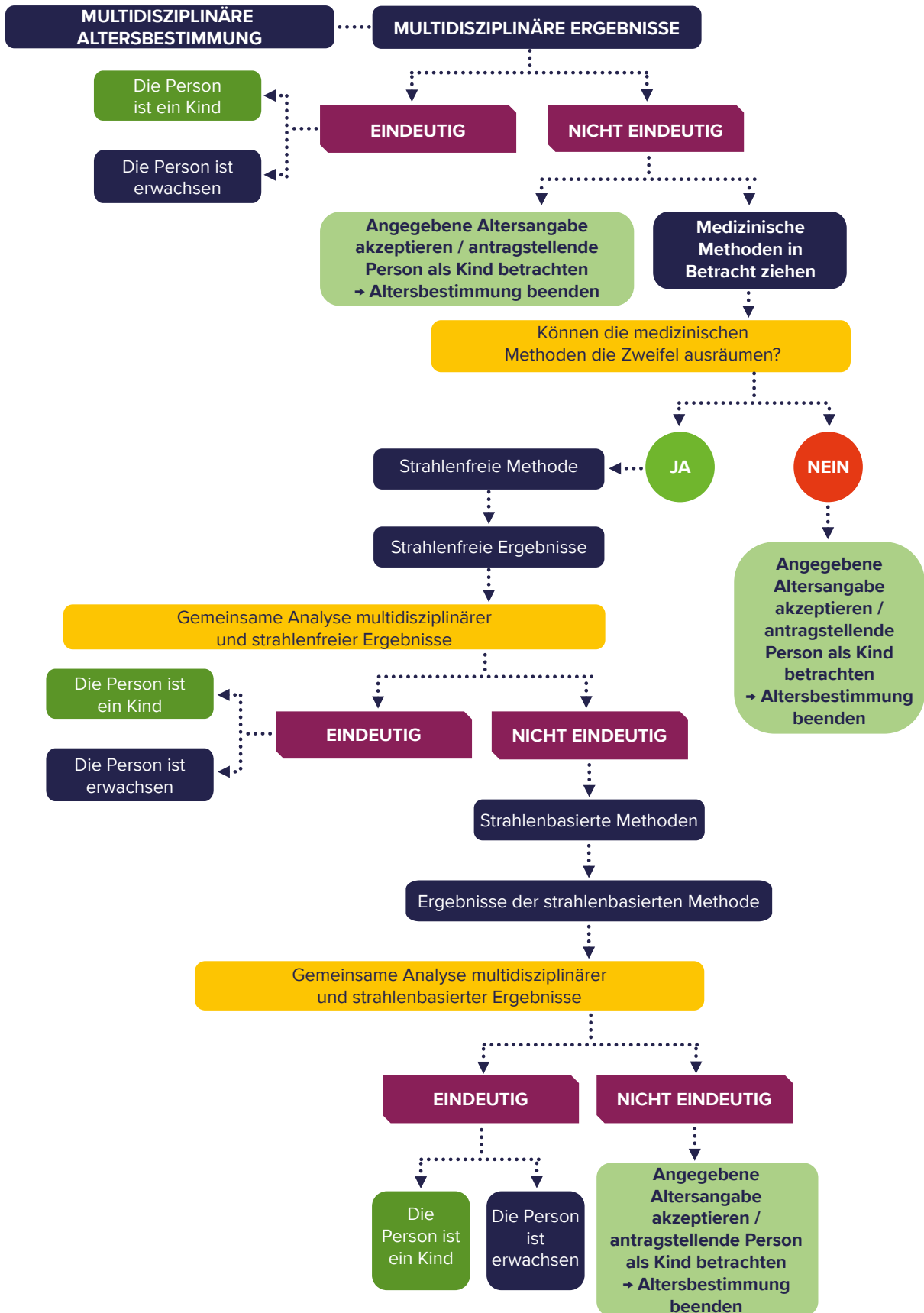
⁽⁹¹⁾ EGMR, Urteil vom 6. März 2025, *F.B. gegen Belgien*, 47836/21, ECLI:CE:EGMR:2025:0306JUD004783621 (in französischer Sprache). Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

⁽⁹²⁾ Artikel 51 Absatz 2 AsylVfVO.

⁽⁹³⁾ Erwägungsgrund 37 und Artikel 25 Absatz 3 AsylVfVO.



Abbildung 2: Flussdiagramm zur Veranschaulichung des Kaskaden- und des multidisziplinären Ansatzes





3.3.1. Nicht medizinische Methoden zur Altersbestimmung

Da mit den derzeitigen Methoden das **chronologische Alter einer Person nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann**, wird die Verwendung einer Kombination von Methoden empfohlen. **Mit dem Kaskadenansatz wird versucht, Grundrechtseingriffe so gering wie möglich zu halten**, indem zunächst den am wenigsten invasiven Methoden Vorrang eingeräumt wird. Im Gegensatz dazu **wird beim multidisziplinären Ansatz den Einschränkungen in Bezug auf die Genauigkeit Rechnung getragen**, indem Fachkräfte aus verschiedenen Bereichen – wie Sozialarbeit, Psychologie und Pädiatrie – einbezogen werden, die das Alter aus unterschiedlichen Perspektiven beurteilen. Diese Methode hilft dabei, die geschätzte Altersspanne einzugrenzen, um ein zuverlässigeres Ergebnis zu erzielen. Der multidisziplinäre Ansatz ⁽⁹⁴⁾ umfasst in der Regel nichtmedizinische Methoden zur Altersbestimmung, die gemeinsam durchgeführt werden, um ein umfassendes Verständnis des Alters der antragstellenden Person zu erlangen, wie nachstehend dargelegt (nicht erschöpfend).

- **Analyse weiterer Beweismittel.** Enthalten die anfangs zusammengetragenen Unterlagen oder die vorliegenden Informationen keinen Hinweis auf das Alter, sollte eine weitere Würdigung anderer Dokumente proaktiv eingeleitet werden. Informationen zum Alter der antragstellenden Person können unter anderem aus Schulunterlagen, religiösen Dokumenten, familiären Impfausweisen oder anderen medizinischen Unterlagen gewonnen werden, aber auch aus datierten Fotografien, Social-Media-Beiträgen mit konkreten Zeitangaben sowie aus sonstigen hilfreichen Elementen, die als glaubwürdig erachtet werden. Wie in Abschnitt [2.2.1 Prüfung der vorhandenen Dokumente](#) erwähnt, sollte bei der Prüfung der Beweismittel die Beglaubigung von Dokumenten nicht erforderlich sein, wenn andere Indizienbeweise vorliegen, die das Alter eines/einer Minderjährigen bestätigen. Wenn die nationalen Behörden den Verdacht haben, dass ein Dokument gefälscht ist, können sie eine Überprüfung verlangen. Denken Sie jedoch daran, dass die Antragstellenden vielleicht nur Kopien und/oder Fotos ihrer Dokumente auf ihren Mobiltelefonen besitzen. Wenn eine solche Prüfung weiterer Dokumente ausreicht, um das von der antragstellenden Person angegebene Alter objektiv zu akzeptieren, sollte das Altersbestimmungsverfahren dort enden.
- **Gespräch zur Altersbestimmung:** Es wird versucht, eine chronologische Abfolge von Lebensereignissen zu rekonstruieren, um die Schätzung des Alters zu unterstützen. Wenn das Gespräch zur Altersbestimmung hinreichend informativ ist und schlüssige Ergebnisse erzielt werden können, ist es nicht erforderlich, mit einer psychosozialen Bewertung fortzufahren. Wenn die Ergebnisse unzureichend sind und die Zweifel am angegebenen Alter bestehen bleiben, sollte eine psychosoziale Bewertung folgen. Weitere Informationen sind enthalten in [Anhang 1 - Das Gespräch zur Altersbestimmung](#).
- **Psychosoziale Bewertung:** Dabei werden die Lebensbereiche der Person, ihre psychische und emotionale Reife, ihre Entwicklung und ihr Verhalten untersucht. Der Begriff Entwicklung bezieht sich in diesem Kontext nicht nur auf kognitive und emotionale Reife, sondern auch auf beobachtbares Verhalten, etwa die Fähigkeit, altersangemessenen Aktivitäten nachzugehen, Verantwortung für alltägliche Aufgaben zu übernehmen, Unabhängigkeit auszudrücken, Emotionen zu regulieren sowie mit Gleichaltrigen und Erwachsenen zu interagieren.

⁽⁹⁴⁾ Siehe Artikel 25 Absatz 1 und Erwägungsgrund 37 AsylVfVO.



Die Sachverständigen führen Gespräche mit offenen Fragen und verwenden gegebenenfalls Hilfsmittel wie Zeichnungen, um der Person zu helfen, sich auszudrücken. Sachverständige müssen kulturelle Unterschiede, mögliche Traumata und den emotionalen Zustand der Person berücksichtigen. ⁽⁹⁵⁾ Eine solche Bewertung sollte von Fachkräften durchgeführt werden, die über Fachwissen in den Bereichen Altersbestimmung und Entwicklung von Kindern verfügen, etwa von Fachkräften aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie oder Pädiatrie, damit verschiedene Faktoren wie physische, psychologische, entwicklungsbezogene, umweltbedingte und kulturelle Faktoren ⁽⁹⁶⁾ sowie weitere Beweismittel ausgehend von der Analyse bewertet werden. Weitere Informationen sind enthalten in [Anhang 2 – Psychosoziale Bewertung](#).

Wie im [Kasten „Praktische Überlegungen“](#) erläutert, sollte die Weitergabe bestimmter, während der Überprüfung erhobener und für die Altersbestimmung relevanter Informationen an die Experten des multidisziplinären Altersbestimmungsteams koordiniert erfolgen, um Doppelungen und wiederholte Befragungen zu vermeiden.

Gleichzeitig können die im Rahmen der multidisziplinären Altersbestimmung erhobenen Informationen, sofern dies relevant und angemessen ist, an die zuständigen Behörden weitergegeben werden (z. B. bei intersektionalen Vulnerabilitätsindikatoren für die Vulnerabilitätsprüfungen oder bei Weiterverweisungen). Dieser gegenseitige Austausch trägt zur Straffung der Verfahren bei, stärkt den ganzheitlichen Charakter des multidisziplinären Ansatzes und gewährleistet die kindgerechte Ausgestaltung des Prozesses.

Die endgültige Entscheidung über das Alter der antragstellenden Person sollte auf den Ergebnissen dieser Prüfungen und den daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen beruhen.

Tabelle 2: Die wichtigsten Unterschiede zwischen der psychosozialen Bewertung und dem Gespräch zur Altersbestimmung

	Gespräch zur Altersbestimmung	PSYCHOSOZIALE BEWERTUNG
Schwerpunkt	Bekannte Ereignisse, Erinnerung und persönliche Geschichte.	Umfassendere Bewertung der Reife, der kognitiven und physischen Entwicklung, der sozialen Interaktionen und des Umfelds.
Methodik	Format des halbstrukturierten ⁽⁹⁷⁾ Gesprächs.	Beobachtend ⁽⁹⁸⁾ , kontextbezogen und kooperativ.

⁽⁹⁵⁾ Gestützt auf UNICEF, *Technical note on age assessment*, a. a. O., Fn. 9.

⁽⁹⁶⁾ Erwägungsgrund 37 AsylVfVO.

⁽⁹⁷⁾ Ein halbstrukturiertes Gespräch ist eine qualitative Datenerhebungsmethode, bei der Elemente von strukturierten mit unstrukturierten Gesprächen kombiniert werden. Es umfasst eine vorbereitete Reihe offener Fragen, wobei dem Befragenden Flexibilität eingeräumt wird, um neue Themen zu erkunden, die sich während des Gesprächs ergeben können.

⁽⁹⁸⁾ Objektive Beobachtungen („Ich sehe“, „Ich höre“); die Beobachtung muss sich auf Aspekte des chronologischen Alters beschränken.



Sachverständige	Geschulte Fachkräfte (z. B. Sozialarbeitende oder andere Mitarbeitende, die unabhängig sind und nicht an der Asylanhörung der antragstellenden Person beteiligt sind).	Multidisziplinäres Team (z. B. aus den Bereichen Psychologie, Sozialarbeit, Pädiatrie) unter Mitwirkung von Aufnahmebeamten, Lehrkräften und anderen Fachkräften, die mit der antragstellenden Person in Kontakt stehen.
Ziel	Das angegebene Alter zu überprüfen oder das ungefähre Alter anhand von Erinnerungen an bestimmte Daten und Ereignisse (Nationalfeiertage, historische Ereignisse wie Wahlen, Naturkatastrophen, Sportveranstaltungen usw.) zu ermitteln.	Die emotionale und soziale Reife sowie die kognitive und körperliche Entwicklung der Person zu bestimmen.





Praxistipp – Modelle für die Koordinierung multidisziplinärer Altersbestimmungen

Sind mehrere Sachverständige beteiligt, die ihre Altersbestimmung unabhängig voneinander durchführen, ist die **Koordinierung zwischen den verschiedenen Fachkräften** bei der Zusammenstellung der Ergebnisse von entscheidender Bedeutung. Dies ermöglicht den Austausch von Erkenntnissen, sodass die Fachkräfte die Fehlerquote der jeweiligen Ergebnisse erläutern und den Prozess optimieren können.

In der Praxis kann diese Koordinierung darin bestehen, dass die Fachkräfte nach Abschluss ihrer individuellen Altersbestimmungen ihre Meinungen zu den Ergebnissen austauschen. Eine solche Koordinierung kann im Allgemeinen auf zwei Wegen erfolgen:

- **Multidisziplinäres Gremium.** Soweit möglich, kann eine Altersbestimmung auch koordiniert werden, indem eine einzige Sitzung zur Altersbestimmung organisiert wird, bei der mehrere Fachkräfte gemeinsam mit der antragstellenden Person anwesend sind. Die Fragen richten sich nach dem Fachgebiet der beteiligten Fachkräfte.
- Der Vorteil dieses Gremiumansatzes besteht darin, dass die antragstellende Person nur einmal und nicht mehrmals von verschiedenen Personen begutachtet wird, wodurch ein schnellerer Abschluss ermöglicht wird, ohne dass sich das Verfahren durch mehrere Termine verzögert. Im Gegensatz zu wiederholten Eins-zu-Eins-Begutachtungen verhindert die Gremiummethode auch Doppelarbeit, da die antragstellende Person ihre Geschichte nicht mehrmals verschiedenen Fachkräften erzählen muss. Bei sensibler Umsetzung kann das multidisziplinäre Gremium eine ganzheitlichere, zeitnahe und kindgerechte Alternative zu mehreren Altersbestimmungen oder medizinischen Untersuchungen bieten. Die Sachverständigen können ihre Ansichten auch unmittelbar nach der Altersbestimmung ausarbeiten und erörtern, um zu einer möglichen Schlussfolgerung zu gelangen (Bestätigung des Alters oder Notwendigkeit einer zusätzlichen Bewertung).
- Ein möglicher Nachteil des Einsatzes eines Gremiums von Fachkräften besteht darin, dass sich die antragstellende Person durch die gleichzeitige Befragung seitens mehrerer Personen überfordert fühlen könnte.
- **Multidisziplinäre Altersbestimmung, die von den einzelnen Fachkräften separat durchgeführt wird.** Fachleute führen ihre Altersbestimmungen separat durch (z. B. aus den Gebieten Psychologie, Sozialarbeit, Pädiatrie) und treffen sich anschließend, um ihre individuellen Ergebnisse zu besprechen. Die Fragen richten sich nach dem Fachgebiet der beteiligten Fachkräfte. Dieses Format ermöglicht es Fachkräften, Ergebnisse zu triangulieren, Fehlermargen zu erklären und sich auf eine gemeinsame Ansicht zu einigen, ohne die antragstellende Person mehreren sich überschneidenden Gesprächen auszusetzen.



- Der Vorteil besteht darin, dass die antragstellende Person jede Fachkraft einzeln trifft, wodurch sich das Risiko verringert, von einem Gruppenumfeld überfordert zu sein. Jede Fachkraft kann sich intensiv auf ihr spezifisches Fachgebiet konzentrieren und eine Beziehung zur antragstellenden Person aufbauen, was zu einer genaueren und differenzierteren Bewertung führen kann. Diese Methode ermöglicht auch eine flexible zeitliche Planung und stellt sicher, dass die Meinungen von Fachkräften vor der Diskussion unabhängig voneinander eingeholt werden, was die Objektivität der gemeinsamen Schlussfolgerung erhöhen kann.
- Der Nachteil besteht darin, dass das Verfahren insgesamt länger dauern kann, da mehrere getrennte Termine erforderlich sind, was den Abschluss der Altersbestimmung verzögern könnte. Die antragstellende Person muss möglicherweise bestimmte Informationen in verschiedenen Sitzungen wiederholen, was anstrengend oder emotional belastend sein kann. Es besteht auch die Gefahr uneinheitlicher Interpretationen unter den Fachkräften, wenn die Koordination oder Kommunikation nach den einzelnen Altersbestimmungen unzureichend ist. 933

Der Vormund muss im Voraus – während der Vorbereitungssitzung – darüber informiert werden, wie mehrere Fachleute in das Verfahren zur Altersbestimmung einbezogen werden. Wenn sich die antragstellende Person mit den Fachkräften trifft, sollte der Schwerpunkt darauf liegen, eine vertrauensvolle und einladende Atmosphäre zu schaffen, in der die Fachkräfte ihre Rolle und Verantwortung klar erläutern. Dies trägt dazu bei, eine entspanntere Atmosphäre zu schaffen. Es ist **von entscheidender Bedeutung, die Vertraulichkeit der während der Altersbestimmung ausgetauschten Informationen oder Beweise zu wahren**. Die **Fehlermarge**, insbesondere diejenige, die mit den medizinischen Methoden verbunden ist, muss **transparent erläutert** werden, vor allem wenn die Ergebnisse nicht schlüssig sind (mit einer Altersspanne, die die Grenze zwischen Kindheit und Erwachsenenalter umfasst).

Wenn die Altersbestimmung in einer Sitzung von einem multidisziplinären Gremium von Fachkräften durchgeführt wird, ist es wichtig, dass die antragstellende Person nicht mit einer übermäßigen Zahl anwesender Personen konfrontiert und von diesen überfordert wird.

Nach Abschluss der Sitzung des Gremiums ist die Asylbehörde ⁽⁹⁹⁾ dafür zuständig, auf der Grundlage der Stellungnahme und der Empfehlungen des Gremiums eine Entscheidung zu treffen.

Bei unklaren Ergebnissen nach der multidisziplinären Altersbestimmung haben die Behörden zwei Möglichkeiten.

Option 1: Die Behörden können die Prüfung beenden, den Grundsatz „im Zweifel für die antragstellende Person“ anwenden und die Person als Kind betrachten. Wie in Erwägungsgrund 37 und Artikel 25 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung festgelegt, sind

⁽⁹⁹⁾ Die AsylVfVO legt zwar die Normen und Garantien für die Verfahren zur Altersbestimmung fest, schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass nationale Behörden, einschließlich Gerichte, an der Bestimmung des Alters beteiligt werden. Daher bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, die Altersbestimmung auszulagern und eine andere Behörde mit der Abgabe einer Stellungnahme zu beauftragen. Die Asylbehörde, die letztlich die Verantwortung für die Entscheidung über das Alter trägt, kann dann die Entscheidung auf der Grundlage des Ergebnisses der Altersbestimmung im Einklang mit ihrer nationalen Praxis und ihren Verfahrensgarantien treffen.



die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen das Ergebnis der Prüfung nicht schlüssig ist, nicht verpflichtet, eine medizinische Untersuchung zu verlangen oder die Prüfung fortzusetzen, wenn die verbleibenden Zweifel durch eine solche Untersuchung nicht ausgeräumt würden.

Option 2: Die Behörden beschließen, die Altersbestimmung fortzusetzen und eine ärztliche Untersuchung mit strengen Bedingungen zu verlangen. Eine medizinische Untersuchung muss unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person so schonend wie möglich durchgeführt werden.

3.3.2. Medizinische Altersbestimmung: Priorisierung der am wenigsten invasiven Untersuchung

Medizinische Untersuchungen zur Altersbestimmung sind solche, die medizinische Verfahren (z. B. Ultraschall, Strahlung) umfassen. Diese Methoden sollten nur dann in Betracht gezogen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Altersbestimmung erfolglos geblieben sind. Wenn medizinische Untersuchungen die Möglichkeit bieten, Zweifel hinsichtlich des Alters auszuräumen, sollten nicht-invasive, strahlungsfreie Optionen Vorrang haben.

Methoden, bei denen Strahlung wie Röntgenstrahlen zum Einsatz kommt, sollten nur als letztes Mittel ⁽¹⁰⁰⁾ eingesetzt werden, wobei sowohl der Grundsatz der Schadensvermeidung als auch der Grundsatz „so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar“ (as low as reasonably achievable - ALARA) zu wahren sind, um die Strahlenexposition auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei der verwendeten Methode muss auch berücksichtigt werden, wie die Untersuchung durchgeführt wird.

- Die allen Methoden innewohnende **Fehlermarge** sollte dokumentiert werden, insbesondere wenn die Ergebnisse nicht eindeutig sind, und zugunsten der antragstellenden Person im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls und des Zweifelsvorteils angewendet werden. Darüber hinaus sollten die Methoden entsprechend der jeweiligen Altersgruppe und dem Geschlecht der zu untersuchenden Person ausgewählt werden, da die Genauigkeit variieren kann.
- Vermeiden Sie es, nur ein Durchschnittsalter anzugeben (z. B. 17,4 Jahre). Stattdessen ist **die gesamte Altersspanne** oder das wahrscheinlichste Mindest- und Höchstalter innerhalb dieses Bereichs anzugeben. Viele Methoden führen eher zu Altersspannen als zu genauen Altersangaben, sodass die Angabe eines Durchschnittsalters (z. B. die Angabe, dass jemand 18 Jahre alt ist, basierend auf einer Altersspanne von 16 bis 20 Jahren) nicht die gesamte Unsicherheit der Einschätzung widerspiegelt. Ohne zu wissen, wie wahrscheinlich jedes mögliche Alter innerhalb dieser Spanne ist (eine Wahrscheinlichkeitsverteilung), kann die Verwendung des Durchschnittsalters

⁽¹⁰⁰⁾ Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, *Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return*, 2017, <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g17/343/65/pdf/g1734365.pdf>: „Staaten sollten davon absehen, medizinische Methoden anzuwenden, die unter anderem auf Knochen- und Zahnuntersuchungen basieren, da diese ungenau sein können, mit großen Fehlerquoten behaftet sind und zudem traumatisch sein und zu unnötigen Gerichtsverfahren führen können.“



irreführend sein. Wenn die Altersspanne beispielsweise das Alter 18 Jahre umfasst (z. B. 16,4 bis 22,3 Jahre) und der Durchschnitt zwischen dem Mindest- und Höchstalter in diesem Bereich über 18 liegt, könnte dies dazu führen, dass jemand zu Unrecht als Erwachsener eingestuft wird. Das Ignorieren der Fehlerquote könnte für die untersuchte Person von Nachteil sein ⁽¹⁰¹⁾.

- Wenn die medizinischen Methoden zur Altersbestimmung eine Altersspanne umfassen, die mit einer **Wahrscheinlichkeitsschätzung** einhergeht, sollte auch die Wahrscheinlichkeit eindeutig angegeben werden, dass das beurteilte Alter unter oder über 18 Jahren liegt. Bei der Altersbestimmung sollte der Grad der Wahrscheinlichkeit berücksichtigt werden, der in der medizinischen Altersbestimmung zum Ausdruck kommt, wobei anzuerkennen ist, dass solche Ergebnisse eher Wahrscheinlichkeiten als Gewissheiten zum Ausdruck bringen.
- Untersuchungen sollten niemals erzwungen oder kulturell unangemessen sein. Die Fachkräfte müssen sich der geschlechtsspezifischen und kulturellen Sensibilität bewusst sein und entsprechend ihrem Fachwissen in Bezug auf Altersschätzungen handeln. Es sollten keine Methoden angewandt werden, die Nacktheit oder Untersuchungen intimer Körperteile umfassen, um das Alter eines Antragstellers zu beurteilen.



Wichtige Punkte

Untersuchungen, **die Nacktheit** oder die Beobachtung intimer Körperteile als Beobachtung der Geschlechtsreife **umfassen, dürfen niemals durchgeführt werden**. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Würde der Person zu achten, und besonders wichtig bei Antragstellenden, die möglicherweise Opfer von sexuellem und körperlichem Missbrauch und Ausbeutung geworden sind. ⁽¹⁰²⁾ Schließlich weist die Beurteilung körperlicher Merkmale zur Schätzung des Alters einer Person eine große Fehlerquote auf ⁽¹⁰³⁾, wenn sie zur Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen verwendet wird.

Bei der Durchführung medizinischer Untersuchungen berücksichtigen die medizinischen Fachkräfte, die das Alter bestimmt haben, die Ergebnisse früherer beteiligter Fachkräfte, erläutern ihre Meinung, erklären ihre Ergebnisse, die verwendete Technik, ihre Einschränkungen und die Fehlermarge und ermöglichen so ein möglichst zuverlässiges Ergebnis. Gemäß Artikel 25 Absatz 3 AsylVfVO müssen die Ergebnisse dieser medizinischen Untersuchungen im Rahmen einer ganzheitlichen **Altersbestimmung zusammen mit anderen**

⁽¹⁰¹⁾ Schmeling, A., Schumacher, G. und Rudolf, E., *Medical age assessment of juvenile migrants*, 2018, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/47096>.

⁽¹⁰²⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *R.Y.S. gegen Spanien*, 2021. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes vertrat die Auffassung, dass „Untersuchungen von Kindern, die Nacktheit oder die Untersuchung der Genitalien oder intimer Körperteile beinhalten, eine Verletzung ihrer Würde, Privatsphäre und körperlichen Unversehrtheit darstellen und verboten sein sollten“.

⁽¹⁰³⁾ Der Ausschuss für die Rechte des Kindes legte seine Ansichten zu der Beschwerde wegen Rechtsverletzungen in der Rechtssache *R.Y.S. gegen Spanien* Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, 4. Februar 2021, dar. Der Ausschuss stellte fest, dass „Untersuchungen von Kindern, die Nacktheit oder die Untersuchung der Genitalien oder intimer Körperteile beinhalten, eine Verletzung ihrer Würde, Privatsphäre und körperlichen Unversehrtheit darstellen und zum Zwecke der Altersbestimmung ausgeschlossen werden sollten“. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.



Erkenntnissen, wie z. B. den Ergebnissen von Untersuchungen, die von anderen Fachkräften durchgeführt werden (multidisziplinärer Ansatz), analysiert werden, um das zuverlässigste Ergebnis zu gewährleisten.



Einschränkungen und ethische Bedenken in Bezug auf medizinische Altersbestimmungen

Invasive medizinische Untersuchungen, wie Knochen- oder Zahnuntersuchungen, können als invasiv empfunden werden, sind unter Umständen teuer, erfordern den Einsatz von medizinischen Geräten und/oder Fachkräften, die nur begrenzt verfügbar sind. Darüber hinaus können sie den Antragsteller, insbesondere die Opfer von Missbrauch und geschlechtsspezifischer Gewalt, weiter traumatisieren. Darüber hinaus weisen solche Methoden eine große Fehlerquote auf und liefern oft Ergebnisse mit einer großen Altersspanne. Die Ergebnisse können durch ethnische, sozioökonomische und geschlechtsspezifische Unterschiede beeinflusst werden, wobei die Zuverlässigkeit nicht höher ist als bei nichtmedizinischen Methoden.

Ärzte haben ebenfalls ihre Zurückhaltung gegenüber der Verwendung von medizinischen Untersuchungen zu administrativen Zwecken zum Ausdruck gebracht, da diese Untersuchungen im Widerspruch zu ihrer vorrangigen Pflicht zur Versorgung von Kindern stehen können. Die Anwendung biologischer Methoden zur Altersbestimmung⁽¹⁰⁴⁾ zur Bestimmung des chronologischen Alters wurde in der Forschung weithin in Frage gestellt, da diese Methoden nur eine breite Spanne von Altersschätzungen liefern können⁽¹⁰⁵⁾.

Schließlich ist gemäß Erwägungsgrund 37 der AsylVfVO davon **auszugehen, dass die antragstellende Person ein Kind ist**, wenn das Ergebnis der Altersbestimmung nicht eindeutig ist oder die ermittelte Altersspanne unter 18 Jahre reicht. Dies stärkt während des gesamten Verfahrens die Grundsätze des Kindeswohls und des Zweifelsvorteils. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung, wenn eine Person ihre Volljährigkeit geltend macht, zugleich aber begründete Zweifel bestehen, dass sie minderjährig sein könnte.

3.4. Die Entscheidung

In der AsylVfVO ist festgelegt, dass die **Asylbehörde** für die Einleitung der Altersbestimmung zuständig ist und stets die Behörde sein sollte, die beschließt, die⁽¹⁰⁶⁾ Altersbestimmung einzuleiten und die Entscheidung auf der Grundlage des Ergebnisses der Altersbestimmung zu treffen. Es wird in der Verordnung jedoch nicht angegeben, welche Behörde/Stelle für die **Entscheidung über das Alter** nach der Altersbestimmung zuständig sein soll. Dieser Aspekt kann im nationalen Recht geregelt werden.

⁽¹⁰⁴⁾ D. h. medizinische Methoden zur Beurteilung des biologischen Alters einer Person, das nicht unbedingt dem chronologischen Alter entspricht.

⁽¹⁰⁵⁾ Stellungnahmen der BSPED zur Altersbestimmung in der Pädiatrie, <https://www.bsped.org.uk/clinical-resources/position-statements/#link6>, der Verband **British Dental Association (BDA)** bezeichnete die Verwendung von Röntgenaufnahmen des Gebisses als „ungenau Methode zur Altersbestimmung“. Der BDA hält es außerdem für unangemessen und unethisch, Röntgenaufnahmen von Menschen anzufertigen, wenn dies für deren Gesundheit keinen Nutzen hat.

⁽¹⁰⁶⁾ Artikel 25 Absatz 1 AsylVfVO.



Nach der Altersbestimmung beruht die Entscheidung über das Alter der antragstellenden Person **auf der gemeinsamen Analyse der Ergebnisse** sowohl der multidisziplinären Altersbestimmung als auch gegebenenfalls der medizinischen Untersuchung. Die Entscheidung über das Alter wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aller beteiligten Fachkräfte getroffen, um ein möglichst zuverlässiges Ergebnis zu erzielen.

In Fällen, in denen die Sachverständigen des multidisziplinären Teams zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen gelangen oder die Ergebnisse der multidisziplinären Altersbestimmung und der medizinischen Untersuchung nicht übereinstimmen, bleibt die Asylbehörde für die Abwägung der verfügbaren Beweise und die endgültige Schlussfolgerung verantwortlich. Die Behörde sollte sorgfältig dokumentieren, wie unterschiedliche Stellungnahmen berücksichtigt wurden, einschließlich der Gründe für die Bevorzugung einer Reihe von Ergebnissen gegenüber einer anderen; sie sollte alle verbleibenden Fehlerquoten transparent darlegen und eine ganzheitliche Bewertung vornehmen. Wenn nach Auswertung aller verfügbaren Informationen weiterhin Unsicherheit besteht, sollte der Grundsatz „Im Zweifel für die antragstellende Person“ zur Vermutung der Minderjährigkeit führen.

Die **endgültige Entscheidung** über das geschätzte Alter **muss schriftlich dokumentiert und der betroffenen Person und ihrem Vormund mitgeteilt werden**. Ob die endgültige Feststellung des Alters in Form einer Verwaltungsentscheidung erfolgen muss, hängt in erster Linie vom nationalen Verfahren ab. Die AsylVfVO und die AufnRL (2024) schreiben vor, dass jede Entscheidung über den Status der antragstellenden Person, einschließlich Entscheidungen, die den Zugang zu Garantien betreffen (z. B. Bestellung eines Vormunds), begründet werden, dem Recht der antragstellenden Person auf rechtliches Gehör unterliegen und Möglichkeiten für einen wirksamen Rechtsbehelf bieten muss. In der Praxis bedeutet dies, dass, wenn das Ergebnis einer Altersbestimmung oder Altersüberprüfung rechtliche Folgen für die Behandlung der antragstellenden Person im Asyl- oder Aufnahmeverfahren hat, es im Allgemeinen in einem Verwaltungsakt oder einer Entscheidung formalisiert werden sollte.

Im Entscheidungsschreiben sollten die **Qualifikationen** der an der Altersbestimmung beteiligten Fachkräfte sowie **ihre begründete Stellungnahme** zum Alter der antragstellenden Person klar angegeben werden. Darüber hinaus sollte, wenn ausschließlich auf den multidisziplinären Ansatz zurückgegriffen wird, die **geschätzte Altersspanne** angegeben werden. Ebenso muss bei der Anwendung medizinischer Methoden die mit diesen Methoden verbundene **Fehlermarge** angegeben werden.

Wenn medizinische oder kombinierte Altersbestimmungsverfahren eine Altersspanne zusammen mit einer **Wahrscheinlichkeitsschätzung ergeben, sollte der Grad der Wahrscheinlichkeit**, dass die Person jünger oder älter als 18 Jahre ist, ausdrücklich genannt werden, und in der endgültigen Entscheidung sollte anerkannt werden, dass solche Bestimmungsverfahren eher Wahrscheinlichkeiten als Gewissheiten zum Ausdruck bringen.

In dem Entscheidungsschreiben muss auch die **Entscheidung der Asylbehörde begründet** werden. Darüber hinaus sollten diese Informationen der antragstellenden Person mündlich erläutert werden, ⁽¹⁰⁷⁾ wobei **sie auf das Verständnis der antragstellenden Person** zugeschnitten werden sollten. Die Erläuterung muss hinreichend präzise, vollständig und

⁽¹⁰⁷⁾ Vgl. Rechtssache [A.C. gegen Frankreich](#) (a. A. O., Fn. 90), bevor der EGMR betonte, dass die Mitgliedstaaten nach der Altersbestimmung die Verfahrensgarantien gewähren sollten, einschließlich der Notwendigkeit, der antragstellenden Person die Ergebnisse der verschiedenen Prüfungen zu übermitteln und ihn über die Möglichkeiten wirksamer Rechtsbehelfe zu informieren.



zugänglich sein, damit die antragstellende Person die der Entscheidung zugrunde liegende **Begründung vollständig verstehen kann**. Der antragstellenden Person sollten alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die erforderlich sind, um ihr Recht auf **einen wirksamen Rechtsbehelf** und Zugang zu Rechtsberatung zu gewähren, um gegen die Entscheidung über das Alter Rechtsmittel einzulegen. ⁽¹⁰⁸⁾

Gemäß Artikel 8 der Kinderrechtskonvention müssen Ausweispapiere mit dem endgültigen Alter ausgestellt werden, um **die vollständige Identität** der antragstellenden Person unverzüglich wiederherzustellen. ⁽¹⁰⁹⁾ Es sollte klargestellt werden, dass bei der Prüfung nicht immer ein genaues chronologisches Alter festgelegt wird, sondern vielmehr bestimmt wird, ob die antragstellende Person für die Zwecke des Verfahrens als Minderjährige(r) oder als Erwachsene(r) anzusehen ist. Wenn die Ergebnisse nur eine Altersspanne angeben oder nicht eindeutig sind, **muss die Zweifelsfallregelung Anwendung finden**, und die antragstellende Person sollte **als Minderjährige(r)** behandelt werden. ⁽¹¹⁰⁾

Gleichzeitig darf die getroffene Feststellung jedoch nicht ausschließen, dass die antragstellende Person ihr genaues Geburtsdatum später noch belegen kann. Wenn die antragstellende Person zu einem späteren Zeitpunkt in der Lage ist, offizielle Dokumente aus dem Herkunftsland oder anderen zuverlässigen Quellen zu beschaffen und vorzulegen, sollte ihr registriertes Alter in den offiziellen Unterlagen entsprechend korrigiert werden.



Zu beachten – Altersbestimmung und AMMVO

Nach Artikel 25 Absatz 7 der AsylVfVO können die Mitgliedstaaten **Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten über die Altersbestimmung anerkennen**, wenn die Altersbestimmung im Einklang mit dem Unionsrecht durchgeführt wurde. Um die Anerkennung zu ermöglichen, können die gemeinsam genutzten Ergebnisse der Altersbestimmung im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einen Verweis auf die angewandten Methoden und die Überlegungen enthalten, die zu der Entscheidung geführt haben. Die Informationen könnten beispielsweise über DubliNet ausgetauscht werden.

3.5. Anfechtung der Entscheidung über das Alter

Die antragstellende Person sollte die Möglichkeit haben, die Ergebnisse des Verfahrens zur Altersbestimmung anzufechten, entweder in einem gesonderten Rechtsbehelf oder im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die erstinstanzliche Entscheidung, je nach dem geltenden nationalen Rahmen.

⁽¹⁰⁸⁾ Die Nichtgewährleistung einer ausreichenden Genauigkeit und Präzision bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis einer Altersbestimmung kann aufgrund der Schutzbedürftigkeit von Kindern einen Verstoß gegen die Verfahrenspflichten und die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 EMRK darstellen.

⁽¹⁰⁹⁾ Gemäß Artikel 8 der Kinderrechtskonvention müssen Ausweispapiere mit dem endgültigen Alter ausgestellt werden, um **die vollständige Identität** der antragstellenden Person unverzüglich wiederherzustellen. Mit derselben Absicht sollte, wenn die antragstellende Person gültige und ausreichende Beweismittel für sein angegebenes Alter vorlegen kann, dieses Alter akzeptiert und unverzüglich in den amtlichen Unterlagen korrigiert werden, auch wenn es bei der Altersbestimmung nicht bestätigt wurde.

⁽¹¹⁰⁾ Artikel 25 Absatz 2 AsylVfVO.



Wichtig ist, dass das Recht auf Rechtsbehelf **unabhängig vom Ergebnis des Asylverfahrens** bestehen sollte. Kinder, die fälschlicherweise als Erwachsene eingestuft werden und denen internationaler Schutz gewährt wird, sollten dennoch die Möglichkeit haben, die Entscheidung über die Altersbestimmung anzufechten. Eine falsche Einstufung kann dazu führen, dass während des Verfahrens kinderspezifische Schutzmaßnahmen wie angemessene Aufnahmebedingungen oder die Unterstützung durch einen Vormund wegfallen. Sie kann sich auch auf die Prüfung von Asylanträgen von Kindern auswirken, beispielsweise in Bezug auf kinderspezifische Formen der Verfolgung, sowie auf den Zugang zu Rechten nach der Entscheidung über den Status, z. B. fortlaufende Unterstützung, Recht auf Bildung, Familienzusammenführung.

Um **einen nicht wiedergutzumachenden Schaden** zu vermeiden, sollten Rechtsbehelfsverfahren unverzüglich durchgeführt werden, da eine anhaltende Unsicherheit dazu führen kann, dass Kindern Rechte vorenthalten werden, auf die sie Anspruch haben, z. B. das Recht auf rechtzeitige Familienzusammenführung innerhalb der im EU-Recht und im nationalen Recht festgelegten Verfahrensfristen. Die AsylVfVO verpflichtet zwar nicht dazu, ein gesondertes Recht auf Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Altersbestimmung vorzusehen, schließt dies aber auch nicht aus. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den in der EU-Charta verankerten Grundsätzen, insbesondere mit Artikel 41, der das Recht auf eine gute Verwaltung garantiert, und Artikel 47, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gewährleistet. Hierzu gehören der Zugang zur Akte, die rechtzeitige Unterrichtung über Rechtsmittel- und Anfechtungsmöglichkeiten sowie der Zugang zu rechtlicher Unterstützung und Vertretung während des Rechtsmittelverfahrens und nachfolgender Verfahrensschritte. ⁽¹¹¹⁾

3.5.1. Überprüfung einer Entscheidung über die Altersbestimmung im Lichte neuer Erkenntnisse

Eine Überprüfung des in der Entscheidung der Asylbehörde festgestellten Alters von Amts wegen sollte stets zulässig sein, wenn zu einem späteren Zeitpunkt neue Beweismittel oder Informationen hervortreten. **Wenn eine falsche Altersschätzung festgestellt wird, sollten unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, um die Informationen in den entsprechenden Datenbanken zu korrigieren** und die korrekte Identität der Person wiederherzustellen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die antragstellende Person nach einer Entscheidung über das Alter in der Lage ist, ein nachträglich gültiges Identitätsdokument zum Nachweis ihrer Identität vorzulegen.

⁽¹¹¹⁾ Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe b AsylVfVO in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 8 AsylVfVO.



4. Aufkommende und neue Technologien

Einige Länder haben den Einsatz von **Gentests zur Bestimmung des biologischen Alters getestet**. Mit diesen Tests wird eine chemische Veränderung der DNA gemessen, die als Methylierung bezeichnet wird. Die DNA-Methylierung ist ein biologischer Prozess, der mit dem Altern verbunden ist und von Faktoren wie Rauchen, Stress und Erkrankungen beeinflusst werden kann. DNA kann aus vielen Quellen extrahiert werden, darunter Blut und Speichel. Überprüfungen von Studien, ⁽¹¹²⁾ in denen DNA-Methylierung zur Bewertung des Alters bei Menschen aller Altersgruppen verwendet wird, ergeben eine durchschnittliche Fehlermarge zwischen 2 und 5 Jahren ⁽¹¹³⁾. Die meisten Studien konzentrierten sich auf eine begrenzte Populationsuntergruppe weißer Westeuropäer und Westeuropäerinnen. Es sind weitere Studien erforderlich, um zu verstehen, wie ethnische Zugehörigkeit und andere Faktoren die DNA-Methylierung beeinflussen. Es gibt gute Hinweise darauf, dass Traumata und Widrigkeiten das epigenetische Alter erhöhen. Die Verwendung von DNA für administrative Zwecke wirft ethische Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und Einwilligung sowie Komplexitäten in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, die Speicherung und den Zugang zu den Proben auf.

Die Studien über die Anwendung **neu entstehender Technologien** wie künstlicher Intelligenz (KI) im Migrations- und Asylmanagement sind ein aufkommender Trend, der sowohl potenzielle Vorteile als auch erhebliche Herausforderungen und erhebliche ethische Risiken mit sich bringt. Infolgedessen wurde der Einsatz von KI für Migrations- und Asylverfahren sowie die biometrische Identifizierung als Hochrisiko-KI ⁽¹¹⁴⁾ eingestuft. Während bestimmte Studien das Potenzial des maschinellen Lernens für eine genauere Altersbestimmung aufzeigen, hängen die Ergebnisse von der Qualität der verwendeten Daten und der Genauigkeit ihrer Kategorisierung beim Training des Systems ab. Darüber hinaus ist es nach wie vor wichtig, die Fehlermarge der neuen Technologien und die mögliche Voreingenommenheit anzuerkennen.

In jedem Fall ist in der AsylVfVO ausdrücklich festgelegt, dass die **Altersbestimmung von „qualifizierten Fachkräften“ durchgeführt werden muss**. Dieser Begriff bezieht sich auf Personen, die über das erforderliche Fachwissen und die notwendige Ausbildung verfügen, um solche Bestimmungen im Einklang mit den festgelegten Methoden und Garantien durchzuführen. **Künstliche Intelligenz fällt nicht unter diese Definition.**

Ohne ein angemessenes Verständnis der potenziellen Auswirkungen von KI-Systemen kann eine angemessene **menschliche Aufsicht und menschliche Autonomie** nicht gewährleistet werden. Ebenso wichtige Bedenken hinsichtlich der Einführung dieser Systeme beziehen sich auf die potenziell **voreingenommenen und diskriminierenden Ergebnisse sowie auf den Schutz der Privatsphäre, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht.**

Daher sollte der Einsatz solcher Technologien zur Altersbestimmung vermieden werden, solange sie nicht wissenschaftlich validiert wurden und sich in Übereinstimmung mit den

⁽¹¹²⁾ Maulani, C. et al., *Age estimation using DNA methylation technique in forensics: a systematic review, 2020*. Ägypten. J. Forensic Sci., Band 10, 38.

⁽¹¹³⁾ Aliferi, A. et al., *Combining current knowledge on DNA methylation-based age estimation towards the development of a superior forensic DNA intelligence tool, 2022*. Forensic Sci. Int. Genet., Band 57, 102637.

⁽¹¹⁴⁾ Siehe Europarat, *Artificial Intelligence and Migration: Report of the Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons*, Berichterstatte Petri Honkonen (vorläufige Version, 2025), 5.



einschlägigen ethischen Vorschriften in verschiedenen Umgebungen als ausreichend zuverlässig und wirksam erwiesen haben. Derzeit sind solche Technologien in **den Rechtsvorschriften nicht** vorgesehen und **können daher nicht als rechtmäßige Methode zur Altersbestimmung angesehen werden.**





5. Zusätzliche Ressourcen

- [UNICEF, Technical Note on age assessment.](#)
- [Council of Europe Recommendation CM/Rec\(2022\)22 of the Committee of Ministers and Explanatory Memorandum: Human rights principles and guidelines on age assessment in the context of migration.](#)
- [Separated Children in Europe Programme \(SCEP\) Position Paper on Age Assessment in the Context of Separated Children in Europe.](#)
- [UNHCR Technical guidance: Child Friendly Procedures.](#)
- [FRA, Age assessment and fingerprinting of children in asylum procedures – Minimum age requirements concerning children’s rights in the EU, 2018.](#)
- [European Council on Refugees and Exiles \(ECRE\) Legal Note on Age assessment in Europe.](#)
- [UNHCR observations on the use of age assessments in the identification of separated or unaccompanied children seeking asylum.](#)
- [2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines.](#)
- [The Way Forward to Strengthened Policies and Practices for Unaccompanied and Separated Children in Europe.](#)
- [UNHCR Policy on Child Protection.](#)
- [UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8:Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 \(A\) 2 und 1 \(F\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009.](#)





Anhänge

Die folgenden Anhänge sollen die **Sachverständigen mit Vorschlägen zu Aspekten unterstützen**, die bei der Altersbestimmung geprüft werden können. Bei den gestellten Fragen handelt es sich um Muster. Sie sind **nicht präskriptiv** und sollten **nicht laut vorgelesen oder mechanisch verwendet werden**. Von den Sachverständigen wird erwartet, dass sie bei der Umsetzung der Vorschläge ihr **professionelles Urteilsvermögen und ihre Fachkenntnisse einsetzen**. Die vorgeschlagenen Beispielfragen müssen auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten zugeschnitten sein. Sie sind möglicherweise nicht in allen Situationen relevant; daher sollten die Fragen einzelfallbezogen ausgewählt und eingesetzt werden, um ihre Relevanz sicherzustellen.

Anhang 1 - Das Gespräch zur Altersbestimmung

Das Gespräch zur Altersbestimmung ist ein halbstrukturiertes Gespräch⁽¹¹⁵⁾, das offene Fragen verwendet, um Austausch und eine Diskussion zu ermöglichen und anzuregen, und einem kindzentrierten Ansatz folgt, der Ausdrucksmöglichkeiten und eine wirksame Kommunikation entsprechend der psychophysischen Entwicklung der betroffenen Person unterstützt. Das Gespräch sollte in einem dafür vorgesehenen Raum durchgeführt werden, der Privatsphäre und Vertraulichkeit gewährleistet. Es sollte einem kindgerechten Ansatz folgen und stets in Anwesenheit einer kulturmittelnden und einer dolmetschenden Person durchgeführt werden. Die Fragen sollten offen, unvoreingenommen und neutral gestellt werden. Jede Frage sollte ausreichend Zeit für die Formulierung einer Antwort vorsehen und nicht im Ermittlungsstil gestellt werden. Weitere Fragen sollten sich an der partizipativen Entwicklung des Gesprächs orientieren. Dies ist wichtig, um gemeinsam mit der antragstellenden Person eine chronologische Zeitleiste der wichtigen Lebensereignisse der Person zu erstellen, um ihr Alter zu schätzen.

Dies kann Folgendes umfassen:

- Techniken, die auf Fragen nach dem „Davor und Danach“ basieren – auch als „Sandwich-Fragen“ bekannt – zielen darauf ab, zwei bekannte Ereignisse zu identifizieren, eines, das vor dem Geburtsdatum der antragstellenden Person stattfand, und eines danach, um den Triangulationsprozess zu unterstützen.
- Gespräche mit Familienangehörigen oder Gemeinschaftsmitgliedern (wenn möglich), die die antragstellende Person kennen, um das Geburtsdatum durch Verankerung der Ereignisse in einer chronologischen Reihenfolge zu schätzen. In diesem Fall ist es wichtig, vorsichtig vorzugehen, da falsche oder irreführende Informationen aus verschiedenen Gründen angegeben werden können, entweder mit dem Ziel, die Behörde davon zu überzeugen, dass eine Person minderjährig ist, obwohl sie volljährig ist⁽¹¹⁶⁾, oder um möglicherweise den Interessen des Kindes zu schaden. Die

⁽¹¹⁵⁾ Ein halbstrukturiertes Gespräch ist eine qualitative Datenerhebungsmethode, bei der Elemente von strukturierten mit unstrukturierten Gesprächen kombiniert werden. Es umfasst eine vorbereitete Reihe offener Fragen und bietet den Befragenden gleichzeitig die Flexibilität, neue Themen zu erkunden, die sich während des Gesprächs ergeben.

⁽¹¹⁶⁾ Siehe auch den [Kasten „Praktische Überlegungen“](#) mit Schwerpunkt auf Menschenhandel und Kinderehe.





Einwilligung sollte von der betroffenen Person erteilt werden. Es ist auch wichtig, darauf zu achten, dass die Person in sozialen Interaktionen nicht bloßgestellt wird.

- Entwicklung und Nutzung „lokaler“ Veranstaltungskalender (ein individueller Kalender, der Termine wichtiger Veranstaltungen für ein bestimmtes geografisches Gebiet enthält), um den Sachverständigen zu helfen und den Antragstellenden das Erinnern zu erleichtern. Daher ist es wichtig, dass diejenigen, die das Alter bestimmen, sich der Herkunft der antragstellenden Person und der verschiedenen in seiner Region verwendeten Kalender bewusst sind (z. B. [Hindu-Kalender](#), [Hijri/Islamischer Kalender](#), [Buddhistischer Kalender](#), [Iranischer/Jalali-Kalender](#), [Äthiopischer/Ge'ez-Kalender](#) und [Igbo-Kalender](#)).

Wenn möglich, lassen sich durch zwei Sachverständige und den Vergleich der Ergebnisse der Zeitleiste oder der Lebenserinnerungen zuverlässigere Ergebnisse erzielen. Die Genauigkeit der Ergebnisse hängt von der Erfahrung, der kulturellen Kompetenz und den Fähigkeiten der Sachverständigen ab.

Die Integrität des Gesprächsverfahren wird gestärkt, wenn die Sachverständigen von der Asylbehörde, die für Entscheidungen über die Antragstellenden zuständig ist, unabhängig sind.

Die Beobachtung des körperlichen Erscheinungsbildes (z. B. Größe, Entwicklung, Hautfarbe) kann ein zusätzlicher Faktor sein, der bei der Altersbestimmung berücksichtigt werden sollte. Das äußere Erscheinungsbild darf lediglich als Hinweis herangezogen werden, da es als alleiniger Maßstab unzuverlässig und rechtlich fragwürdig ist.





Bereich der Untersuchung	Beispiele für Fragen (nicht erschöpfende Liste – muss an den Kontext und die persönlichen Umstände der antragstellenden Person angepasst werden)
<p>Zusammensetzung und Geschichte der Familie, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reihenfolge und Alter der Geschwister bei der Geburt, • Alter der Eltern, • wichtige Lebensereignisse. 	<ul style="list-style-type: none"> • Können Sie mir Ihr Geburtsdatum oder den Tag und das Jahr Ihrer Geburt nennen? Falls Ihnen das schwerfällt, können Sie mir sagen, was Sie von anderen über die Zeit, die Jahreszeit oder das Jahr, in dem Sie geboren wurden, gehört haben? • Welches sind die Menschen in Ihrer engeren Familie, d. h. die Personen, mit denen Sie in der Vergangenheit zusammengelebt haben (z. B. Eltern, Geschwister, Großeltern oder andere Verwandte)? • Wie viele Geschwister haben Sie? Sind sie älter oder jünger als Sie? Bitte erzählen Sie mir etwas über den Altersunterschied zwischen Ihnen und Ihren Geschwistern. • Wissen Sie, wie alt Ihre Eltern waren, als Sie geboren wurden? Wie alt wären sie jetzt? • Erinnern Sie sich an familiäre Feierlichkeiten/ Ereignisse, z. B. die Geburt von Geschwistern oder engen Cousins, die Eheschließung eines nahen Familienmitglieds oder den Tod einer Person? Wie alt waren Sie, als das passierte? In welchem Jahr war das? • Hat Ihnen Ihre Familie jemals Geschichten über Ihre frühe Kindheit erzählt, zum Beispiel wann Sie Ihre ersten Schritte gemacht haben, wann Sie Ihr erstes Wort gesagt haben, wann Sie in den Kindergarten und in die Grundschule gekommen sind, wann Sie Ihren ersten Zahn verloren haben usw.? Erzählen Sie mir oder sagen Sie mir, woran Sie sich erinnern. ⁽¹⁷⁾ • Können Sie erklären, warum Sie das genaue Jahr/den Monat/das Datum (einiger der oben genannten Ereignisse/Meilensteine) so genau wissen/sich daran erinnern? Gab es irgendetwas, das Ihnen dabei hilft, sich daran zu erinnern?

⁽¹⁷⁾ Bei dieser Frage ist Vorsicht geboten, da dies zum Auftreten von Vulnerabilitäten oder besonderem emotionalen Stress führen kann.



Sonstige individuelle
Erfahrungen
Erste Aufgaben zu Hause,
einschließlich bezahlter
Arbeit
Bedeutende
Veränderungen im Leben
oder Umzüge.
Gesundheitliche Probleme

- *Wie alt waren Sie, als Sie Ihre erste bezahlte Stelle hatten? Haben Sie schon einmal andere Arbeiten ausgeführt, z. B. auf dem Bauernhof Ihrer Familie?*
- *Sind Sie jemals mit Ihrer Familie in ein anderes Haus, eine andere Region oder ein anderes Land gezogen? Erinnern Sie sich, wie alt Sie waren?*
- *Erinnern Sie sich an das Jahr und den Monat, in dem Sie Ihr Heimatland verlassen haben? Wie lange ist das her und wie alt waren Sie damals?*
- *Haben Sie in einem der Länder, durch die Sie gereist sind, vor Ihrer Ankunft hier gelebt? Können Sie sich daran erinnern, wie lange Sie dort waren?*
- *Gab es Erwachsene, ältere Geschwister oder andere Familienmitglieder oder Freunde, mit denen Sie gereist sind und die helfen könnten, Ihr Alter zu klären? Können sie kontaktiert werden?*
- *Hatten Sie jemals gesundheitliche Probleme in Ihrem Leben, wie Operationen oder andere Krankheiten? Erinnern Sie sich an die Art der Erkrankung und das Jahr oder wie alt Sie waren?*
- *Können Sie erklären, warum Sie das genaue Jahr/den Monat/das Datum so genau wissen/sich daran erinnern können? Ist in dieser Zeit noch etwas passiert, was Ihnen bei der Erinnerung hilft (z. B. ein bestimmtes medizinisches Problem, das letzte Jahr der COVID-19-Pandemie, ein Fußballspiel während der Weltmeisterschaft usw.)?*
- *Sind Sie geimpft? Haben Sie Gesundheitsdokumente wie einen Impfpass oder Krankenakten dabei?*
- *Sie sagen, dass Sie durch andere Länder gereist sind und in einigen davon eine Zeit lang geblieben sind. Können Sie sich daran erinnern, wie lange Sie im Flüchtlingslager/im Land X waren, bevor Sie weitergezogen sind?*



Bildung.
Alter bei Schuleintritt.
Versetzung.
Unvergessliche
Schulereignisse.

- *Hatten Sie jemals die Möglichkeit, zur Schule zu gehen?*
- *Wie alt waren Sie, als Sie zum ersten Mal in die Schule gegangen sind?*
- *Erinnern Sie sich noch an das Jahr, in dem Sie in die Schule gekommen sind?*
- *Als Sie angefangen haben zu arbeiten, um Ihrer Familie zu helfen, konnten Sie da noch zur Schule gehen? In welche Schule gingen Sie damals?*
- *Wie viele Schuljahre haben Sie absolviert? Mussten Sie jemals eine Klasse wiederholen? Wenn ja, welche?*
- *Haben Sie den Schulbesuch schon einmal unterbrochen, und wenn ja, aus welchem Grund?*
- *Was war die höchste Klasse, die Sie bisher erreicht haben?*
- *Erinnern Sie sich, in welchem Jahr Sie diese Klasse abgeschlossen haben oder wie lange das her ist?*
- *Können Sie erklären, woher Sie dieses genaue Jahr/ diesen Monat/dieses Datum so genau wissen/sich daran erinnern? Gab es irgendetwas, das Ihnen dabei hilft, sich daran zu erinnern?*

Kulturelle und religiöse
Meilensteine.
Zeremonien beim
Erwachsenwerden.
Religiöse und traditionelle
Rituale.

- *In welchem Alter übernehmen junge Menschen in Ihrem Land/Ihrer Kultur typischerweise Pflichten von Erwachsenen? Waren Sie in diesem Alter noch in Ihrer Gemeinde ⁽¹¹⁸⁾?*
- *Organisiert Ihre Gemeinschaft Initiationsrituale, um zu zeigen/zu feiern, dass jemand erwachsen wird? Dies können Veränderungen der Haartracht, der Kleidung, die Sie tragen, usw. sein. Haben Sie an einer solchen Zeremonie oder einem solchen Ritual teilgenommen und erinnern Sie sich, wie lange das schon her war?*
- *In welchem Alter haben Sie damit begonnen, Ihren Glauben aktiv zu praktizieren (z. B. das Fasten)?*
- *Wann haben Sie begonnen, selbstständig Gottesdienste zu besuchen? Wie alt waren Sie?*
- *Können Sie erklären, woher Sie dieses genaue Jahr/ diesen Monat/dieses Datum so genau wissen/sich daran erinnern? Gab es irgendetwas, das Ihnen dabei hilft, sich daran zu erinnern?*

⁽¹¹⁸⁾ Bei dieser Frage ist Vorsicht geboten, da dies zum Auftreten von Vulnerabilitäten oder besonderem emotionalen Stress führen kann.



Historische Ereignisse.
Nationale Feiertage,
Unabhängigkeitstage,
politische Veränderungen,
Sport- oder
Kulturveranstaltungen.
Naturkatastrophen,
Überschwemmungen,
Erdbeben, Hungersnöte
oder
Nahrungsmittelknappheit.
Konflikte,
Flüchtlingsbewegungen
oder Vertreibungen,
Friedensabkommen oder
Waffenruhen.

- *Gibt es in Ihrem Herkunftsland große Feiern/Feiertage, die Sie und Ihre Gemeinschaft feiern? Erinnern Sie sich daran, wie alt Sie waren, als Sie zuletzt an einer solchen Feier teilgenommen haben?*
- *Sie haben uns gesagt, dass Sie aus Land X kommen. Erinnern Sie sich an Wahlen oder einen Regierungswechsel, als Sie noch in Ihrer Heimat waren? Wie alt waren Sie damals? Oder erinnern Sie sich an das Jahr, in dem es passiert ist?*
- *Erinnern Sie sich an große Sportereignisse, wie zum Beispiel ein berühmtes Fußballspiel oder ein Turnier, das die Menschen gefeiert haben? Wie alt waren Sie damals? In welchem Jahr ist es passiert?*
- *Waren Sie, Ihre Gemeinschaft oder Ihre Region jemals von einer Naturkatastrophe betroffen, wie einer Überschwemmung, Dürre, einem Erdbeben usw.? Wie alt waren Sie damals? Oder erinnern Sie sich an das Jahr, in dem es passiert ist?*
- *Gab es in Ihrer Region oder Ihrem Land einen Krieg oder Konflikt, an den Sie sich erinnern oder von dem Ihnen andere erzählt haben? Wie alt waren Sie?*
- *Gab es Feiern oder Gemeindeversammlungen, als die Kämpfe beendet oder der Frieden ausgerufen wurde? Wie alt waren Sie damals?*

Vorbereitung des Gesprächs – Tipps für die Sachverständigen ⁽¹¹⁹⁾

- Machen Sie sich ⁽¹²⁰⁾ vor dem Gespräch mit länderspezifischen Daten und Herkunftsländerinformationen vertraut. Die Sachverständigen benötigen gute Kenntnisse über die kulturellen Unterschiede in Bezug auf körperliche Entwicklung, Bildung, Lebenserfahrungen und Traditionen in der Region/dem Herkunftsland der antragstellenden Person, um die während des Gesprächs aufgeworfenen spezifischen Fragen behandeln zu können.
- **Bereiten Sie im Voraus** eine Reihe von Fragen vor, die auf den Einzelfall zugeschnitten sind und sich auf kulturelle und religiöse Meilensteine sowie historische Ereignisse beziehen. Passen Sie diese Fragen an den lokalen Kontext, die Bräuche und religiösen Praktiken der antragstellenden Person sowie an andere spezifische Bedürfnisse an, die sie möglicherweise hat.

⁽¹¹⁹⁾ BASW – The professional association for social work and social workers (Der Berufsverband für Sozialarbeit und Sozialarbeitende), *Age Assessment: A Practice Guide, 2023*, <https://basw.co.uk/policy-and-practice/resources/age-assessment-basw-practice-guide>.

⁽¹²⁰⁾ Relevante Herkunftsländer sind auf dem [COI-Portal der EUAA](#) oder unter [ecoi.net](#) zu finden.



- Nachdem die zuständigen Behörden um eine Altersbestimmung ersucht haben, sorgen Sie dafür, dass eine dolmetschende Person, die die Sprache oder den Dialekt der antragstellenden Person spricht, und nach Möglichkeit eine für diese Art von Anhörungen geschulte kulturmittelnde Person zur Unterstützung der Anhörung anwesend sind, damit Sie den Kontext besser verstehen und Missverständnisse vermeiden können.
- Erstellen Sie einen umfassenden **Ereigniskalender** mit Ereignissen, die für das Land und die Region der Person relevant sind.
- Organisieren Sie ein angenehmes Umfeld (mit Essen, Wasser, Zugang zu Toilette und regelmäßigen Pausen, maximal alle 1,5 Stunden oder je nach Bedarf der antragstellenden Person, wobei besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen sind).
- Planen Sie das Treffen so, dass der Vormund und die Rechtsauskunft erbringende Person zur Verfügung stehen.
- Berücksichtigen Sie, soweit möglich, die geschlechtsspezifischen Präferenzen der antragstellenden Person in Bezug auf die an der Begutachtung beteiligten Fachkräfte.

Durchführung des Gesprächs – Tipps für die Sachverständigen

- **Erläutern** Sie den Zweck des Gesprächs, die Rolle der beteiligten und anwesenden Fachkräfte (einschließlich der dolmetschenden oder der kulturmittelnden Person) und die Gründe, aus denen das angegebene Alter in Zweifel gezogen wird.
- Informieren Sie die antragstellende Person über die Dauer des Gesprächs und die Möglichkeit, dass **mehrere Sitzungen** erforderlich sein könnten.
- Überprüfen Sie regelmäßig, ob die antragstellende Person die bereitgestellten Informationen **verstanden** hat.
- Stellen Sie zunächst einige allgemeine Fragen und bieten Sie etwas Wasser an, um eine **entspannte Atmosphäre** zu schaffen.
- Verwenden Sie einen **chronologischen Ansatz**, jedoch nicht unbedingt in sequenzieller Reihenfolge. Wenden Sie eine kreislauforientierte Befragungstechnik an, indem Sie Themen erneut aufgreifen, um die **Kohärenz zu prüfen**, und geben Sie der antragstellenden Person die Möglichkeit, etwaige Unstimmigkeiten während des Gesprächs zu klären. Zum Beispiel: *„Ich glaube, Sie haben uns erzählt, dass Sie jetzt 17 sind und dass Ihre Reise in dieses Land zwei Jahre gedauert hat. An einem Punkt unserer Diskussion haben Sie gesagt, dass Sie 16 Jahre alt waren, als Sie Ihr Land verließen. Könnten Sie das näher erläutern?“*.
- Fragen Sie nach den **Quellen der Informationen**. Hierzu können Sie „Bestätigungsfragen“ wie *„Woher wissen Sie das?“* oder *„Können Sie erklären, wie Sie sich so gut an dieses genaue Jahr/diesen genauen Monat/dieses genaue Datum erinnern? Gab es irgendetwas, das Ihnen dabei hilft, sich daran zu erinnern?“*.
- Um eine Retraumatisierung zu vermeiden, sollten traumatische Erlebnisse (z. B. wenn eine antragstellende Person Zeuge der Ermordung eines Elternteils geworden ist) nicht zu einem Hauptthema des Gesprächs zur Altersbestimmung gemacht werden. Sollte eine solche Erfahrung erstmals während des Gesprächs zur Altersbestimmung mitgeteilt werden, stellen Sie sicher, dass die antragstellende Person bei Bedarf Zugang zu weiterer Unterstützung hat.



- Beachten Sie, dass Erinnerungen an vergangene Ereignisse je nach Alter, Gemütszustand, Zeitpunkt der Erfahrung und Art der Ereignisse variieren. So können z. B. verstörende oder traumatische Erinnerungen die Wahrnehmung von Zeit verzerren: Sie können als dauerhaft in Erinnerung bleiben oder aber kaum in Erinnerung bleiben. Freudige Ereignisse können detailliert in Erinnerung bleiben und dadurch bedeutender erscheinen, als sie es zum Zeitpunkt ihres Geschehens waren.
- Führen Sie ausführliche schriftliche Aufzeichnungen über die Gespräche.
- Bitten Sie gegebenenfalls um unterstützende Beweise (z. B. Bilder, die von der antragstellenden Person freiwillig vorgelegt werden und die Feierlichkeiten zu Schul- oder Familienveranstaltungen darstellen). Dokumente wie Schulunterlagen, Familienimpfkarten oder andere medizinische Unterlagen können auch ohne Angabe des Alters Auskunft über das ungefähre Alter der antragstellenden Person geben.
- Achten Sie auf:
 - das Maß an Müdigkeit, Angstzustände und Spannungen bei der antragstellenden Person und bei den an der Altersbestimmung beteiligten Fachkräften;
 - die Sozialgeschichte und die Familienzusammensetzung (achten Sie auf Situationen wie polygame Familienzusammensetzungen, in denen Geschwister unterschiedliche Mütter oder Väter haben können, oder auf die kulturelle Assimilation von Großfamilien zu Kernfamilien);
 - Bildung, Grad der Unabhängigkeit und Selbstfürsorge der antragstellenden Person (d. h. Einholung von Informationen über die Arten von Aktivitäten, an denen die Person vor ihrer Ankunft in Europa beteiligt war);
 - Lebenserfahrungen, einschneidende und traumatische Ereignisse, die sich möglicherweise auf den Alterungsprozess ausgewirkt haben, können schwer zu erinnern sein oder weitere Traumata verursachen.
- Verwenden Sie offene Fragen und vermeiden Sie eine abfragende oder inquisitorische Formulierung.
- Geben Sie der antragstellenden Person die Möglichkeit, klärende Fragen zu stellen und/oder Unstimmigkeiten in ihren Antworten zu klären.

Abschluss des Gesprächs – Überlegungen für die Sachverständigen

- Beenden Sie das Gespräch so, dass die antragstellende Person das Gefühl hat, das Gespräch erfolgreich durchgeführt zu haben, und erklären Sie die nächsten Schritte des Verfahrens.
- Wenn die Ergebnisse nach dem Gespräch zur Altersbestimmung nicht schlüssig sind oder Zweifel bestehen, können Sie weiterhin die **Zweifelsfallregelung** auf die geprüfte Person anwenden.



Ereigniskalender – Technik

- Finden Sie heraus, welcher Kalender in der Kultur der antragstellenden Person verwendet wird, und machen Sie sich mit ihm vertraut. ⁽¹²¹⁾
- Aktualisieren Sie regelmäßig den Ereigniskalender mit den neuesten Informationen, die für verschiedene Regionen und Kulturen relevant sind.
- Erstellen Sie eine visuelle Zeitleiste auf einem großen Blatt Papier oder einem digitalen Tool oder mit einer Tabelle.
- Fügen Sie bekannte historische Ereignisse hinzu, die für die jeweilige Region relevant sind.
- Ermitteln Sie die kulturellen und religiösen Meilensteine der antragstellenden Person und machen Sie sich mit ihnen vertraut.
- Markieren Sie wichtige persönliche Ereignisse, die von der antragstellenden Person erwähnt werden, und fügen Sie das Jahr hinzu, das als Referenz herangezogen werden soll. Sie können die Zeitleiste in Zusammenarbeit mit der antragstellenden Person ausfüllen (unter Verwendung von Tools wie z. B. Life Maps ⁽¹²²⁾).
- Verwenden Sie Farbcodierungen für verschiedene Arten von Ereignissen (bestätigte, mehrdeutige Antwort usw.).
- Bevor Sie die Einholung von Informationen im Zusammenhang mit der Zeitleiste in Bezug auf bestimmte Meilensteine und Ereignisse abschließen, überprüfen Sie, ob es offensichtliche Diskrepanzen gibt, und geben Sie der antragstellenden Person die Möglichkeit, diese zu klären/zu berichtigen.

Tabelle 3: Praxisbezogenes Beispiel der Technik für den Ereigniskalender

Von der antragstellenden Person mitgeteiltes Ereignis	Anmerkungen des/der Sachverständigen
Angegebenes Geburtsjahr: 2001.	Der äthiopische Kalender (Ge'ez) liegt 7 Jahre hinter dem Gregorianischen Kalender zurück, der in den meisten Teilen der Welt verwendet wird. Daher wurde die antragstellende Person höchstwahrscheinlich im Jahr 2008 geboren.
Der 13. Geburtstag wurde 2014 in Ägypten mit einem Freund gefeiert, als Premierminister Abiy Ahmed gewählt wurde.	Abiy wurde 2021 gewählt (Berechnung der Jahre anhand des Gregorianischen Kalenders). Die von der antragstellenden Person in Erinnerung gerufenen Feierlichkeiten zum 13. Geburtstag würden bestätigen, dass die antragstellende Person im Jahr 2024 möglicherweise 16 Jahre alt ist.

⁽¹²¹⁾ Weitere Informationen finden sich in Longstaff, A., [Calendars-from-around-the-world](#), 2005.

⁽¹²²⁾ Siehe beispielsweise [Life Maps | Leeds Safeguarding Children Partnership](#).



Ausarbeitung einer Stellungnahme

Der/die Sachverständige(n) trianguliert/triangulieren die vom Antragsteller erhaltenen Informationen mit bekannten Ereignissen und berücksichtigt/berücksichtigen kulturelle Faktoren, die die Alterswahrnehmung oder die Erinnerung an das Ereignis beeinflussen können.

- Nach der Erhebung von Beweismitteln, einschließlich Gesprächsmaterial und anderer Informationsquellen sowie Beobachtungen, sollte(n) der/die Gutachter(in) bzw. die Guterachter(innen) die Kohärenz der Zeitleiste prüfen und gegebenenfalls Widersprüche ermitteln. Wenn eindeutige Diskrepanzen bestehen, ist es entscheidend, sorgfältig zu bestimmen, welche Beweismittel mehr Gewicht haben, und die Gründe für die Priorisierung bestimmter Elemente zu erläutern. Dieses Verfahren, das als „**Gewichtung der Beweismittel**“ bezeichnet wird, beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen verschiedenen Aspekten, wobei die eine Perspektive im Vergleich zu anderen berücksichtigt wird. Ein wesentlicher Aspekt der Dokumentation einer Altersbestimmung besteht darin, klar zwischen den Beweismitteln selbst und ihrer Auslegung zu unterscheiden und sicherzustellen, dass **Fakten** von **Meinungen** getrennt werden.



Bewährte Verfahren – die „Zielstrebigkeit“ ⁽¹²³⁾

Nach einer ersten Schlussfolgerung zum Alter der antragstellenden Person treffen sich die Sachverständigen mit der antragstellenden Person, dem Vormund und gegebenenfalls der Rechtsauskunft erbringenden Person zu folgendem Zweck:

- die vorläufige Schlussfolgerung zum geschätzten Alter vorzulegen;
- der antragstellenden Person die Möglichkeit zu geben, zu reagieren, insbesondere wenn die Schlussfolgerung anders ausfällt als erwartet;
- sicherzustellen, dass keine Informationen missverstanden, falsch interpretiert oder übersehen wurden;
- der antragstellenden Person die Möglichkeit zu geben, weitere wichtige Details mitzuteilen.

Die Sachverständigen prüfen die Angaben des/der Jugendlichen sorgfältig und passen die Altersbestimmung an, wenn neue Informationen vorliegen. Dieses Treffen ist nicht nur ein praktischer Schritt, um neue Daten zu überprüfen und offen für sie zu bleiben, sondern auch ein rechtlicher Schutz. In Fällen, in denen ein solches Treffen nicht stattfand, waren Rechtsbehelfe zur Anfechtung der Altersbestimmung erfolgreich.

Die Stellungnahme im Altersbestimmungsbericht, die formuliert und der Asylbehörde vorgelegt werden muss, sollte Folgendes enthalten:

⁽¹²³⁾ BASW – The professional association for social work and social workers (Der Berufsverband für Sozialarbeit und Sozialarbeitende), *Age Assessment: A Practice Guide*, 2023, <https://basw.co.uk/policy-and-practice/resources/age-assessment-basw-practice-guide>.



- eine Zusammenfassung der vorbereitenden Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein sinnvolles Gespräch mit der antragstellenden Person zu gewährleisten;
- das Datum, den Ort, die Rahmenbedingungen und den Zeitplan der Interaktionen mit dem/der Jugendlichen (vom Beginn des Verfahrens bis zum Abschluss der Altersbestimmung);
- die Unterstützung der antragstellenden Person vor, während und nach dem Gespräch zur Altersbestimmung;
- die Methode/das Format zur Altersbestimmung sowie die Fehlermargen und deren Anwendung;
- der Name/die Identifikationsnummer und die Funktion/Fachkenntnisse der beteiligten qualifizierten Fachkraft/Fachkräfte und aller anderen anwesenden Personen (z. B. dolmetschende oder kulturmittelnde Person);
- die zur Schätzung des Alters verwendeten Informationsquellen (Berichte aus Herkunftsländern, sonstige Aussagen usw.);
- die gesammelten Beweismittel und warum und wie sie gewichtet wurden;
- die Art und Weise, wie das Kindeswohl bewertet und berücksichtigt wurde;
- eine Zusammenfassung der Fakten und Beobachtungen sowie eine Erläuterung, wie diese für die Formulierung der Stellungnahme im Altersbestimmungsbericht verwendet wurden;
- die Unterschrift jedes/jeder Sachverständigen und eine Angabe des geschätzten Alters/Geburtsdatums.

Wenn die Ergebnisse eindeutig sind, unter den Sachverständigen Einigkeit herrscht und alle Zweifel ausgeräumt sind, wird die Altersbestimmung beendet und eine Entscheidung getroffen. **Bestehen weiterhin Zweifel**, folgt eine **Verweisung zur nächsten nicht medizinischen Methode**.

Die Begründung der abgegebenen Empfehlungen und der in dem Bericht formulierten Stellungnahme sollte klar sein und nicht nur von der Asylbehörde, sondern auch vom Vormund und anderen wichtigen Interessenträgern wie Richtern/Richterinnen befolgt werden.

Die Entscheidung wird der antragstellenden Person in Schriftform übermittelt. Sie enthält Informationen zu Rechtsmitteln gemäß dem nationalen Rahmenwerk sowie Informationen zu den nächsten Schritten.

Die einschlägigen Unterlagen müssen in der Akte der antragstellenden Person gespeichert und der Kontaktperson des Gremiums von Sachverständigen (falls vorhanden) zur Koordinierung der Übermittlung der Entscheidung an die antragstellende Person/den Vormund und andere zuständige Behörden zur Verfügung gestellt werden. Der Vormund sollte Zugang zu den Akten haben.



Anhang 2 – Psychosoziale Bewertung

In Artikel 25 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung wird auf die psychosoziale Bewertung Bezug genommen. Eine solche Bewertung kann ähnliche Fragen umfassen wie oben in [Anhang 1: Gespräch zur Altersbestimmung](#) aufgeführt. Sie geht jedoch weiter in die Tiefe, um zusätzliche Risiko- und Schutzfaktoren im Zusammenhang mit der Entwicklung des zu beurteilenden antragstellenden Person zu verstehen.

Bestimmte demografische Daten, sofern verfügbar, können durch die Beantwortung einiger konkreter Fragen bestätigt werden. In jedem Fall sollte die Person, die die psychosoziale Bewertung vornimmt, es vermeiden, Fragen zu stellen, für die bereits Informationen vorliegen. Es wird empfohlen, als Einstieg die verfügbaren demografischen Daten mit den Daten zur antragstellenden Person abzugleichen und die Zeit für den Aufbau einer Beziehung zu nutzen, z. B.: „Ich sehe, dass Sie aus X kommen und vor einigen Wochen angekommen sind. Ist das richtig“, „Haben Sie sich schon ein wenig eingelebt?“

Nachfolgend finden Sie eine Mustervorlage als Orientierungshilfe für wichtige Punkte, die berücksichtigt werden sollten.

Datum der Bewertung	
Uhrzeit Anfang / Ende	
Bewertungsnummer:	
Name(n) des/der Sachverständigen:	
Name/Kontaktdaten/Code der dolmetschenden Person (falls zutreffend)	
Name/Kontaktdaten des (vorläufigen) Vormunds oder des/der verantwortlichen Erwachsenen	
Name/Kontaktdaten anderer anwesender Personen (z. B. Kulturmittellnde, Verwandte)	

Bereiche der Untersuchung	
Vor- und Nachname der Person. Fragen Sie, ob die Person auch einen Spitznamen hat.	
Aktueller Wohnort	
Identifikationsnummer	
Geschlecht	W/M/X



Behauptetes Geburtsdatum/ Alter	
Religion/Glauben	
Muttersprache	
Andere gesprochene Sprachen	
Lese-/Schreibfähigkeit in einer der Sprachen	Ja/nein Wenn ja, welche:
Nationalität/Ethnie/Stamm	
Geburtsort (Stadt/Ortschaft/ Region)	
Staatenlosigkeit	Ja/nein
Abgeschlossene Schuljahre	
Alle verfügbaren Dokumente (im Original und/oder als Kopie), die zur Altersbestimmung herangezogen werden können.	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde • Reisepass • Personalausweis • Zeugnisse oder Ähnliches • Taufurkunde/andere religiöse Dokumente mit Angabe des Namens und des Alters • Gesundheitsbezogene Dokumente (ärztliche Berichte / Impfausweise usw.) • Sonstiges (bitte angeben)
Jedes Dokument, das zum Zeitpunkt der Altersbestimmung nicht verfügbar ist, später aber vorgelegt werden kann. ⁽¹²⁴⁾	<ul style="list-style-type: none"> • Wie in der vorstehenden Zeile.

- Zusammensetzung der Familie und Beispielfragen im Zusammenhang mit der Sozialgeschichte

Name der Eltern	
(Geschätztes) Alter beider Eltern.	

⁽¹²⁴⁾ Die antragstellende Person sollte in der Phase der Bereitstellung von Informationen darauf hingewiesen werden, dass sie alle nützlichen Unterlagen vorlegen sollte, die etwaige Behauptungen untermauern können, auch in Bezug auf das Alter.



Personenstand der biologischen Eltern.	<ul style="list-style-type: none">• Unverheiratet• Ledig• Geschieden• Verheiratet• Wiederverheiratet• Verwitwet• Verstorben
Eltern, Geschwister und ihr Aufenthaltsort.	<p>Erstellen Sie eine Zeitleiste der von der antragstellenden Person angegebenen Geschwister und bestimmen Sie, welche Position die antragstellende Person innerhalb der Geschwisterfolge einnimmt (z. B. ältestes, jüngstes oder mittleres Kind).</p> <p>Zeichnen Sie einen symbolischen Familienbaum samt Alter der von der antragstellenden Person genannten wichtigen Personen (z. B. Eltern, Geschwister, Großmutter, Tante, Onkel), um eine Zeitleiste zu erstellen und einen Überblick über die Familienzusammensetzung zu geben.</p> <p>Fragen Sie, ob alle Geschwister dieselbe Mutter und/ oder denselben Vater haben, ob ein Elternteil mehr als einmal verheiratet war (z. B. mehrere Ehepartnerinnen) und wo sich die Familienangehörigen derzeit aufhalten. Dieser Ansatz kann auch dabei helfen, herauszufinden, ob die antragstellende Person vor ihrer Ausreise aus dem Herkunftsland mit einer der oben genannten Personen zusammengelebt hat.</p>
Ehe/Beziehungen der antragstellenden Person.	<p>Es ist wichtig, alle Verweise auf Kinderehen/ Zwangsehen und potenziell unterhaltsberechtigzte Kinder (einschließlich Schwangerschaften im Teenageralter bei Mädchen) zu dokumentieren.</p>



Ausbildung, Arbeit und/oder andere Pflichten.

Bei der Bewertung zu berücksichtigende Themen:

- Jahr, in dem die antragstellende Person eine formale Bildung begonnen hat (einschließlich Religionsschulen);
- Namen und Standorte der besuchten Schulen;
- Namen der Lehrkräfte;
- Zahl der Klassen, die die antragstellende Person besucht hat;
- Entfernung zwischen Schule und Wohnort;
- Lieblingsfächer und, falls die antragstellende Person die Schule vorzeitig verlassen hat:
 - Näher auf die konkreten Gründe für den Schulabbruch eingehen (z. B. um zum Familieneinkommen beizutragen);
 - Alter der antragstellenden Person bei Verlassen der Schule.
- ob die antragstellende Person neben der Schule ein Kleingewerbe, landwirtschaftliche Arbeit, Hausarbeit, Betreuung jüngerer Geschwister oder andere Tätigkeiten ausgeübt hat.

Diese Informationen können dazu beitragen, eine Zeitleiste zu erstellen, und gleichzeitig einen Einblick geben, um die Entwicklung der antragstellenden Person zu bestimmen und möglicherweise zu erklären, warum ein Kind älter erscheinen könnte als es ist, z. B. weil es früh beginnt, viel Verantwortung zu übernehmen.





Praxis-Tipp

Bei möglichen Fällen von Kinderehe oder Schwangerschaft im Jugendalter sind zusätzliche Schutzmaßnahmen sowie gesundheitsbezogene Bedürfnisse, einschließlich solcher für abhängige Personen, zu prüfen und zu decken.

Beispielfragen *„Kann ich Sie fragen, ob Sie bereits eine eigene Familie haben?“*, *„Sind Sie bereits selbst Vater/Mutter?“* Wenn ja – *„Wissen Sie, wo sich Ihr Ehemann/Ihre Ehefrau oder eine andere wichtige Person derzeit befindet? Ist Ihr Kind bei Ihnen oder hilft Ihnen jemand anderes bei der Betreuung des Kindes?“*

Bei Antragstellerinnen fahren Sie mit den nachstehenden Fragen fort und prüfen Sie kurz, ob es in dieser Hinsicht weitere potenzielle dringende zusätzliche Bedürfnisse gibt.

„Darf ich Sie fragen, ob Sie in der Vergangenheit schwanger waren oder derzeit schwanger sind? Wenn dies der Fall ist, haben Sie bereits einen Arzt aufgesucht, um Ihren Gesundheitszustand bzw. den Gesundheitszustand Ihres Babys zu überprüfen?“

Es kann sehr heikel sein, Frauen/Mädchen nach ihrer Ehe und Schwangerschaft zu fragen. Die Beziehung und/oder die Schwangerschaft könnte(n) ohne die Zustimmung der betroffenen Person zustande gekommen sein (z. B. Zwangsehe / Schwangerschaft infolge sexueller Ausbeutung oder Gewalt). Daher muss sich der Sachverständige, der solche Fragen stellt, der Sensibilität des Themas bewusst sein und, bevor er mit der eingehenderen Erörterung des potenziellen Bedarfs beginnt, sicherstellen, dass Weiterweisungsoptionen für medizinische Versorgung und psychosoziale Unterstützung zugänglich sind.

Erläutern Sie der Antragstellerin und dem Vormund die Gründe dafür, warum eine solche Weiterweisung vorteilhaft und erforderlich ist. Betonen Sie, dass die zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandelt werden. Beachten Sie, dass vor der Bezugnahme eine Einwilligung eingeholt werden muss.



- Beispielfragen im Zusammenhang mit **der Reise** der antragstellenden Person zur Erstellung einer Zeitleiste

Informationen über die Reise und den Gesundheitszustand.

Können Sie mir erklären, warum Sie beschlossen haben, Ihr Land zu verlassen?

Erinnern Sie sich, wann (Jahr/Monat/Saison) Sie Ihr Heimatland verlassen haben?

In welches Land sind Sie als erstes gezogen?

Erinnern Sie sich an die Länder und/oder Regionen, durch die Sie gereist sind, bevor Sie hierher gekommen sind (falls zutreffend)?

Welches war Ihr wichtigstes Verkehrsmittel? Bus, Auto, zu Fuß, Boot, Flugzeug, mehrere Verkehrsträger?

Haben Sie sich in einem dieser Länder (falls zutreffend) länger aufgehalten? Wenn ja, können Sie mir sagen, wie lange Sie in jedem der Länder geblieben sind und was Sie dort gemacht haben?

Sind Sie alleine, mit Ihrer Familie oder in einer Gruppe gereist?

Wie haben Sie sich während der Reise ernährt? Haben Sie gearbeitet? Wie lange?

Hat Ihnen jemand bei der Bezahlung der Reise geholfen? Wie haben Sie für Ihre Beförderung bezahlt?

Ist irgendetwas Besonderes passiert, als Sie Ihr Land verlassen haben, und in den Ländern, durch die Sie gereist sind – z. B. Ernte, Feste, Ramadan, Wetter, das auf eine bestimmte Jahreszeit hindeutet, Wahlen oder Naturkatastrophen?





Praxis-Tipp

Wenn bei der psychosozialen Bewertung Indikatoren für potenzielle Ausbeutung und Menschenhandel ermittelt werden, können Sie die nachstehenden Fragen stellen, um mehr über die Umstände, die Art und Weise, wie es dem mutmaßlichen Kind gelungen ist, seine Reise zu organisieren, und seine aktuelle Situation zu erfahren.

Beispiele für Fragen: *„Darf ich Sie fragen, wie Sie Ihre Reise organisiert haben?“* *„Mussten Sie sich Geld von jemandem leihen oder schulden Sie jemandem Geld für Ihre Reise?“* *„Als Sie hier ankamen, haben Sie erwartet, jemanden zu treffen, der Ihnen hilft, sich hier zurechtzufinden?“* *„Hat Ihnen jemand Arbeit versprochen oder Ihnen ein Telefon oder eine Telefonnummer gegeben, um nach Ihrer Ankunft anrufen zu können?“* *„Was war Ihr Plan, sobald Sie hier angekommen waren, in Bezug auf das Land, in dem Sie bleiben wollten?“* *„Kennen Sie hier jemanden? Mit wem wollten Sie zusammenleben?“* *„Bewahrt jemand Ihre Ausweispapiere wie Personalausweis, Reisepass oder andere Dokumente für Sie auf oder hat Ihnen jemand solche Dokumente weggenommen?“* *„Hat Sie jemand gebeten, zu arbeiten oder andere Tätigkeiten auszuüben, seit Sie hier sind – einschließlich Tätigkeiten/Arbeiten, bei denen Sie sich unwohl fühlen?“*

Bei **sichtbaren** Tätowierungen (die nicht mit Stammestätowierungen verwechselt werden dürfen) stellen Sie der antragstellenden Person einige Fragen dazu. **Ermutigten Sie niemanden dazu, sich auszuziehen, um Tätowierungen zu zeigen.** Im Allgemeinen können Tätowierungen Aufschluss über die Eigentumsverhältnisse (Sklaverei/Menschenhandel) oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Banden/Milizen geben.

Wenn diesbezüglich Anzeichen festgestellt werden, müssen Sie die antragstellende Person an die zuständigen Behörden verweisen, um zu klären, ob die Person tatsächlich Opfer von Menschenhandel ist, um ihren Schutz zu gewährleisten und das Risiko einer möglichen weiteren Ausbeutung zu verringern bzw. zu beenden. Eine solche Weiterverweisung sollte mit dem Vormund erörtert werden. Das Wohl des Kindes und der Schutz des Kindes sollten im Mittelpunkt der Überlegungen stehen.

Beispiele für Fragen: *„Ich habe das Tattoo auf Ihrem Arm bemerkt; hat das Tattoo eine bestimmte Bedeutung?“* *„Wie lange haben Sie das Tattoo schon?“* *„Wo haben Sie es machen lassen/wer hat das Tattoo gestochen?“* *„Haben Sie das Motiv selbst ausgesucht oder hat Ihnen jemand dabei geholfen/Sie beraten?“*



- **Weitere Aspekte**, auf die bei einer psychosozialen Bewertung zu achten ist (Beobachtung des **körperlichen Erscheinungsbilds / der Entwicklung / der Sprache** usw.)

Nur Beobachtungen

- **Körperliche Erscheinung / Ernährungszustand:** schlecht (z. B. blass, dünn, fettleibig) / gesund (z. B. kräftig, fit, durchschnittlich).
- **Körperpflege:** Kleidung/Haare/Zähne – gepflegt oder vernachlässigt (unter Berücksichtigung der Lebensumstände der antragstellenden Person).
- **Haare/Haut:** zurückweichender Haaransatz, Haare in Ohren/Nase, Gesichtsbehaarung, Falten um Augen/Mund/Stirn/Hals/, Akne usw.
- **Sonstiges:** faltige Hände, Adams-Apfel sichtbar (Jungen während der Pubertät), sichtbare Tätowierungen, Narben/Verletzungen, Piercings usw.
- **Verwendete Sprache und verwendetes Vokabular:** kindhafte Stimme, Tonhöhe, kurze/einfache Antworten, differenzierter Wortschatz, Allgemeinwissen, inkohärente Aussagen usw.
- **Körpersprache:** schüchtern, ängstlich, gereizt versus relativ entspannt, aufrecht sitzend, angemessener Augenkontakt (unter Berücksichtigung der Kultur); zeigt die antragstellende Person einen auffällig intensiven oder fixierenden Blick?
- **Verhalten:** introvertiert/extrovertiert, feindselig, ausweichend, kooperativ, schüchtern usw.

Anmerkung: Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um **reine Beobachtungen**. Die Sachverständigen sollten festhalten, was für die Schätzung des Alters der antragstellenden Person zusammen mit etwaigen Bedenken im Zusammenhang mit anderen sich möglicherweise überschneidenden Formen der Schutzbedürftigkeit relevant sein könnte. Alle diese Elemente müssen dokumentiert werden und können gegebenenfalls zu einer Weiterverweisung führen (z. B. im Falle von Menschenhandel, Schwangerschaft im Teenageralter usw.).





Wichtige Punkte

Für die Altersbestimmung dürfen nicht ausschließlich das Aussehen oder das Verhalten der antragstellenden Person ausschlaggebend sein.

- Je nach Herkunft einer Person können sich Größe und körperliches Erscheinungsbild erheblich unterscheiden (z. B. sind Mitglieder bestimmter afrikanischer Stämme größer und schlanker als der Durchschnitt).
- Lebenserfahrungen können sich auf die Art und Weise auswirken, wie die antragstellende Person wirkt und aussieht. Kinder, die sich bereits seit früher Kindheit selbst versorgen mussten, die einschneidende Ereignisse einschließlich traumatischer Erfahrungen erlebt haben und/oder schwere körperliche Arbeit verrichtet haben, können älter erscheinen, als sie tatsächlich sind (auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild, ihrer Sprechweise und der von ihnen verwendeten Sprache). Umgekehrt kann es bei anderen zu regressiven Verhaltensweisen kommen, die sich in ihrem Verhalten, ihrer Sprechweise und ihrem Auftreten äußern.

Die Beobachtung sollte zur Erhebung von Indikatoren führen, die miteinander verglichen und kombiniert werden. Ein einzelner Indikator begründet keinen begründeten Zweifel.

Abschluss der psychosozialen Bewertung

- Geben Sie der antragstellenden Person eine weitere Gelegenheit, Fragen zu stellen/etwas zu erläutern, was sie angegeben hat, bevor die Prüfung offiziell abgeschlossen ist. In diesem Moment kann eine Weiterverweisung an andere Dienste erörtert werden, wenn sich überschneidende Formen der Schutzbedürftigkeit/besondere Bedürfnisse festgestellt wurden. Holen Sie dazu die Einwilligung der antragstellenden Person ein.
- Informieren Sie die antragstellende Person über die nächsten Schritte, wie im folgenden Beispiel.
 - *Sie haben heute angegeben, dass Sie X Jahre alt sind.*
 - *Alle von Ihnen bereitgestellten Informationen werden nun analysiert. Sie erhalten innerhalb von [X Tage/Wochen, je nach nationalem Zeitrahmen] eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung bezüglich Ihres Alters. In der Zwischenzeit werden Sie in der Unterkunft [Unterkunft oder Betreuungsangebot angeben, z. B. eine Aufnahmeeinrichtung für Kinder/Asylsuchende] untergebracht, wo Sie bis zur Entscheidung weiterhin Unterstützung und Hilfe erhalten.*

Analyse und Formulierung der Stellungnahme

- Der/die Sachverständige(n) kommt/kommen zu einem Schluss und erstellt/erstellen eine Stellungnahme, entweder sofort oder zu gegebener Zeit (je nach den Umständen). Die Stellungnahme muss gegebenenfalls von jedem Sachverständigen unterzeichnet werden und das geschätzte Alter/Geburtsdatum enthalten.



- Wenn die Ergebnisse eindeutig sind, unter den Sachverständigen Einigkeit herrscht und **alle Zweifel ausgeräumt sind**, wird die Altersbestimmung beendet und eine Entscheidung getroffen.
- Bestehen weiterhin Zweifel, folgt eine **Weiterverweisung zur nächsten nicht medizinischen Methode**.

Die einschlägigen Unterlagen müssen in der Akte der antragstellenden Person gespeichert und der Kontaktperson des Gremiums von Sachverständigen (falls vorhanden) zur Koordinierung der Übermittlung der Entscheidung an die antragstellende Person/den Vormund und andere zuständige Behörden zur Verfügung gestellt werden.



Anhang 3 – Checklisten – Anwendbare Standards, Bereitstellung von Informationen, Betreuung und Sicherheit



Anwendbare Standards

Sowohl der internationale als auch der europäische Rechtsrahmen sehen Folgendes vor:

- Bei Verlust müssen die Dokumente zur Identitätsfeststellung wiederbeschafft werden.
- Das Wohl der antragstellenden Person wird ab dem Zeitpunkt berücksichtigt, an dem der Verdacht besteht, dass die antragstellende Person nicht 18 Jahre alt (d. h. dass sie minderjährig) ist, während der gesamten Prüfung und bis zum Vorliegen schlüssiger Ergebnisse, die das Gegenteil beweisen.
- Es wird gegebenenfalls die Zweifelsfallregelung angewendet.
- Die antragstellende Person hat unmittelbaren Zugang zu einem vorläufigen Vormund (Überprüfung) und/oder einem qualifizierten, unabhängigen Vormund, der im Interesse der antragstellenden Person handelt, das allgemeine Wohlergehen der antragstellenden Person schützt und während des gesamten Asyl- und Aufnahmeverfahrens rechtsfähig ist.
- Die antragstellende Person hat Informationen in kindgerechter Weise erhalten, die bereitgestellten Informationen werden von der antragstellenden Person verstanden und bestätigt. Die antragstellende Person hatte die Möglichkeit, Erläuterungen zu verlangen und Fragen zu stellen.
- Eine Rechtsauskunft erbringende Person wird zur Verfügung gestellt.
- Die antragstellende Person hat altersgerechte Informationen über das Asylverfahren in einer Sprache erhalten, die sie versteht, gegebenenfalls auch über das Verfahren zur Altersbestimmung.
- Im Asylverfahren und allen anderen Verfahren, einschließlich der Altersbestimmung, sind Unparteilichkeit, Achtung der Würde und Nichtdiskriminierung zentrale Grundsätze, die es zu wahren gilt.
- Die antragstellende Person hat an dem Verfahren teilgenommen, ihre Ansichten wurden gehört und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt.
- Die antragstellende Person wird vom Vormund unterstützt und erhält die Möglichkeit, seine Einwilligung zur Teilnahme am Verfahren zu erteilen und/oder eine Mitwirkung abzulehnen. (Siehe [Anhang 4 – Vordruck einer Einwilligungserklärung zur Teilnahme an einer Altersbestimmung](#)).
- Wenn das angegebene Alter der antragstellenden Person innerhalb der von den für die Altersbestimmung zuständigen Stellen festgelegten Spanne liegt, wird es akzeptiert. Ansonsten sollte das niedrigste Alter der Spanne als Ergebnis gewählt werden.
- Die antragstellende Person und ihr Vormund und die Rechtsauskunft erbringende Person sollten gegebenenfalls über die Kanäle, Fristen und Modalitäten für die Anfechtung einer Entscheidung über das geschätzte Alter informiert werden.



- Es werden unentgeltliche Prozesskostenhilfe und rechtliche Vertretung gewährt, um gegebenenfalls den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten.
- Die Altersbestimmung wurde von qualifizierten Fachkräften durchgeführt, die sich mit Altersbestimmung auskennen und mit den kulturellen und ethnischen Besonderheiten vertraut sind.
- Der/die Minderjährige hat bis zum Abschluss des Altersbestimmungsverfahrens sofortigen Zugang zu einer speziellen Aufnahmeeinrichtung.
- Es wurde ein multidisziplinärer und Kaskadenansatz verfolgt: minimal invasiver Prozess (schrittweise Umsetzung multidisziplinärer Methoden), der Prozess war geschlechts- und kulturspezifisch angepasst.





Information und Einführung

Die folgenden Maßnahmen und Aspekte sind zu berücksichtigen, um eine angenehme Atmosphäre zu schaffen und Vertrauen und Zusammenarbeit zu fördern. Die nachstehenden Punkte sind für sämtliche Methoden der Altersbestimmung relevant.

- Begrüßung.** Beginnen Sie damit, die antragstellende Person zu fragen, wie es ihr geht, ob sie ein Glas Wasser möchte usw., um eine Beziehung aufzubauen. Stellen Sie alle anwesenden Personen vor, einschließlich Dolmetschende und Mitglieder des Gremiums, und geben Sie der antragstellenden Person, ihrem Vormund und der Rechtsauskunft erbringenden Person Gelegenheit, sich vorzustellen.
- Zweck der Altersbestimmung.** Erläutern Sie den Zweck der Altersbestimmung in einfachen Worten und betonen Sie dabei die Notwendigkeit, das Alter zu überprüfen, wenn Zweifel bestehen (z. B. bei fehlendem Ausweis oder anderen Dokumenten). Informieren Sie die antragstellende Person und den Vormund über die ungefähre Dauer der Altersbestimmung, um Erwartungen zu steuern.
- Erläuterung des Gesprächs/des Verfahrens zur Altersbestimmung.** Beschreiben Sie, wie das Gespräch / die Altersbestimmung ablaufen wird, insbesondere wenn mehrere Fachkräfte anwesend sein werden (z. B. bei einer Gremienlösung), und erläutern Sie die Rollen der Anwesenden.
- Unabhängigkeit.** Weisen Sie darauf hin, dass die Person/en, die das Gespräch/die Altersbestimmung durchführt/durchführen, weder für Entscheidungen über Asyl oder den Rechtsstatus verantwortlich ist/sind noch mit Strafverfolgungsbehörden in Verbindung steht/ stehen. Je nach Land können die mit der Altersbestimmung befassten Personen mit den Aufnahmebehörden und/oder den Gesundheits-/Sozial- und Kinderschutzbehörden in Verbindung stehen. In jedem Fall dürfen die Sachverständigen keinen Interessenkonflikt haben.
- Vergewissern Sie sich, dass die Person alles verstanden hat.** Bitten Sie die antragstellende Person, in ihren eigenen Worten zu erläutern, was geschehen wird, und ermuntern Sie sie, jederzeit Fragen zu stellen oder um eine Pause zu bitten. Nehmen Sie sich Zeit für Fragen oder Erläuterungen des Vormunds und der Rechtsauskunft erbringenden Person.
- Vertraulichkeit.** Teilen Sie mit, dass die Person/en, die das Gespräch/die Altersbestimmung durchführt/durchführen, zur Vertraulichkeit verpflichtet ist/sind.
- Einholung der Einwilligung.** Falls noch nicht geschehen, holen Sie nun die Einwilligung der antragstellenden Person/des Vormunds ein, bevor Sie mit dem eigentlichen Gespräch/ der Altersbestimmung fortfahren, und stellen Sie sicher, dass diese den Ablauf verstehen, bevor sie die Einwilligungserklärung unterzeichnen. (Siehe [Anhang 4 – Vordruck einer Einwilligungserklärung zur Teilnahme an einer Altersbestimmung](#)).
- Dokumentierung.** Erläutern Sie den Zweck der **Protokollierung/Aufzeichnung**, um Transparenz zu gewährleisten.
- Entscheidung über das geschätzte Alter.** Informieren Sie die antragstellende Person/ den Vormund über die Fristen bis zum Erhalt eines **Entscheidungsschreibens** und empfehlen Sie, die Mitteilung/das Entscheidungsschreiben an einem sicheren und zugänglichen Ort aufzubewahren.





- Rechtsbehelf.** Informieren Sie die antragstellende Person/den Vormund über die Möglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung über das geschätzte Alter und informieren Sie sie/ihn über den hierfür vorgesehenen Zeitrahmen und darüber, wann/wo ein solcher Rechtsbehelf mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung über den Asylantrag verbunden ist. Stellen Sie sicher, dass der Vormund und die antragstellende Person wissen, wie sie unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch nehmen können, um einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen zu können.
- Abschluss.** Planen Sie Zeit für die antragstellende Person, den Vormund, die dolmetschende Person und die Mitglieder des Gremiums ein, um sich respektvoll von ihnen zu verabschieden.



Fürsorge und Sicherheit

- Wenn Sie den Verdacht haben, dass die antragstellende Person Opfer von Menschenhandel war/ist, wird eine Weiterverfolgung durch eine Fachkraft empfohlen.
- Wenn die antragstellende Person zerrissene Kleidung/Schuhe trägt, ist ein einfühlsames Nachfragen angebracht, ob alternative Kleidung oder Schuhe vorhanden sind. Wenn nicht, stellen Sie sicher, dass die antragstellende Person an eine Person in der Aufnahmeeinrichtung verwiesen wird, die in dieser Angelegenheit helfen kann.
- Wenn die antragstellende Person unangenehm riecht, prüfen Sie, ob an ihrem Wohnort ausreichend Seife und Wasser für die regelmäßige Körperpflege zur Verfügung stehen, und wenden Sie sich an den/die zuständige(n) Kollegen/Kollegin und Vormund (z. B. Sozialarbeiter(in) oder Koordinator(in) der Einrichtung). Dies ist besonders relevant für Mädchen, die möglicherweise bereits ihre Menstruation bekommen haben.
- Wenn die antragstellende Person unterernährt zu sein scheint und/oder ärztliche Hilfe benötigt, wird eine Weiterverweisung an einen Allgemeinarzt/eine Allgemeinärztin empfohlen.
- Besteht der Verdacht auf eine mögliche Schwangerschaft, ist in Zusammenarbeit mit dem Vormund eine Weiterverweisung einzuleiten, sofern die Einwilligung der antragstellenden Person vorliegt.

Falls andere Formen des Schutzbedarfs in Bezug auf die derzeitige Wohnsituation festgestellt werden, prüfen Sie, ob eine Weiterverweisung an eine sichere Unterkunft erforderlich sein könnte.



Anhang 4 – Vordruck einer Einwilligungserklärung zur Teilnahme an einer Altersbestimmung

Dieser Vordruck einer Einwilligungserklärung soll sicherstellen, dass (vermeintliche) Kinder und ihre Vormünder vor der Erteilung ihrer Einwilligung zum Altersbestimmungsverfahren vollständig informiert sind. Es wird aufgezeigt, wie Informationen klar und kindgerecht präsentiert werden können, wobei die verschiedenen Schritte, Rechte und Garantien behandelt werden. Dieser Vordruck dient nur als Beispiel: Er kann und sollte an den spezifischen nationalen Kontext, die Verfahren und die geltenden Rechtsvorschriften sowie an die individuelle Situation der antragstellenden Person angepasst werden.

Alle Informationen im Zusammenhang mit der Einwilligung und deren Verweigerung müssen in einer kindgerechten Sprache vermittelt werden. Der Einwilligungsvordruck sollte in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen.

Ich heiße: _____

Ich gebe folgendes Alter an: _____

Meine ID-Nummer lautet: _____

Ich komme ursprünglich aus: _____

Mit Unterzeichnung dieses Vordrucks erkläre ich mich bereit, an der Altersbestimmung teilzunehmen. Ich verstehe die folgenden Punkte und stimme ihnen zu.

- Ich muss an einer Altersbestimmung teilnehmen, da die Behörden Zweifel an meinem angegebenen Alter haben.
- Ich wurde über die Gründe informiert, aus denen die Behörden Zweifel an meinem Alter haben.
- Ich werde mit der Fachkraft/den Fachkräften für Altersbestimmung sprechen müssen, damit mein Alter geschätzt werden kann.
- Ich werde von meinem Vormund, der Rechtsauskunft erbringenden Person und der kulturmittelnden Person begleitet.
- Das Team zur Altersbestimmung kann folgende Methoden verwenden, um mein Alter einzuschätzen:
 - Mir werden in einer Sprache, die ich verstehe, Fragen zu meinem Leben, meiner Familie, meiner Schulzeit sowie zu Dingen gestellt, die ich mag und die ich gemacht habe.
 - Meine Dokumente (z. B. ein Reisepass oder Schulbescheinigungen), die ich gegebenenfalls in Form von Fotos vorlegen kann, werden geprüft, um festzustellen, welche Angaben sie zu meinem Alter enthalten.
 - Wenn die Informationen, die ich zu Beginn angegeben habe, nicht ausreichen, könnten sie mich nach dem ersten Gespräch zur Altersbestimmung bitten, weitere Fachkräfte aufzusuchen. Das können Fachkräfte aus den Gebieten Psychologie oder Pädiatrie sein, damit sie sehen können, wie ich aufgewachsen bin, und mein Alter einschätzen können.



- Mir wurde mitgeteilt, dass medizinische Untersuchungen mit Röntgenaufnahmen nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Eine Röntgenaufnahme ist ein Bild meiner Knochen (z. B. Gebiss, Hände, Schlüsselbeine); sie ist nicht schmerzhaft. Wenn eine Röntgenaufnahme durchgeführt werden soll, muss mir alles genau erklärt werden, und meine Fragen müssen beantwortet werden. Ich sollte nicht gebeten werden, mehrere Röntgenaufnahmen zu machen, da dies langfristig meine Gesundheit beeinträchtigen kann.
- Unabhängig von der Methode habe ich das Recht, das Verfahren jederzeit zu beenden.
- Nach einigen Wochen werde ich einen Brief mit der Entscheidung des Teams bezüglich meines Alters erhalten.
- Wenn ich mit der Entscheidung nicht einverstanden bin, kann ich sie anfechten. Sie werden mir erklären, wie dies im Einklang mit der nationalen Praxis im Land zu tun ist.
- Das Team wird nur grundlegende Informationen, wie das Ergebnis meiner Altersbestimmung, an die Behörden weitergeben, die meinen Asylantrag bearbeiten.
- Meine personenbezogenen Daten bleiben privat und werden vertraulich behandelt.
 - Die einzige Ausnahme ist, wenn das Team der Meinung ist, dass ich mich selbst oder andere verletzen könnte. In diesem Fall können sie meine Informationen weitergeben, um andere Menschen und mich selbst zu schützen.
- Einige meiner Angaben (nicht mein Name) können für Forschungszwecke oder statistische Auswertungen verwendet werden.

Das heutige Datum: _____

Unterschrift der Person, die die oben genannten Informationen erklärt hat (sofern nicht der Vormund): _____

Unterschrift meines Vormunds/Vertreters/Elternteils (falls zutreffend):

Unterschrift der kulturmittelnden Person (falls zutreffend): _____

Unterschrift der für mich tätigen Rechtsauskunft erbringenden Person (falls zutreffend):

Meine Unterschrift: _____





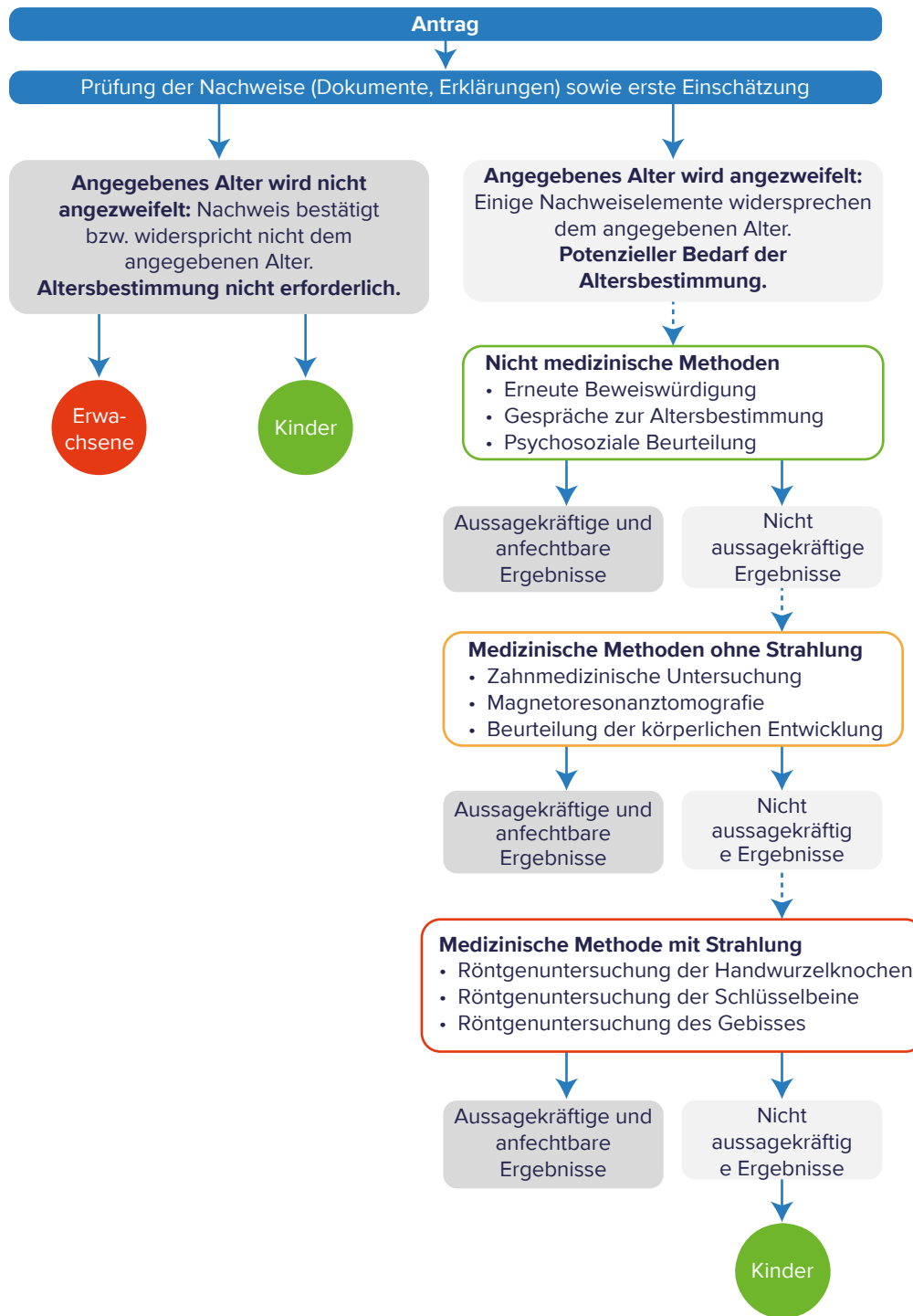
Anhang 5 – Überblick über die Methoden zur Altersbestimmung aus der [Ausgabe 2018 des Leitfadens](#)

Je nachdem, ob ein Arzt/eine Ärztin beteiligt ist oder nicht, werden die derzeit gebräuchlichen Methoden als medizinisch bzw. nichtmedizinisch eingestuft. Bei medizinischen Methoden wird zwischen strahlungsfreien Methoden und Methoden mit Einsatz von Strahlung unterschieden.

Diese Einteilung und die schrittweise Anwendung der Methoden zur Vermeidung unnötiger Untersuchungen sind im nachstehenden Ablaufdiagramm dargestellt. Nicht erwähnt werden die Garantien und Rechte im Verfahren, da sie sowohl im vorangegangenen Kapitel als auch im Ablaufdiagramm des Verfahrens zur Altersbestimmung angesprochen wurden.



Abbildung 3: Ablaufdiagramm der Methoden



Hilfestellung bei der schrittweisen Anwendung von Methoden

Sobald Antragstellende den Wunsch äußern, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, haben sie bestimmte Rechte (auf Verbleib im Hoheitsgebiet, auf grundlegende materielle Leistungen bei der Aufnahme und auf Ermittlung oder Beurteilung ihrer besonderen Bedürfnisse). Im Fall eines möglichen Kindes haben aufgrund der für diese Personen geltenden Gefährdung die Ermittlung besonderer Verfahrensbedürfnisse und das Angebot



besonderer Bedingungen bei der Aufnahme Vorrang. Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU können alle vorgelegten Beweise dabei helfen, das Alter des Kindes festzustellen und/oder die Notwendigkeit der Durchführung weiterer Altersbestimmungen zu verneinen oder zu verringern; daher sollte dies der Ausgangspunkt in der Frage sein, ob Bedarf an einer Altersbestimmung besteht oder nicht.

Analyse vorliegender Beweise und erste Einschätzungen

Wie es in Artikel 24 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ⁽¹²⁵⁾ und in Artikel 7 der KRK heißt: „Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben“.

Die Geburtsurkunde ist das Dokument, das Zeugnis ablegt von der Geburt einer Person, dem Datum, dem Ort, dem Geschlecht und den Eltern. Vorrangiger Zweck der amtlichen Registrierung ist die Erstellung eines rechtsgültigen Dokuments, das von der Person dazu verwendet werden kann, Rechte zu erwerben und zu schützen.

Wie bereits erwähnt, werden in einigen Ländern wichtige Ereignisse im Leben ihrer Bürger und Bürgerinnen oder Einwohner und Einwohnerinnen (Geburten, Eheschließungen und Todesfälle) nicht systematisch erfasst bzw. geschieht die in einigen nur sehr selten oder spät. Es kann daher sein, dass eine solche Registrierung nicht den Standards für öffentliche Register von Behörden in EU+-Staaten entspricht (Vermeidung der Doppeleintragung desselben Ereignisses, Lücken oder Unstimmigkeiten in den Aufzeichnungen usw.). Aufgrund von Ereignissen in ihrem Herkunftsland oder der Umstände ihrer Flucht (bewaffnete Konflikte oder Verfolgung und/oder Diskriminierung seitens der Behörden des Landes usw.) kann es zudem vorkommen, dass Personen, die internationalen Schutz benötigen, diese rechtlichen Dokumente nicht bei der Hand haben und daher nicht in der Lage sind, für ihre Identität einen gültigen Nachweis oder zuverlässige Bescheinigungen vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände und der Bemühungen der antragstellenden Person, alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, sollten die Behörden unter anderem folgende Dokumente als Belege akzeptieren:

- Reisepässe,
- Ausweisdokumente,
- Aufenthaltskarten,
- Reisedokumente wie die vom UNHCR ausgestellten,
- Bescheinigungen anderer Länder oder von kirchlichen oder zivilen Stellen ausgestellte Dokumente, die den Familienstand belegen (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Familienbuch der antragstellenden Person oder eines Familienmitglieds) und Hinweise auf das Alter der antragstellenden Person enthalten.

Neben diesen Dokumenten könnten hilfreiche Informationsquellen wie gemeinsame Datenbanken (beispielsweise das Schengener Informationssystem ⁽¹²⁶⁾, Eurodac oder die

⁽¹²⁵⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 999, 16. Dezember 1966, <https://www.refworld.org/legal/agreements/unga/1966/en/17703>.

⁽¹²⁶⁾ SIS: ein IT-Großsystem zur Unterstützung von Kontrollen an den Außengrenzen und der Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden im Schengen-Raum.





Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente ⁽¹²⁷⁾ Informationen über das Alter der antragstellenden Person enthalten.

Ebenso können Aussagen oder Unterlagen, die sich in den Akten von Familienangehörigen oder Verwandten der antragstellenden Person befinden, zur Klärung und/oder Bestätigung des angegebenen Alters herangezogen werden, ohne dass eine weitere Bestimmung notwendig würde. Um zu verhindern, dass das Kind oder seine Familie in Gefahr geraten, muss bei der Erhebung dieser Art von Daten mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden. Dies gilt vor allem im Kontext des internationalen Schutzes.

Werden sie von Personal durchgeführt, das erfahren in der Arbeit mit Kindern ist, können einige erste Schätzungen auf der Grundlage der physischen Erscheinung zur Untermauerung der ersten Analyse verwendet werden. Werden sie in Verbindung mit anderen vorliegenden Informationen verwendet, können diese dann zur Stützung der Ergebnisse einer vorläufigen Prüfung herangezogen werden.

Da die Schätzung jedoch allein auf körperlichen Merkmalen beruht und daher leicht zu willkürlichen, subjektiven und ungenauen Ergebnissen führen kann, sollte bei der Berücksichtigung solcher Erwägungen mit größter Vorsicht vorgegangen werden. Aus diesem Grund kann die Betrachtung der physischen Erscheinung an sich nicht als Methode der Altersbestimmung gelten und darf auch nicht allein angewandt werden, da mit ihr ein spezifisches chronologisches Alter nicht mit Genauigkeit bestimmt werden kann.

Die physische Erscheinung kann dazu dienen, offensichtliche Fälle zu trennen oder zu unterscheiden (Personen mit unzweifelhaften Merkmalen von Erwachsenen bzw. Kindern), doch sollte sie nicht bei älteren Teenagern oder jungen Erwachsenen herangezogen werden. In diesen Fällen gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Bestätigung des angegebenen Alters oder Verweisung zu einer ordnungsgemäßen Altersbestimmung) so lange, bis aussagekräftige Ergebnisse vorliegen.

Die Internationale Organisation für Migration und andere Experten warnen davor, dass bisherige Erfahrungen von Kindern in ihrem Leben ihre Entwicklung möglicherweise beeinflusst haben. Das würde bedeuten, dass sie in manchen Aspekten zurückgeblieben sind und in anderen schon weiter entwickelt sind. Einschlägige Forschungsarbeiten zeigen, dass posttraumatische Belastungsstörungen im Alter zwischen fünf und zehn Jahren zu vorzeitigem biologischem Altern führen können ⁽¹²⁸⁾.

Da die derzeitigen Methoden mit ihren Grenzen zu einer fehlerhaften Altersbestimmung oder -schätzung führen können, muss es einen Revisionsmechanismus geben, damit ein in das System eingegebenes falsches Alter korrigiert werden kann. Sobald eine Altersbestimmung als fehlerhaft identifiziert wurde, sollten sofort angemessene Maßnahmen ergriffen werden (andere Unterkunft, Bestellung eines Vormunds, wenn sich gezeigt hat, dass die antragstellende Person ein Kind ist, usw.).

⁽¹²⁷⁾ SLTD (Stolen and Lost Travel Documents): eine Datenbank mit Einträgen zu gestohlenen, verlorenen oder aufgehobenen Reisedokumenten wie Reisepässen, Ausweisdokumenten, UN-Passierscheinen oder Visumstempeln.

⁽¹²⁸⁾ Ladwig, K-H., Brockhaus, A.C., Baumert, J. et al., 'Post-traumatic stress disorder and not depression is associated with shorter leukocyte telomere length: findings from 3 000 participants in the population-based KORA F4 study', Ouellette, M.M. (Herausgeber), PLOS ONE, 2013, 8(7), e64762. doi:10.1371/journal.pone.0064762.



Deutschland – Anwendbare Normen

1. Gespräch (zwei qualifizierte und erfahrene Mitarbeitende), Gesamteindruck von der Entwicklung einschließlich qualifizierter Inaugenscheinnahme;
2. im Zweifelsfall ärztliche Untersuchung - Methode mit den geringsten Auswirkungen auf die Gesundheit des Kindes.

Norwegen — In allen Fällen, in denen ein unbegleitetes Kind kein allgemein bekanntes gültiges Ausweisdokument vorgelegt hat, müssen weitere Untersuchungen bezüglich der Identität der antragstellenden Person durchgeführt werden, darunter unter anderem eine Altersbestimmung. Grundlage dieser Altersbestimmung sind die im Asylverfahren gewonnenen Erkenntnisse bezüglich des Alters der antragstellenden Person, also:

- die eigenen Angaben der antragstellenden Person zu ihrem Alter;
- Ausweisdokumente;
- Identitätsinformationen aus anderen Mitgliedstaaten (wenn die antragstellende Person in anderen Ländern identifiziert wurde);
- Überprüfung der Identität der antragstellenden Person in ihrem Herkunftsland;
- Aussagen oder Anmerkungen zum Alter der antragstellenden Person von anderen Akteuren wie gesetzlicher Vormund, Anwalt/Anwältin, Mitarbeitende von Sozialdiensten oder Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- Aussagen oder Anmerkungen zum Alter der antragstellenden Person von der Einwanderungspolizei (die die Registrierung der antragstellenden Person vornimmt) und vom Sachbearbeiter/von der Sachbearbeiterin, der/die die Befragung im Rahmen des Asylverfahrens durchführt;
- ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Alters;
- medizinische Altersbestimmung.

Erfolgt eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Alters, wird die medizinische Altersbestimmung mit Bezug auf andere Informationen in dem Fall bewertet. Die politische Orientierung enthält Leitlinien für die Gewichtung der verschiedenen vorstehend erörterten Elemente.

Das angegebene Alter wird angezweifelt: potenzieller Bedarf an einer Altersbestimmung

Bestehen begründete Zweifel an dem angegebenen Alter der antragstellenden Person (das angegebene Alter wird angezweifelt, die vorliegenden Beweise stützen es nicht oder stehen dazu im Widerspruch), stellt sich möglicherweise die Frage, ob eine Altersbestimmung erforderlich ist. In solchen Fällen müssen Behörden die für diesen Zweck anzuwendende(n) Methode(n) auswählen.

Ein Gesamtüberblick über die derzeit angewandten Methoden mit einer kurzen Beschreibung der entsprechenden Verfahren folgt im nächsten Abschnitt. Je nachdem, ob ein Arzt/eine Ärztin beteiligt ist, werden die Methoden in „medizinische“ und „nicht medizinische“ Methoden unterteilt. Medizinische Methoden wiederum werden danach unterteilt, ob bei ihnen Strahlung angewandt wird oder nicht.

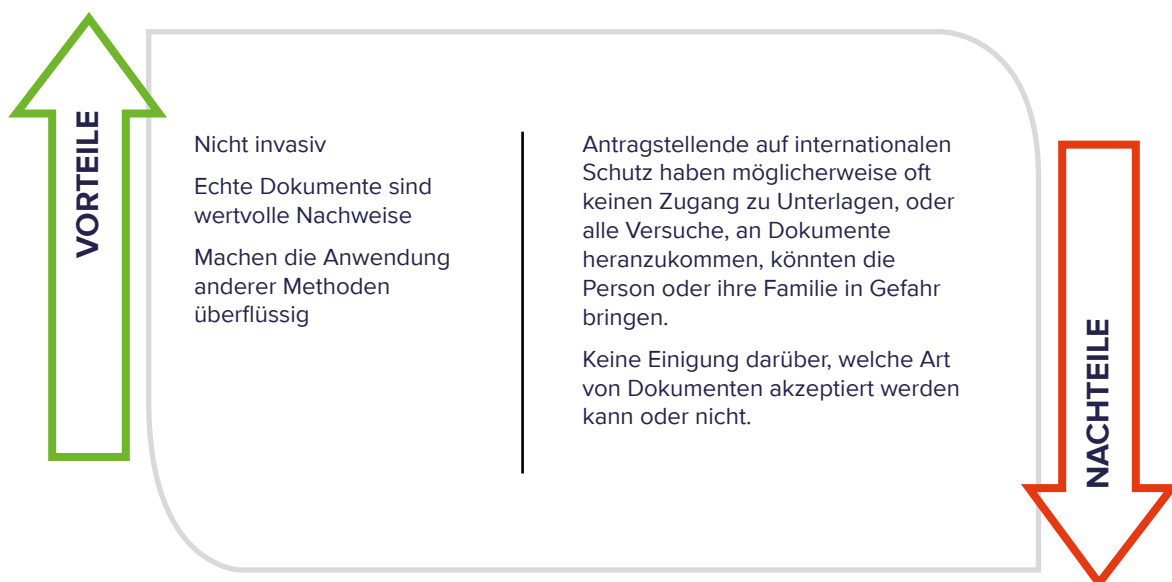


In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes heißt es, dass die Identifizierung eines Kindes als unbegleitet oder getrennt eine Einschätzung des Alters einschließt, wobei nicht nur dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes Beachtung geschenkt werden sollte, sondern auch dessen psychischer Reife.

(a) Nicht medizinische Methoden

Weitere Beweiswürdigung

Enthalten die anfangs zusammengetragenen Unterlagen oder die vorliegenden Informationen keinen Hinweis auf das Alter, kann eine weitere Würdigung anderer Unterlagen durch Beamte/Beamtinnen von Asyl- oder Migrationsbehörden erforderlich werden. Auch wenn manche Unterlagen keine Auskunft über das Alter geben, können sie doch Hinweise auf das geschätzte Alter der antragstellenden Person geben, wie Schulakten, Impfpässe der Familie oder andere medizinische Unterlagen. So könnte beispielsweise bekannt sein, dass bestimmte Impfungen bei einem Kleinkind in einem bestimmten Alter oder einer bestimmten Altersspanne vorgenommen werden, und dass der Impfpass zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellt wurde, so dass das Alter des Inhabers/der Inhaberin ungefähr geschätzt werden kann.



Gespräch zur Altersbestimmung

Bei dieser Methode werden die Angaben der Person, bezüglich deren Alters Zweifel bestehen, erfasst und analysiert.

Die Hauptunterschiede zwischen Methoden der psychosozialen Bewertung liegen im Hintergrund und im spezifischen Fachwissen der Personen, die die Bewertung vornehmen, und in den Themen, die dabei erörtert werden. Die psychologische Begutachtung wird von Experten in Kinderpsychologie oder kindlicher Entwicklung vorgenommen, während das Gespräch zur Altersbestimmung im Wesentlichen von Beamten/Beamtinnen der Asyl- oder Migrationsbehörden durchgeführt wird, die Erfahrung in der Befragung von Kindern im Asylverfahren haben.





Während des Gesprächs versucht der/die Befragende, eine chronologische Abfolge von Ereignissen im Leben der Person zu rekonstruieren, aus der sich das Alter der Person ableiten oder schätzen lässt. Ein örtlicher Kalender von Ereignissen ⁽¹²⁹⁾ (ein individueller Kalender mit den Daten wichtiger Ereignisse für eine bestimmte geografische Region) in Kombination mit Fragen nach dem „Davor und Danach“ ⁽¹³⁰⁾ (mit dem Ziel, zwei bekannte Ereignisse zu ermitteln, eines, das vor dem Geburtsdatum des Kindes geschehen ist und eines, das sich nach diesem Datum ereignet hat – diese Fragen sind auch als „Sandwich-Fragen“ bekannt) kann Sachbearbeitenden, der antragstellenden Person oder den Familienangehörigen dabei helfen, das ungefähre Geburtsdatum des Kindes zu ermitteln.

- Um die Ansichten des Kindes auf kinderfreundliche Weise einzuholen und das Kind zu ermutigen, Angaben zu machen, sollten Beamte/Beamtinnen, die unmittelbar mit dem Kind zu tun haben, im Einsatz kinderfreundlicher Gesprächstechniken geschult werden ⁽¹³¹⁾. Nach Möglichkeit sollte sich auch die dolmetschende Person in der Befragung von Kindern auskennen.
- Eine angemessene Aufklärung der antragstellenden Person vor Beginn des Gesprächs trägt wesentlich dazu bei, dass sich die Person einbringt, dass Kooperationsbereitschaft entsteht und Vertrauen zwischen den beteiligten Akteuren aufgebaut wird. Der/die Befragende muss die entsprechenden Informationen in einfachen Worten geben (zum Zweck des Gesprächs, zur Rolle der Beteiligten und Anwesenden und zu den Gründen, aus denen das angegebene Alter in Zweifel gezogen wird), muss sicherstellen, dass die antragstellende Person sowohl die Informationen als auch die dolmetschende Person versteht, und muss dafür sorgen, dass den Bedürfnissen der antragstellenden Person so weit wie möglich Rechnung getragen wurde (Geschlecht des/der Befragenden und der dolmetschenden Person, erforderliche Vorkehrungen für das Gespräch usw.). Genauso wichtig ist, dass die antragstellende Person die Möglichkeit erhält, während des Gesprächs Unstimmigkeiten klarzustellen.
- Bei einer Entscheidung für die Vornahme einer Altersbestimmung sollte gewährleistet sein, dass im Fall von Kindern die Beweislast bei den Behörden liegt. Kinder sind nicht in der Lage, Dinge zu erklären, wie dies ein Erwachsener kann, und diese Beschränkung wird besonders deutlich, wenn das Gespräch mit Kindern geführt wird, die aus einer anderen Kultur kommen, in denen möglicherweise das Alter keine so große Rolle spielt wie in westlichen Kulturen (so werden beispielsweise in anderen Kulturen andere Kalender verwendet). Ferner betrachten sie sich vielleicht selber als Erwachsene oder gelten möglicherweise in ihren Gemeinschaften als Erwachsene.
- Der/die Befragende muss sich über das Herkunftsland informiert haben, damit er während der Diskussion relevante Punkte ansprechen kann ⁽¹³²⁾.
- Schließlich müssen bei einem für die antragstellende Person nachteiligen Abschluss der Bestimmung ihr die Gründe klar mithilfe einer dolmetschenden Person und in Anwesenheit ihres Vormunds erläutert werden. Die antragstellende Person sollte sowohl schriftlich als auch mündlich über die Möglichkeit und das Verfahren einer Anfechtung der Entscheidung unterrichtet werden.

⁽¹²⁹⁾ Nähere Informationen sind zu finden in den Food and Agriculture Organisation's Guidelines for estimating the month and year of birth of young children (2008).

⁽¹³⁰⁾ Nähere Informationen sind zu finden in den Food and Agriculture Organisation's Guidelines for estimating the month and year of birth of young children (2008).

⁽¹³¹⁾ Nähere Informationen über das Modul „Befragung von Kindern und minderjährigen Jugendlichen“ des EASO-Schulungsprogramms sind zu finden unter <https://euaa.europa.eu/training-catalogue/interviewing-children-0>.

⁽¹³²⁾ Siehe [EUAA COI-Portal](#).

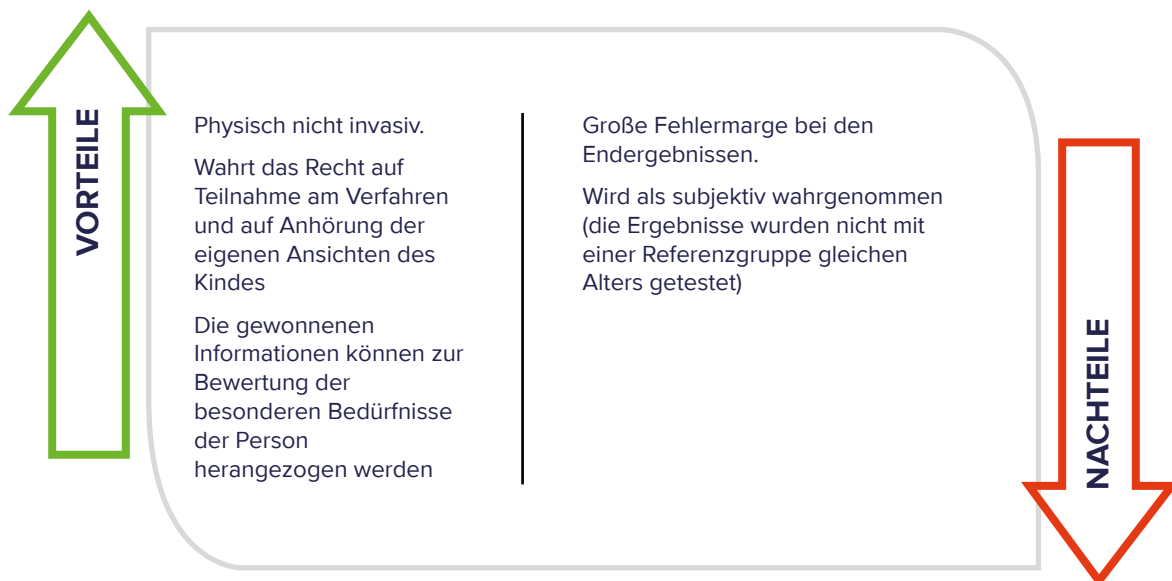




Beispiele aus der Praxis

Irland — Gibt eine Person im International Protection Office an, jünger als 18 Jahre zu sein, sieht sie jedoch älter aus, führt ein(e) erfahrene(r) Mitarbeiter(in) (bei Bedarf mit Unterstützung durch eine dolmetschende Person) ein informelles Gespräch mit ihr, in dem er/sie herauszufinden versucht, ob die Person tatsächlich minderjährig ist und aus guten Gründen an TUSLA, eine Kinder- und Familienagentur, weitergeleitet werden muss. In dem Gespräch werden Fragen nach Einzelheiten der frühen Kindheit, nach dem Besuch von Bildungseinrichtungen und dem Alter anderer Familienangehöriger gestellt. Bestehen auch nach dem Gespräch noch Zweifel, gilt zugunsten der antragstellenden Person der Grundsatz „in dubio pro reo“, und sie wird an TUSLA weitergeleitet.

Malta — Erster Schritt ist ein Gespräch binnen zehn Arbeitstagen mit dem Gremium für Altersbestimmung. Bleibt das Alter weiter strittig, werden andere Sachverständige hinzugezogen; dazu gehört auch die Überweisung an eine radiologische Abteilung, wo Röntgenaufnahmen von Hand und Handgelenk gemacht werden. Das derzeitige Verfahren ist interdisziplinär angelegt und bezieht Polizeibehörden, Sachverständige aus Betreuungsberufen und Ärzte/Ärztinnen ein. Das Gespräch, eines der wichtigsten Instrumente für eine solche Bestimmung, kann insofern als ganzheitlich betrachtet werden, als es anstrebt, ein möglichst vollständiges Profil des mutmaßlichen Minderjährigen zu erstellen. Die Ergebnisse der vom Altersbestimmungsteam ausgewählten Methoden werden gemeinsam ausgewertet.



Psychosoziale Bewertung

Ziel dieser Methode ist die Beurteilung der geistigen Reife und weniger der körperlichen Reife. Die Methoden zur Altersbestimmung stützen sich auf die kognitive Bewertung und die Bewertung des Verhaltens und die psychologische Begutachtung der antragstellenden Person. Der/die Sachverständige muss daher über besondere Fachkenntnisse im Gebiet der Psychologie oder in den Entwicklungsstufen von Kindern und jungen Erwachsenen verfügen.



Grundlage dieser Methode ist ein teilstrukturiertes Gespräch, in dem eine erfahrene und geschulte sachverständige Person (in der Regel aus dem Gebiet der Sozialarbeit oder der Psychologie) Bereiche aus der Lebensgeschichte der Person erkundet. Im Verlauf des Gesprächs bzw. der Gespräche beurteilt der/die Sachverständige die psychische Reife der Person in Verbindung mit einer Bewertung des Verhaltens. In die Ergebnisse können auch gewisse Einschätzungen aufgrund der physischen Erscheinung einfließen.

Damit das Gespräch den gewünschten Erfolg bringt, muss zwischen dem/der Befragten und dem/der Befragenden unbedingt Vertrauen bestehen. Daher sollte sich diese Begutachtung über einen gewissen Zeitraum erstrecken und andere Sachverständige einbeziehen, die mit der begutachteten Person Kontakt haben, wie Mitarbeitende von Aufnahmeeinrichtungen oder Lehrer/Lehrerinnen. Einige relevante Hinweise diesbezüglich enthielt das Maßstäbe setzende Urteil des UK High Court of Justice in der Rechtssache Merton ⁽¹³³⁾. Dieses Urteil bietet „Orientierung bezüglich der Vorgaben für eine rechtmäßige Bestimmung durch eine Kommunalbehörde des Alters eines jungen Asylbewerbers, der behauptet, jünger als 18 Jahre zu sein“. Nach Maßgabe des Merton-Urteils müssen alle Kommunalbehörden dafür sorgen, dass ihre Bestimmungen vollständig und umfassend sind und dass das Verfahren zur Altersbestimmung klar, transparent und fair ist.

Eine dem Merton-Urteil entsprechende Bestimmung umfasst normalerweise eine persönliche Begegnung mit dem/der Jugendlichen, bei der der allgemeine Hintergrund der antragstellenden Person abgesteckt und auf eine faire Vorgehensweise geachtet wird ⁽¹³⁴⁾. Folgendes ist unbedingt zu bedenken.

Man muss sich der Tatsache bewusst sein, dass die antragstellende Person vor dem Gespräch möglicherweise etwas „Nachhilfe“ dazu erhalten hat, wie sie sich verhalten und was sie sagen soll. Nachdem die Funktion der Sozialdienste geklärt worden ist, kommt es darauf an, mit der Person ins Gespräch zu kommen und, soweit es die Umstände erlauben, eine Beziehung zu ihr aufzubauen. Dieser Prozess wird gelegentlich als „joining“ (Verbindung herstellen) bezeichnet.

Auf einige wichtige Aspekte, die bei der Vornahme der Bestimmung zu beachten sind, wird in der einschlägigen Rechtsprechung hingewiesen:

- Nach Möglichkeit sollten zwei Sachverständige in das Verfahren einbezogen werden;
- Informationen über die Funktion des bzw. der Sachverständigen und der dolmetschenden Person sollten unter Berücksichtigung des Bildungsstands und der Reife der Person gegeben werden;
- geachtet werden sollte ferner auf den Grad an Müdigkeit, Trauma, Verwirrung und Angst der beurteilten Person;

⁽¹³³⁾ B v. London Borough of Merton (2003) EWHC 1689 (admin), in which judgement was handed down by Justice Stanley Burnton in the High Court on 14 July 2003.

⁽¹³⁴⁾ Der Ausdruck „im Einklang mit dem Merton-Urteil“ wird häufig verwendet, um zum Ausdruck zu bringen, dass eine Altersbestimmung im Einklang mit der Rechtsprechung steht. Es gibt keine Vorschriften für die Kommunalbehörden, wie sie Altersbestimmungen durchzuführen haben; die Gerichte haben jedoch den Kommunalbehörden eine gewisse Orientierung in einer Rechtssache gegeben, an der der Merton Council beteiligt war (B v. London Borough of Merton (2003) EW HC 1689 (admin)). Seit diesem Urteil müssen alle Altersbestimmungen durch Kommunalbehörden der Rechtsprechung im Fall Merton und späteren Urteilen entsprechen.



- während der Bestimmung sind die ethnische Herkunft, Kultur und Gebräuche der beurteilten Person zu beachten - in diesem Zusammenhang können die Herkunftslandinformationen weiterhelfen und auf relevante Gesprächsthemen hinweisen;
- im Verlauf der Bestimmung sollte der/die Sachverständige offene und nicht in eine bestimmte Richtung führende Fragen stellen;
- der/die Sachverständige(r) kann verschiedene Hilfsmittel einsetzen, um der Person das Erzählen zu erleichtern (Zeichnungen, andere Ausdrucksformen).

Im Gespräch können folgende Elemente bei der Einschätzung des Alters helfen:

- die physische Erscheinung und das Verhalten der antragstellenden Person, Beobachtung von Gruppendynamik (Aktivitäten mit Gleichaltrigen);
- Art der Interaktion mit dem/der Sachverständigen;
- soziale Geschichte und Zusammensetzung der Familie; ■ entwicklungsbezogene Erwägungen (also Informationen über die Arten von Tätigkeiten, denen die Person nachging, bevor sie nach Europa kam);
- Bildung, Grad der Unabhängigkeit und Selbstversorgung; ■ Gesundheit und ärztliche Begutachtung;
- im Leben gemachte Erfahrungen und traumatische Ereignisse, die sich möglicherweise auf den Alterungsprozess ausgewirkt haben.

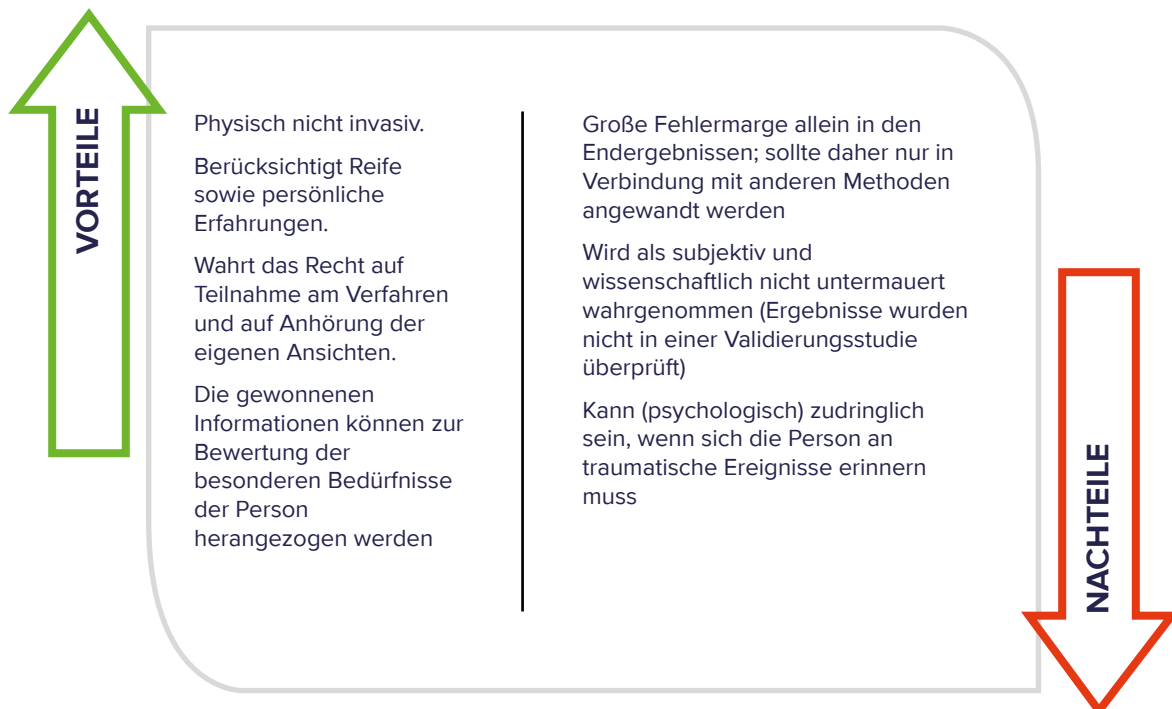
Diese Informationen sollten in Verbindung mit den Erkenntnissen geprüft werden, die aus der Würdigung anderer Beweise stammen, und sollten dann zur Formulierung der Schlussfolgerung aus der Bestimmung verwendet werden. Die Schlussfolgerung der Bestimmung muss schriftlich vorgelegt werden, und die vorstehend genannten Aspekte sollten in den Bericht eingehen, ferner weitere Erwägungen oder Informationen, die der Beobachtung bedürfen. Von allergrößter Bedeutung ist, dass der Sachverstand und die Erfahrung des bzw. der Sachverständigen in der Jugendfürsorge gewährleistet sind.

Bei einem für die antragstellende Person nachteiligen Abschluss der Bestimmung müssen ihr die Gründe klar mithilfe einer dolmetschenden Person und in Anwesenheit ihres Vormunds erläutert werden. Die antragstellende Person sollte sowohl schriftlich als auch mündlich über die Möglichkeit und das Verfahren einer Anfechtung der Entscheidung unterrichtet werden.



Vereinigtes Königreich — Leitlinien für die Durchführung in Einklang mit den „general rulings“. Die Sachverständigen müssen

1. der antragstellenden Person den Zweck des Gesprächs erläutern — wie spezifiziert in Merton, Rn. 55.
2. versuchen, den allgemeinen Hintergrund der antragstellenden Person zu beleuchten, darunter die familiäre Situation der antragstellenden Person, ihre Geschichte und ihren Bildungshintergrund sowie die Aktivitäten der antragstellenden Person während der letzten Jahre — Informationen über Ethnie und Kultur können auch von Bedeutung sein — (siehe Merton, Rn. 37);
3. die Glaubwürdigkeit der antragstellenden Person beurteilen und mit Fragen testen, wenn Anlass zu Zweifeln an den Aussagen der antragstellenden Person bezüglich ihres Alters bestehen (siehe Merton, Rn. 37);
4. der antragstellenden Person Gelegenheit geben, etwaige Unstimmigkeiten in ihrer Darstellung oder alles, was die Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit möglicherweise nachteilig beeinflussen könnte, zu erklären — dies geschieht am besten so früh wie möglich, wenn die Dinge „noch frisch im Gedächtnis“ sind (siehe)
 - Merton, Rn. 55),
 - R (FZ) v London Borough of Croydon (2011) EWCA Civ 59, Rn. 20,
 - R (NA) v London Borough of Croydon (2009) EWHC 2357 (admin), Rn. 52;
5. bedenken, dass jeder Fall anders gelagert ist und dass die in einem Fall erforderliche Intensität der Nachforschungen in einem anderen Fall vielleicht nicht nötig ist (siehe Merton, Rn. 50). Die Association of Directors of Children’s Services (ADCS) im Vereinigten Königreich hat den folgenden Leitfaden für Sozialarbeitende für die Vornahme von Altersbestimmungen gebilligt: http://adcs.org.uk/assets/documentation/Age_Assessment_Guidance_2015_Final.pdf http://adcs.org.uk/assets/documentation/information_sharing_proforma_april_2015.doc.

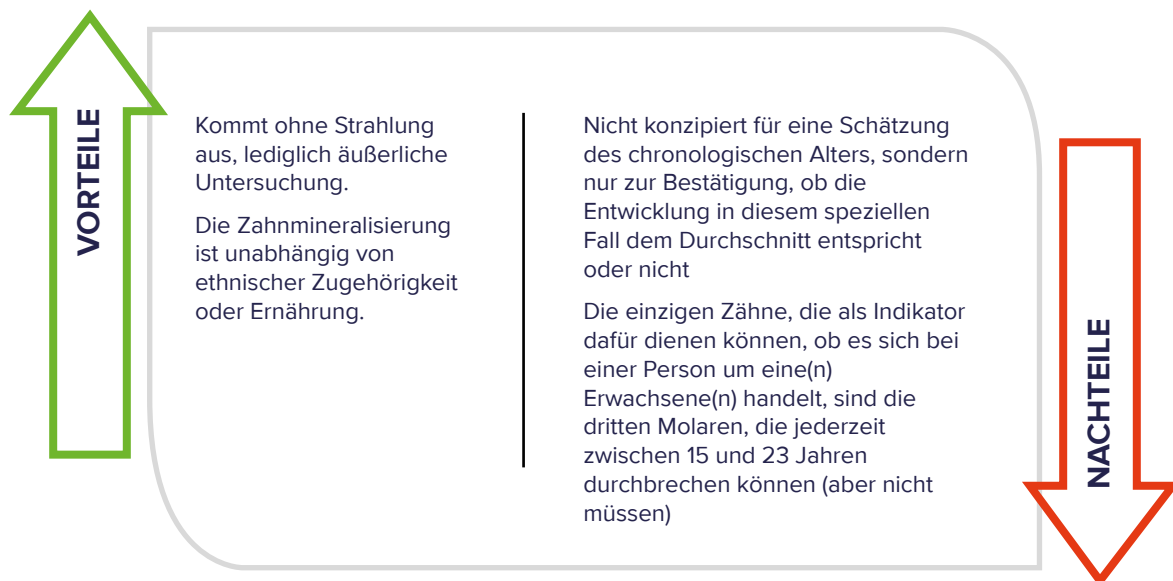




(b) Medizinische Methoden (strahlungsfrei)

Zahnmedizinische Untersuchung

Diese Methode beinhaltet eine visuelle Begutachtung zur Feststellung der Zahnreife; der Einsatz von Röntgenuntersuchungen ist nicht Bestandteil der Methode. Ein(e) ausgebildete(r) Zahnarzt/Zahnärztin vergleicht die Zahnentwicklung der antragstellenden Person mit einer Reihe von Entwicklungsstadien, die in eingeführten Durchbruchstabellen oder über Referenzwerte festgelegt sind, und legt eine Spanne möglicher Alterswerte fest. Studien befassen sich in der Regel entweder mit der Entwicklung der Kinderzähne in der Altersgruppe der 3- bis 16-Jährigen oder aber mit der Entwicklung der Weisheitszähne in der Altersgruppe der 15- bis 23-Jährigen ⁽¹³⁵⁾.



Magnetresonanztomografie (MRT)

Bei der MRT oder MR handelt es sich um eine Kombination von einem starken Magneten und einem hochentwickelten Computersystem und Radiowellen, die genaue, detaillierte Bilder von Organen und Geweben, Knochen und anderen Strukturen im Körperinneren liefern. Im Gegensatz zu Röntgengeräten oder CT/CAT-Geräten (Computertomografie, auch als planare Computertomografie bezeichnet), arbeiten MRT-Geräte ohne Strahlung.

Die Stärke eines MRT-Magneten wird als „Feldstärke“ bezeichnet und wird in Einheiten gemessen, die „Tesla“ oder „T.“ heißen. Es gibt zwei Arten von Tomografen: 1 T. und 1,5 T.-Tomografen (normalerweise recht verbreitet und billiger) und 3 T.-Tomografen (teurer, daher seltener verfügbar). Hat der Tomograf eine höhere Feldstärke, bedeutet das, dass er einen stärkeren Magneten hat und in der Lage ist, mehr detaillierte Bilder innerhalb eines kürzeren

⁽¹³⁵⁾ Weitere Informationen: UNICEF, Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography (2010); SCEP, Position paper on age assessment in the context of separated children in Europe (2012); Norwegian Computing Centre, Age estimation in youths and young adults (2012), abrufbar unter <https://nr.no/en/publication/976408/>; Baccetti, T., Franchi, L. und McNamara, J.A. (Jr), 'The cervical vertebral maturation (CVM) method for the assessment of optimal treatment timing in Dentofacial orthopaedics', ScienceDirect, (2005), Band 11, Ausgabe 3, S. 119-129; Cameriere, R., Ferrante, L. und Cingolani, M., „Age estimation in children by measurement of open apices in teeth“, PubMed, (2005), Band 120, Ausgabe 1, S. 49-52.



Zeitraums zu produzieren. Je nach einer ganzen Reihe von Faktoren, wie der Art der gewünschten Bilder (Querschnitte oder „Scheiben“ des Körpers), der Art der verwendeten Technologie (Hochfeld-Tomografen einerseits und offene oder offene aufrechte Tomografen andererseits), des angestrebten Ergebnisses der MRT und der Frage, ob sich der Patient/die Patientin bewegt, kann eine MRT-Aufnahme zwischen weniger als 10 Minuten bis zu einer Stunde dauern.

Nach Angaben von George et al. ⁽¹³⁶⁾ scheint das Ausmaß des Fugenschlusses auf Röntgenaufnahmen größer zu sein als auf MRT-Bildern. Folglich hätten die Ergebnisse einer MRT eine geringfügig niedrigere Einschätzung des Alters zur Folge als die Erkenntnisse aus einer normalen Röntgenaufnahme. Dieses Ergebnis ist akzeptabel, da es der antragstellenden Person nicht zum Schaden gereicht.

Vor der MRT ist eine Vorbereitungsphase zu durchlaufen. MRT sind nicht für alle Patienten/Patientinnen die richtige Methode, so z. B. nicht für Antragstellende mit Herzschrittmachern, Tattoos und Metallimplantaten oder solche, die aufgrund des Magnetfelds andere besondere Vorsichtsmaßnahmen benötigen.

Da die Antragstellenden für einen langen Zeitraum auf einem harten Tisch still liegen müssen und die Maschine laute Klopferäusche hervorbringt, ängstigen sich in der Regel Patienten/Patientinnen mit Klaustrophobie sowie Kinder, wenn sie für die Untersuchung in einen herkömmlichen Tomografen hineingeschoben werden. Dieses Problem ließe sich mit dem Einsatz offener MRT lösen.

Hand/Handwurzel: Der traditionelle Ansatz stützt sich auf die Altersbestimmung mithilfe von Röntgenaufnahmen; es sind allerdings Versuche mit anderen Modalitäten der Bilderzeugung wie MRT des Handgelenks durchgeführt worden (beispielsweise bei der Alterseinschätzung von Fußballspielern in Turnieren für bestimmte Altersgruppen). Es wurde ein System mit sechs Stufen des Fugenschlusses entworfen (Dvorak, 2007). ⁽¹³⁷⁾ In einer weiteren Studie über Fußballspieler, die der Weltfußballverband (FIFA) durchgeführt hat, wurden zu Vergleichszwecken MRT- und Röntgenaufnahmen des Handgelenks untersucht, die am gleichen Tag bei den gleichen Personen gemacht worden waren. ⁽¹³⁸⁾

Jüngere Studien haben den Wert dieser Untersuchung bestätigt und belegen eine ausgeprägte Korrelation zwischen MRT-Stufen und dem chronologischen Alter; es wird allerdings auch empfohlen, MRT in Kombination mit anderen Techniken anzuwenden, um die Genauigkeit der Ergebnisse zu verbessern. ⁽¹³⁹⁾

⁽¹³⁶⁾ George, J., Nagendran, J. and Azmi, K., 'Comparison study of growth plate fusion using MRI versus plain radiographs as used in age determination for exclusion of overaged football players', Br J Sports Med, (2012), Band 46, Ausgabe 4, S. 273-278, doi:10.1136/bjism.2010.074948.

⁽¹³⁷⁾ Dvorak, J., und George, J., „Age determination by magnetic resonance imaging of the wrist in adolescent male football players“, British Journal of Sports Medicine, 2007, Bd. 41, Nr. 1, S. 45-52.

⁽¹³⁸⁾ Dvorak, J., und George, J., „Age determination by magnetic resonance imaging of the wrist in adolescent male football players“, British Journal of Sports Medicine, 2007, Bd. 41, Nr. 1, S. 45-52.

⁽¹³⁹⁾ Serin, J., Rérolle, C., Pucheux, J., Dedouit, F., Telmon, N., Savall, F., und Saint-Martin, P., „Contribution of magnetic resonance imaging of the wrist and hand to forensic age assessment“, International Journal of Legal Medicine, (2016).



Da sich das Geschlecht der untersuchten Person auf die Fehlermarge der Methode auswirken kann⁽¹⁴⁰⁾, ist das Geschlecht der antragstellenden Person ein Faktor, der bei der Wahl der Methode zu berücksichtigen ist.

Neueste Entwicklungen betreffen den Einsatz einer automatischen Knochenaltersbestimmung. Diese Bestimmungen beruhen auf Medical Computer Vision und maschinellem Lernen. Diese Entwicklungen haben die Zuordnung der Bilder zu den Stufen erleichtert und die Übereinstimmung zwischen den Befunden sowie innerhalb der Befunde (inter-observer und intra-observer discrepancy) verringert (definiert in Anhang 1 Glossar).

Knie: Die Bestimmung erfolgt auf der Grundlage der Fusion der Wachstumsplatte bei der Reifung des Knies.

Das MRT-Stufensystem wurde für das Knie entwickelt (Dedouit, 2012).⁽¹⁴¹⁾ Seine Zuverlässigkeit und Eignung zur Altersbestimmung wurde in der Altersgruppe 10-30 Jahre auf der Grundlage eines fünfstufigen Systems untersucht. Der Bericht zeigt eine starke Korrelation mit dem Alter sowie eine hohe Diskrepanz innerhalb der Befunde sowie zwischen den Befunden, doch sind zur Verifizierung des Ansatzes noch weitere Untersuchungen erforderlich.

Beispiele aus der Praxis

Schweden — Schweden setzte derzeit in Verfahren zur Altersbestimmung unbegleiteter Kinder MRT der Kniegelenke zusammen mit Röntgenaufnahmen der Weisheitszähne ein. Die medizinische Altersbestimmung wird vom Swedish National Board of Forensic Medicine vorgenommen und umfasst zwei verschiedene Untersuchungen. Die erste ist ein Panorama-Röntgenbild eines Weisheitszahns, die zweite eine MRT des Knies. Beide Untersuchungen heben auf die Altersgrenze von 18 Jahren ab. Die Bilder werden von zwei unabhängigen Zahnärzten/Zahnärztinnen oder Radiologen/Radiologinnen ausgewertet, und diese sollten sich bezüglich des Reifegrads in der Wachstumszone einig sein, damit die Analyse eine zufriedenstellende Grundlage für die endgültige Altersbestimmung durch den medizinischen Sachverständigen ergibt. Es handelt sich hierbei um einen integrierten Schutzmechanismus und eine Umsetzung des Grundsatzes „in dubio pro reo“.

Bedingung dafür, dass das Alter einer antragstellenden Person auf über 18 Jahre eingestuft wird, ist, dass die Zahlwurzel ausgereift ist, auch wenn dieser Entwicklungsstand eher ein bis zwei Jahre nach der Grenze von 18 Jahren erreicht wird. Der gleiche Reifegrad der Wachstumszone (ein bis zwei Jahre nach der Grenze von 18 Jahren) wird bei einer MRT des Knies untersucht. Es sind dies zusätzliche Garantien, um besser den Grundsatz „in dubio pro reo“ anwenden zu können, wenn dies erforderlich ist.

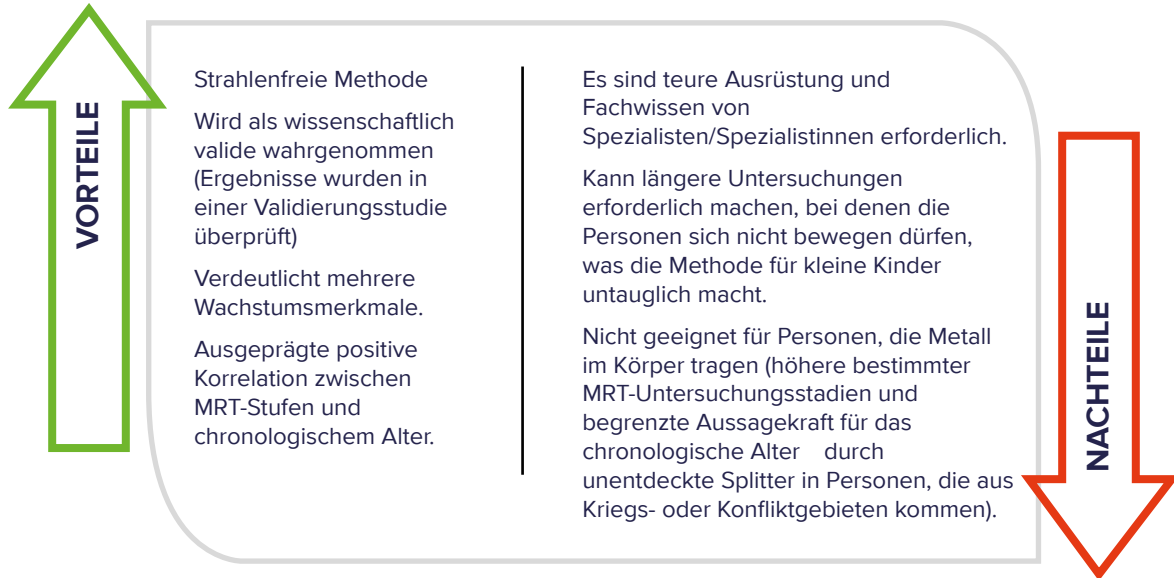
Schlüsselbein: Es hat Versuche mit einem vierstufigen Klassifizierungssystem für das Schlüsselbein gegeben. Sie haben erbracht, dass eine Alterseinschätzung machbar ist, dass aber MRT-spezifische Referenzstudien benötigt werden. Neuere Forschungsarbeiten haben

⁽¹⁴⁰⁾ Tscholl, P.M., Junge, A., Dvorak, J. und Zubler, V., „MRI of the wrist is not recommended for age determination in female football players of U-16/U-17 competitions“, Scand J Med Sci Sports, (2015), doi:10.1111/sms.12461.

⁽¹⁴¹⁾ Dedouit, F. und Auriol, „Age assessment by magnetic resonance imaging of the knee: a preliminary study“, Forensic Science International, (2012), S. 217-232.



eine positive Korrelation zwischen MRT-Stufen und chronologischem Alter belegt. ⁽¹⁴²⁾ Die Untersuchung würde jedoch erfahrenere Sachverständige als bei anderen Methoden erfordern, da es mitunter schwierig sein kann, die ersten Stufen der Ossifikation von den letzten zu unterscheiden.



Ultraschall

Medizinischer Ultraschall (auch als diagnostische Sonografie oder Ultrasonografie bezeichnet) ist eine bildgebende Diagnosetechnik, bei der mithilfe von Ultraschall körperinterne Strukturen wie Bänder, Muskeln, Gelenke, Gefäße und innere Organe betrachtet werden können.

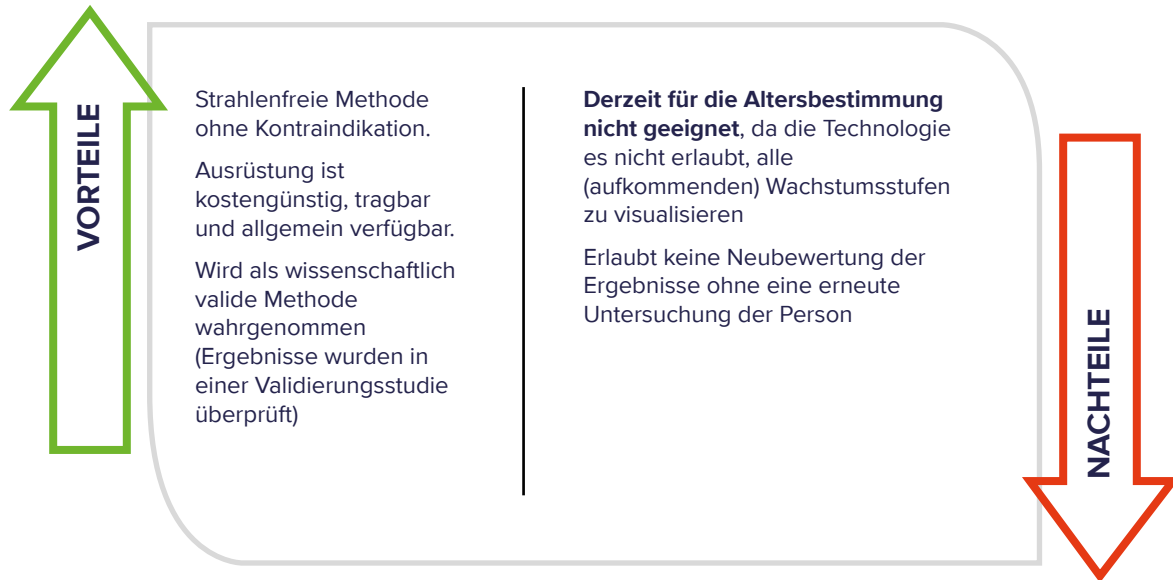
Ein Ultraschall sind Schallwellen mit Frequenzen, die höher als die für den Menschen hörbaren Frequenzen sind (> 20 000 Hz). Ultraschallbilder, auch als Sonogramme bezeichnet, entstehen, wenn Ultraschallimpulse mithilfe einer Sonde in Gewebe gesendet werden. Der Schall wird vom Gewebe als Echo zurückgeworfen, wobei unterschiedliche Gewebearten den Schall unterschiedlich reflektieren. Diese Echos werden aufgezeichnet und dem

⁽¹⁴²⁾ 1. Hillewig, E., Degroote, J., Van der Paelt, T., Visscher, A., Vandemaele, P., Lutin, B., D'Hooghe, L., Vandriessche, V., Piette, M. und Verstraete, K., „Magnetic resonance imaging of the sternal extremity of the clavicle in forensic age estimation: towards more sound age estimates“, *Int J Legal Med.*, (2013), Band 127, Ausgabe 3, S. 677-689, doi:10.1007/s00414-012-0798-z.
2. Hillewig, E., De Tobel, J., Cuche, O., Vandemaele, P., Piette, M. und Verstraete, K., „Magnetic resonance imaging of the medial extremity of the clavicle in forensic bone age determination: a new four-minute approach“, *Eur Radiol.*, (2011), Band 21, Ausgabe 4, S. 757-767, doi:10.1007/s00330-010-1978-1.



Untersuchenden als Bild dargestellt. Diese strahlenfreie Methode ist für die Altersbestimmung an Hand und Handgelenk ⁽¹⁴³⁾, Schlüsselbein ⁽¹⁴⁴⁾ und Beckenkamm ⁽¹⁴⁵⁾ getestet worden.

Die Studien kamen zu dem Schluss, dass eine **Bestimmung mit Ultraschall noch nicht als valider Ersatz für die Knochenaltersbestimmung angesehen werden sollte**, da die Wachstumsstufen nicht immer visualisiert werden.



Beurteilung der körperlichen Entwicklung

Die Beurteilung der körperlichen Entwicklung umfasst den Vergleich von Größe, Gewicht und Haut von Individuen oder Populationen im Verhältnis zu einer Reihe von Referenzwerten. Je nach der Praxis der EU+-Staaten kann die Beurteilung der körperlichen Entwicklung auch eine allgemeine körperliche Untersuchung zur Beschreibung etwaiger Anzeichen für eine Erkrankung umfassen, die den Reifegrad beeinflussen könnte.

Werden dabei auch sichtbare Anzeichen der Geschlechtsreife gemessen und beurteilt, wird dies auch als **Untersuchung der Geschlechtsreife** bezeichnet.

- Bei Jungen werden untersucht: Entwicklung von Penis und Testikeln, Schambehaarung, Achselbehaarung, Bartwuchs und Adamsapfel.

⁽¹⁴³⁾ Mentzel, H.J., Viiser, C., Eulenstein, M., Schwartz, T., Vogt, S., Böttcher, J., Yaniv, I., Tsoref, L., Kauf, E. und Kaiser, W.A., „Assessment of skeletal age at the wrist in children with a new ultrasound device“, *Pediatr Radiol*, (2005), Band 35, Ausgabe 4, S. 429-433; Khan, K.M., Miller, B.S., Hoggard, E., Somani, A. und Sarafoglou, K., „Application of ultrasound for bone age estimation in clinical practice“, *J Pediatr*, (2009), Band 152, Ausgabe 2, S. 243-247, doi:10.1016/j.jpeds.2008.08.018.

⁽¹⁴⁴⁾ Quirnbach, F., Ramsthaler, F. and Verhoff, M.A., „Evaluation of the ossification of the medial clavicular epiphysis with a digital ultrasonic system to determine the age threshold of 21 years“, *Int J Legal Med.*, (2009), Band 123, Ausgabe 3, S. 241-245, doi:10.1007/s00414-009-0335-x.; Schulz, R., Zwiesigk, P., Schiborr, M., Schmidt, S. und Schmeling, A., „Ultrasound studies on the time course of clavicular ossification“, *Int J Legal Med.*, (2008), Band 122, Ausgabe 2, S. 163-167, doi:10.1007/s00414-007-0220-4.

⁽¹⁴⁵⁾ Schmidt, S., Schmeling, A., Zwiesigk, P., Pfeiffer, H. und Schulz, R., „Sonographic evaluation of apophyseal ossification of the iliac crest in forensic age diagnostics in living individuals“, *Int J Legal Med.*, (2011), Band 125, Ausgabe 2, S. 271-276, doi:10.1007/s00414-011-0554-9.

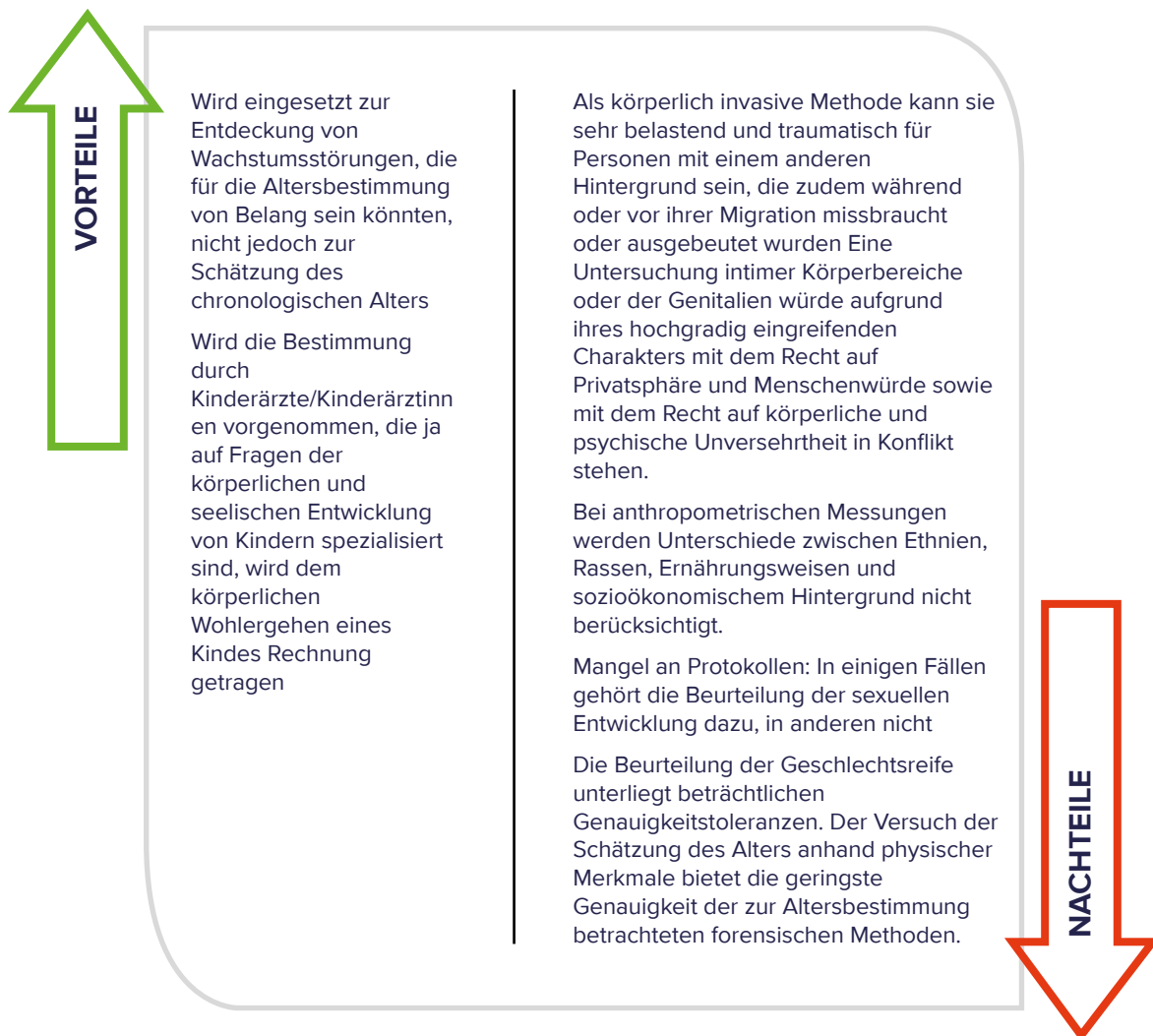


- Bei Mädchen werden im Wesentlichen untersucht: Brustentwicklung, Schambehaarung, Achselbehaarung und Hüftform. Im Durchschnitt erreichen Mädchen im Alter von 16 Jahren und Jungen im Alter von 17 Jahren die volle Geschlechtsreife. ⁽¹⁴⁶⁾

Je nach der Praxis und den in den einzelnen EU+-Staaten durchgeführten Untersuchungen sind neben einem Kinderarzt/einer Kinderärztin auch andere Ärzte/Ärztinnen wie beispielsweise ein Gynäkologe/eine Gynäkologin beteiligt.



Wie in den abschließenden Empfehlungen und im gesamten Leitfaden deutlich wird, sollte nach Auffassung des EASO unter keinen Umständen eine Methode angewandt werden, die Nacktheit oder die Untersuchung von Genitalien im Rahmen einer Untersuchung der Geschlechtsreife umfasst.



⁽¹⁴⁶⁾ Weitere Informationen: SCEPT, Position paper on age assessment in the context of separated children in Europe (2012); UNICEF, Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography; Schmeling et al., „Forensic age estimation in unaccompanied minors and young living adults“ in Forensic medicine — From old problems to new challenges (2011); Schmeling et al., ‘Age estimation of unaccompanied minors — Part 1. General considerations’, Forensic Science International, 2006; nach Angaben des Royal College of Paediatrics and Child Health ist es „allgemein nicht möglich, das Alter einer Person anhand anthropometrischer Maße vorherzusagen, und diesbezügliche Versuche sollten unterlassen werden“ (The King’s Fund und Royal College of Paediatrics and Child Health, 1999:40).



Medizinische Methoden (mit Strahlung)

Röntgendiagnostik

Beim Röntgen, auch „Radiografie“ genannt, wird eine begrenzte Strahlung (genannt „elektromagnetische Wellen“) ausgesandt, die Bilder aus dem Körperinneren in verschiedenen Schwarz-Weiß-Schattierungen hervorbringt. Dies ist möglich, da verschiedene Gewebearten unterschiedliche Strahlungsmengen absorbieren. Das in Knochen enthaltene Kalzium absorbiert die Röntgenstrahlen am stärksten, daher sehen Knochen auf den Bildern weiß aus. Fett und andere Weichgewebe absorbieren weniger und sehen grau aus. Luft absorbiert am wenigsten, daher sehen Lungen schwarz aus.

Das Skeletalter wird anhand des Entwicklungsstands der Knochen bestimmt. Bei diesen Untersuchungen wird das Entwicklungsstadium anhand der Fusion/Reife bestimmter Knochen abgeschätzt. Zu den wichtigsten Verfahren der Röntgendiagnostik gehören Röntgenaufnahmen der Handwurzelknochen, der Schlüsselbeine, des Gebisses oder der Hüfte. Zwar kommen diese Methoden in vielen EU+-Staaten zur Anwendung, sie werden jedoch nicht immer in derselben Weise und oftmals in unterschiedlichen Kombinationen und/oder unterschiedlicher Reihenfolge angewandt. Diese Vielfalt der Vorgehensweisen ist hauptsächlich der Tatsache geschuldet, dass Verfahren zur Altersbestimmung nach wie vor weitgehend nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, wobei sich die Verfahren durch einzelstaatliche Rechtsprechung weiterentwickeln.

Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen (Hand/Handgelenk)

Sie besteht aus der Bewertung der Form und Größe der Knochenelemente sowie des Grads der epiphysären Ossifikation mithilfe von Röntgenaufnahmen der Hand. Eine Aufnahme wird mit Folgendem verglichen:

1. einem Röntgenatlas, der aus Standardaufnahmen für das relevante Alter und Geschlecht besteht, um das Entwicklungsstadium zu bestimmen. Für diesen Ansatz ist heute der Atlas von Greulich und Pyle das Standardwerk. Diese Methode ist das Ergebnis einer Studie aus dem Jahr 1935, deren Ziel nicht die Altersbestimmung, sondern die Beurteilung der Skelettreife war und bei der Unterschiede zwischen Angehörigen unterschiedlicher Rassen oder sozioökonomische Unterschiede keine Berücksichtigung fanden.
2. Einzelnen Knochen (Einzelknochenmethode), bei denen der Grad der Reife für einzelne Knochen bestimmt und zur Berechnung eines allgemeinen Reifestadiums zusammengefasst wird. Für diesen Ansatz ist die Methode nach Tanner und Whitehouse (liegt in drei Ausgaben vor) die Grundlage. Die zweite Ausgabe basiert auf der Beurteilung der Skelettreife und einer Prognose der Größe im Erwachsenenalter. Jeder der 20 Knochen in der Hand wird einzeln mit einer Reihe von Bildern der Entwicklung dieses bestimmten Knochens verglichen. Die Referenzwerte wurden in den 1950er und 1960er Jahren festgelegt. Im Durchschnitt ist die Skelettentwicklung der Handknochen bei Mädchen im Alter von 17 Jahren und bei Jungen im Alter von 18 Jahren abgeschlossen. ⁽¹⁴⁷⁾

⁽¹⁴⁷⁾ Weitere Informationen: Tanner, J.M. et al., „Reliability and validity of computer-assisted estimates of Tanner-Whitehouse skeletal maturity (CASAS): comparison with the manual method“, Karger, (1994), Band 42, Nr. 6; Frisch, H. et al., „Computer-aided estimation of skeletal age and comparison with bone age evaluations by the method of Greulich-Pyle and Tanner-Whitehouse“, *Pediatric Radiology*, (1996), Band 26, Ausgabe 3, S. 226-231; Gertych, A. et al., „Bone age assessment of children using a digital hand atlas“, *Computerised Medical Imaging and Graphics*, (2007), Band 31, Ausgaben 4-5, S. 322-331.



Während die ethnische Herkunft keinen nennenswerten Einfluss auf die Ossifikation ausübt, ist der sozioökonomische Status sehr wohl ein Schlüsselfaktor, der die Ossifikation beeinflusst. Ein hoher sozioökonomischer Status beschleunigt die Knochenbildung, ein niedriger sozioökonomischer Status verzögert sie. Würden daher Röntgennormen auf Personen mit einem niedrigen sozioökonomischen Status angewandt, würde dies zu einer zu Unterschätzung des Alters einer Person führen. Dies gilt jedoch als akzeptabel, da es keine nachteiligen Auswirkungen auf die untersuchte Person hätte. ⁽¹⁴⁸⁾

Röntgenuntersuchung der Schlüsselbeine

Bei dieser Methode wird der Fugenschluss des Schlüsselbeins untersucht. Um als Erwachsene(r) eingestuft zu werden, muss bei der betreffenden Person der Fugenschluss an beiden Schlüsselbeinen erfolgt sein. Herkömmliche Klassifikationssysteme unterscheiden vier Entwicklungsstadien; das letzte Stadium wurde jüngst in zwei zusätzliche Stadien unterteilt. (Ist der Fugenschluss abgeschlossen und eine Linie sichtbar, kann bei Frauen davon ausgegangen werden, dass die Person mindestens 20 Jahre alt ist. Bei Männern deuten diese Anzeichen auf ein Mindestalter von 21 Jahren hin.) Der vollständige Fugenschluss mit Verschwinden der Linie ist bei beiden Geschlechtern frühestens im Alter von 26 Jahren zu beobachten. ⁽¹⁴⁹⁾

Dentalröntgenausstattung

Diese Methode beinhaltet die Auswertung einer als Orthopantomogramm oder Panoramaschichtaufnahme bezeichneten Röntgenaufnahme des Gebisses. Die Skelettentwicklung wird anhand der sequenziellen Veränderungen des Durchbruchs und der Struktur der Zähne während des Wachstums in der Kindheit gemessen. Im Alter von 16 bis 20 Jahren sind alle Zähne außer den dritten Molaren, den so genannten Weisheitszähnen, voll ausgebildet. In dieser Phase ist bei letzteren hinsichtlich der Entwicklung von Krone und Wurzel ein breites Spektrum zu verzeichnen.

Hier die beiden wichtigsten Methoden:

1. Gleiser & Hunt (1955) ⁽¹⁵⁰⁾ beschreiben die Zahnentwicklung in 15 Stadien.
2. Demirjian (1973) ⁽¹⁵¹⁾ beschreibt die Zahnentwicklung in acht Stadien. Jedes Stadium des Zahnwachstums erhält einen Punktwert, der einem statistischen Modell entspricht. ⁽¹⁵²⁾

⁽¹⁴⁸⁾ Schmeling, A., Garamendi, P.M., Prieto, J.L. Und Landa, M. I., „Forensic age estimation in unaccompanied minors and young living adults“, in Forensic medicine — From old problems to new challenges, Professor Duarte Nuno Vieira (Ed.), InTech, (2011), abrufbar unter <http://cdn.intechopen.com/pdfs-wm/19163.pdf>.

⁽¹⁴⁹⁾ Weitere Informationen: Schmeling, A. et al., „Studies on the time-frame for ossification of the medial clavicular epiphyseal cartilage in conventional radiography“, International Journal of Legal Medicine, (2004), Band 118, Ausgabe 1, S. 5-8.

⁽¹⁵⁰⁾ Gleiser, I. und Hunt, E. E. „The permanent mandibular first molar: its calcification, eruption and decay“, Am. J. Phys. Anthropol. (1955), Band 13, S. 253-283, doi:10.1002/ajpa.1330130206.

⁽¹⁵¹⁾ Demirjian, A., Goldstein, H. and Tanner, J. M., 'A new system of dental age assessment', Human Biology, (1973), Band 45, Nr. 2, S. 211-227, abrufbar unter <http://www.bristol.ac.uk/media-library/sites/cmm/migrated/documents/dental-age-assessment.pdf>.

⁽¹⁵²⁾ Weitere Informationen: Vgl.: „Assessment of dental maturity of Brazilian children age 6 to 14 years using Demirjian's method“, Int J Paediatr Dent, (2002), Band 12, Nr. 6, S. 423-428; Liversidge, H.M., „The assessment and interpretation of Demirjian, Goldstein and Tanner's dental maturity“, Ann Hum Biol., (2012), Band 39, Ausgabe 5, S. 412-431, doi:10.3109/03014460.2012.716080.

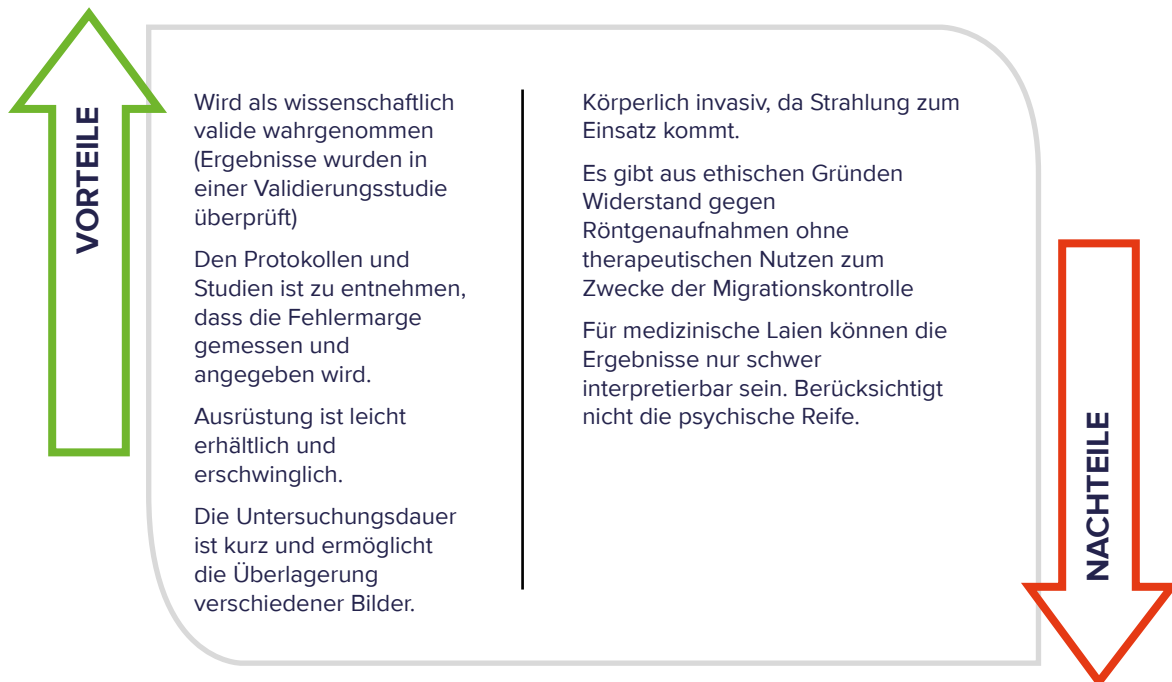


Bezüglich des Durchbruchs und der Mineralisierung der dritten Molaren wurde festgestellt, dass bei Schwarzafrikanern/Schwarzafrikanerinnen im Vergleich zu Europäern/Europäerinnen eine beschleunigte Entwicklung zu verzeichnen ist, wohingegen bei Asiaten/Asiatinnen eine relative Verzögerung in der Entwicklung zu konstatieren ist. Aus diesem Grund sollten in der Praxis der Altersbestimmung populationsspezifische Referenzstudien zur Beurteilung der Entwicklung der dritten Molaren herangezogen werden. ⁽¹⁵³⁾

Trotz ihrer großen Schwankungen wird in verschiedenen Studien behauptet, dass die Entwicklung des dritten Molars wahrscheinlich die beste Möglichkeit bietet, eine(n) Erwachsene(n) von einem Kind zu unterscheiden, und dass diese Methode zu den häufigsten bei der Altersbestimmung von Personen in ihren späten Teenagerjahren gehören sollte.

Röntgenuntersuchung von Beckenknochen

Da sich die Stellung der Knochen ändert, wenn sich eine Person dem Erwachsenenalter nähert ⁽¹⁵⁴⁾, kann das Skeletalter anhand des Aussehens bestimmter Knochen des Beckens bestimmt werden.



⁽¹⁵³⁾ Olze, A., Schmeling, A., Taniguchi, M., Maeda, H., van Niekerk, P., Wernecke, K-D. und Geserick, G., „Forensic age estimation in living subjects: the ethnic factor in wisdom tooth mineralization“, Int J Legal Med, (2004), Band 118, S. 170-173; Olze, A., van Niekerk, P., Ishikawa, T., Zhu, B.L., Schulz, R., Maeda, H. and Schmeling, A., „Comparative study on the effect of ethnicity on wisdom tooth eruption“, Int J Legal Med, (2007), Band 121, S. 445-448.

⁽¹⁵⁴⁾ Weitere Informationen: Schmeling, A. et al., 'Age estimation of unaccompanied minors — Part 1. General considerations', Forensic Science International, (2006); Schmidt, S. et al., „Sonographic evaluation of apophyseal ossification of the iliac crest in forensic age diagnostics in living individuals“, International Journal of Legal Medicine, (2011).



Beispiele aus der Praxis

Finnland — Eine medizinische Altersbestimmung zur Feststellung des Alters einer antragstellenden Person wird von der Abteilung für forensische Medizin der Universität Helsinki auf Ersuchen der Polizei, des Grenzschutzes oder der finnischen Einwanderungsbehörde vorgenommen. Zu den angewandten Methoden gehören Untersuchungen des Gebisses sowie Röntgenuntersuchungen der Handwurzelknochen und des Gebisses. Zwei Sachverständige erstellen zusammen ein Gutachten. Zumindest einer der Sachverständigen muss Mitarbeiter(in) der Abteilung für forensische Medizin der Universität Helsinki sein. Ein(e) Sachverständige(r) kann zugelassene(r) Arzt/Ärztin oder Zahnarzt/Zahnärztin mit dem erforderlichen Fachwissen sein.

Niederlande — Die medizinische Altersbestimmung versucht nicht, das Alter der antragstellenden Person festzustellen, sondern dient lediglich der Unterscheidung zwischen einem/r Erwachsenen und einem/r möglichen Minderjährigen. In Anbetracht dessen wird eine Röntgenaufnahme der Hand/des Handgelenks ausgewertet. Ist im Handgelenk der Fugenschluss noch nicht völlig abgeschlossen, endet die Untersuchung und gilt die antragstellende Person als minderjährig. Ist der Fugenschluss vollständig abgeschlossen, werden (drei) weitere Röntgenaufnahmen der Schlüsselbeine gemacht. Zwei unabhängige Radiologen/Radiologinnen müssen zu dem Schluss kommen, dass bei beiden Schlüsselbeinen der Fugenschluss abgeschlossen ist. Eine weitere sachverständige Person (forensische(r) Anthropologe/Anthropologin) nimmt die Schlussfolgerungen der beiden Radiologen/Radiologinnen entgegen und trifft dann auf der Grundlage ihrer Ergebnisse eine Entscheidung. Bei unklaren Ergebnissen oder unterschiedlichen Auffassungen der Radiologen/Radiologinnen gilt die antragstellende Person als minderjährig. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

(c) Einige weitere Erwägungen

MRT, Röntgendiagnostik und Computer-Tomografie (CT/CAT) sind verschiedene Techniken, mit denen sich das Knochenwachstum bildlich erfassen lässt. Diese Bilder werden mit Referenzstudien verglichen, um das Stadium der Wachstumsentwicklung festzustellen, dem das Bild entspricht, und um eventuell die zu diesem Wachstumsstadium passende Altersspanne zu finden.

MRT oder MR

- Eine Kombination von einem starken Magneten und einem hochentwickelten Computersystem und Radiowellen, die genaue, detaillierte Bilder von Organen und Geweben, Knochen und anderen Strukturen im Körperinneren liefern. Die Schnittbilder stellt ein MRT mit Magnetfeldern und Funkfrequenzen her.
- Geeignet für die Tomografie von Organen, Weichteilen und inneren Strukturen.
- Strahlungsfrei.

Röntgendiagnostik

- Ein Röntgengerät verwendet eine geringe Menge an Strahlung, die durch den Körper geht und ein einziges Bild von der Anatomie des/der Untersuchten macht.



- Dichte Objekte, wie z. B. Knochen, blockieren die Strahlung und erscheinen auf dem Röntgenbild weiß.
- Mit Strahlung.

CT/CAT

- Untersuchung, bei der Röntgengeräte in Kombination mit Computern 360°-Querschnittsansichten des Körpers durch eine Vielzahl von aus verschiedenen Blickwinkeln aufgenommenen Röntgenbildern produzieren.
- Für Bilder von Knochen, Weichteilen und Blutgefäßen gleichermaßen geeignet. Sie bietet dem Radiologen detaillierte Auskunft über Knochenstrukturen oder Verletzungen. Wegen der Strahlenexposition wird ein CT für Schwangere oder Kinder nicht empfohlen, es sei denn, es ist unbedingt erforderlich.

Ein weiterer wichtiger Faktor, der zu berücksichtigen ist, sind die neuesten Entwicklungen bei der computerunterstützten Interpretation von Röntgen- oder MRT-Aufnahmen. Zweck dieser Software ist es, die Abweichung innerhalb von Befunden und zwischen Befunden (den so genannten „inter-rater“) zu verringern, damit dasselbe Bild immer gleich eingestuft wird, trotz etwaiger Fehler eines Untersuchenden (derselbe Untersuchende wertet ein Bild zu verschiedenen Zeitpunkten aus) oder mehrerer Untersuchender (verschiedene Untersuchende werden dasselbe Bild aus).





Amt für Veröffentlichung
der Europäischen Union

